Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1894.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 6. Januar bis 30. Dezember 1894, nebst einigen Allerhöchsten Erlassen ꝛc. aus den Jahren 1892 und 1893.

(Von Nr. 9642 bis Nr. 9707.)

Nr. 1. bis einschl. 34.

Berlin,
zu haben im Gesetz-Sammlungs-Amt.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1894

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1892.	**1894.**				
18. Novbr.	30. April.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rippach-Poserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt.	9.	9662.	37.
1893.					
30. März.	7. März.	Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Königlich Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz, Kreis Delitzsch, mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, Amtshauptmannschaft Grimma.	3.	9647.	11.
30. Mai.	1. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Magdeburg zum Erwerbe eines zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes für die Altstadt noch erforderlichen Grundstücks.	31.	—	180. Nr. 1.
4. Juli.	11. Juli.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck wegen Herstellung eines neuen Schifffahrts-Kanals zwischen der Elbe bei Lauenburg und der Trave bei Lübeck.	22.	9684.	119.
10. —	17. Febr.	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Altona zum Betrage von 11 000 000 Mark.	2.	—	8. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1893.	**1894.**				
9. Septbr.	24. Janr.	Konzessionsurkunde für die Niederländische Südeisenbahn-Gesellschaft zu Maastricht, betr. den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath.	1.	—	3. Nr. 1.
6. Oktbr.	17. Febr.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, jetzt zu Berlin, unter dem 1. Oktober 1866 ertheilte Allerh. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe auch unter den durch die beschlossene Neufassung des Statuts veranlaßten Aenderungen fortbestehen bleibt und ferner, daß das vorgedachte Allerh. Privilegium auf die Ausgabe auf den Inhaber lautender Kommunalobligationen ausgedehnt wird.	2.	—	8. Nr. 2.
11. —	24. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen zu Nauen für die von ihr zu bauende Kleinbahn von Nauen nach Ketzin.	1.	—	4. Nr. 2.
24. —	17. Febr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lohna — Antheil Sulow — im Kreise Lublinitz.	2.	—	8. Nr. 3.
30. —	17. —	Statut für den Neu-Meriner Deichverband.	2.	—	8. Nr. 4.
30. —	7. März.	Statut für den Entwässerungs- und Bewässerungsverband Grunau im Elbinger Deichverbande und Kreise Marienburg.	3.	—	14. Nr. 1.
1. Novbr.	24. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des 2. Nachtrags zu dem revidirten Statut für die Landschaft der Provinz Sachsen.	1.	—	4. Nr. 3.
6. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von ihm gebauten Chausseen 1) von der Bartenstein-Reddenauer Chaussee bei Tolks über Albrechtsdorf in der Richtung auf Sand, 2) von Landsberg nach Groß-Peisten und 3) von der Schrombehnen-Rosittener Chaussee bei Alkehnen über Klein-Krücken nach Wolfskrug.	1.	—	4. Nr. 4.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1893.	**1894.**				
6. Novbr.	17. Febr.	Allerh. Erlaß, durch welchen dem Kreise Cosel das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des behufs Beseitigung der Stromschlinge der Oder oberhalb Cosel, des sogenannten Wollsackes, in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	2.	—	8. Nr. 5.
15. —	24. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Briesen für die von ihm zu bauende Chaussee von Bahrendorf in der Richtung auf Gollub bis zur Einmündung in die von Friederikenhof nach Gollub führende Chaussee.	1.	—	4. Nr. 5.
28. —	17. Febr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lossen im Kreise Trebnitz.	2.	—	9. Nr. 6.
28. —	30. März.	Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe und Kommunal-Obligationen für die Westdeutsche Bodenkreditanstalt zu Cöln.	5.	—	25. Nr. 1.
4. Dezbr.	17. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des neu revidirten Landschaftsreglements vom 20. November 1889, sowie der Errichtung einer landschaftlichen Darlehnskasse seitens der Pommerschen Landschaft und des für diese Kasse aufgestellten Statuts.	2.	—	9. Nr. 7.
4. —	17. —	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Duisburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881 aufgenommenen Anleihe von 900 000 Mark von 4½ auf 4 Prozent.	2.	—	9. Nr. 8.
10. —	17. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Psaar im Kreise Lublinitz.	2.	—	9. Nr. 9.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1893.	**1894.**				
11. Dezbr.	24. Janr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Beeskow-Storkow für die von ihm gebauten Chausseen 1) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Beeskow bis zur Grenze des Kreises Lübben, 2) von Lindenberg nach Kehrigk und 3) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Storkow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Halbe.	1.	—	4. Nr. 6.
20. —	17. Febr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Mansfelder Gebirgskreise neuerbauten Chausseen 1) von Siebigerode nach Klostermansfeld, 2) von Mansfeld nach Klostermansfeld und 3) von Stat. 1,4 der Chaussee Wimmelburg-Leimbach nach Ziegelrode.	2	—	9. Nr. 10.
27. —	17. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Frankenstein für die von ihm zu bauende Chaussee von Frankenstein bis zur Grenze des Kreises Münsterberg in der Richtung auf Frömsdorf.	2.	—	9. Nr. 11.
1894.					
3. Janr.	15. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Dattenfeld, Kreis Waldbroel, zum Erwerbe der zur Anlage eines Begräbnißplatzes erforderlichen Grundstücke der Katastergemeinde Dattenfeld.	4.	—	19. Nr. 1.
3. —	27. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage einer Kleinbahn von Königs-Wusterhausen nach Töpchin mit Abzweigungen nach Mittenwalde und Schöneicherplan im Kreise Teltow in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	33.	—	187. Nr. 1.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
4. Janr.	7. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Wongrowitz belegene Chaussee von der Grenze des Kreises Schubin zwischen Smogulsdorf und Smogulez bis zur Netzefähre gegenüber der Kolonie Friedrichshorst und dem Bahnhof Netzthal der Eisenbahnlinie Schneidemühl–Bromberg.	3.	—	14. Nr. 2.
6. —	24. Janr.	Bekanntmachung, betr. die Allerh. Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 15. September 1893 beschlossenen »Revidirten Statuts« dieser Korporation.	1.	9642.	1.
13. —	28. Septbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf.	28.	9698.	165.
14. —	9. April.	Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Hansdorf nach Priebus durch die Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München.	6.	—	28. Nr. 1.
15. —	17. Febr.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Aktiengesellschaft Stolpethalbahn zu Stolp für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Stolp nach Raths-Damnitz das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	2.	—	10. Nr. 12.
15. —	15. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Saalkreise erbauten Chausseen 1) von Dölau nach Lettin, 2) von Brachwitz nach Gimritz, 3) in der Dorflage von Niemberg, 4) von Döllnitz nach Dieskau und 5) von Merbitz nach Kaltenmark.	4.	—	19. Nr. 2.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
16. Janr.	24. Janr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Gemünd, Jülich, Malmedy, Sankt Vith, Prüm, Waxweiler, Eitorf, Bonn, Dülken, Adenau, Castellaun, Sankt Goar, Kirn, Sinzig, Zell, Cöln, Bergheim, Lindlar, Opladen, Völklingen, Lebach, Perl, Merzig, Wadern und Saarburg.	1.	9643.	2.
17 —	17. April.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Dortmund das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Anlage von Rieselfeldern in der Dahler Haide und deren Umgebung bei Lünen, sowie zu den damit in Verbindung stehenden Anlagen (Herstellung des Zuleitungskanals ꝛc.) erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	7.	—	30. Nr. 1.
22. —	17. Febr.	Verordnung wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Steuern u. s. w.	2.	9644.	5.
22. —	15 März.	Statut für die Dränagegenossenschaft zu Groß-Strzelze im Kreise Gostyn.	4.	-	19. Nr. 3.
24. —	7. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schöneberg zum Erwerbe der zur Freilegung der Straße 16 der Abtheilung IV des Bebauungsplans der Umgebungen von Berlin erforderlichen Grundstücksflächen.	3.	—	14. Nr. 3.
24. —	15. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg N. M. für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Schönrade bis zur Grenze des Kreises Arnswalde in der Richtung auf Schwachenwalde, 2) von Woldenberg bis zur Grenze des Kreises Arnswalde in der Richtung auf Lämmersdorf, 3) von der Driesen-Guschter Chaussee zwischen Guscht und Gottschimm durch Guschterholländer bis zur neuen Netzefähre bei	4.	—	19. Nr. 4.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
		Gottschimmerbruch unter Ueberbrückung der Netze, 4) von Friedeberg nach Tankow mit Abzweigung nach Wildenow, 5) von Friedeberg nach Wugarten, 6) von Driesen nach Neuteich, sowie die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straßen.			
24. Janr.	15. März.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Posen im Betrage von 4 500 000 Mark.	4.		19. Nr. 5.
24. —	15. —	Statut für den Haffdeichverband im Memeldelta.	4.		20. Nr. 6.
24. —	1. Novbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Gemeinde Ostrach im Oberamtsbezirk Sigmaringen das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Quellwasserleitung erforderliche Grundeigenthum zu erwerben oder mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	31.	—	180. Nr. 2.
27. —	15. März.	Konzessionsurkunde für die Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen, betr. den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	4.	—	20. Nr. 7.
31. —	15. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeverband des Kreises Gronau behufs Erwerbung der zur Vollendung des Baues der Landstraße von Sibbesse über Petze nach Segeste im Dorfe Petze erforderlichen Grundstücke.	4.		20. Nr. 8.
4. Febr.	17. Febr.	Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen.	2.	9645.	6.
5. —	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde zu Groß-Goltern im Kreise Linden, Land, zum Erwerbe des zur Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes erforderlichen Grundeigenthums.	8.	—	36. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
7. Febr.	15. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Entziehung und Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn von Cummersdorf nach Jüterbog erforderlichen Grundeigenthums.	4.	—	20. Nr. 9.
12. —	17. Febr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Sankt Vith, Eitorf, Euskirchen, Mörs, Kirn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Münstermaifeld, Ottweiler, Sulzbach, Sankt Wendel, Grumbach, Neuerburg und Hermeskeil.	2.	9646.	7.
12. —	30. März	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Breslau für die von ihm zu bauende Chaussee von Kattern über Sillmenau bis zur Einmündung in die Kreischaussee Domslau-Jerasselwitz bei Bismarcksfeld.	5.	—	25. Nr. 2.
12. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verlängerung der Frist für die Herstellung der Zweigbahn von Quickborn nach dem Himmelmoor durch die Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft.	5.	—	25. Nr. 3.
12. —	9. April.	Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der Bartsch bei Bartschdorf im Kreise Guhrau.	6.	—	28. Nr. 2.
12. —	25. —	Statut für die Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Tielenhemme im Kreise Norderdithmarschen.	8.	—	36. Nr. 2.
14. —	15. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Ruppin neuerbaute Chaussee vom Bahnhof Löwenberg über Vorwerk Neu-Löwenberg bis zur Grenze des Kreises Templin in der Richtung auf Liebenberg.	4.	—	20. Nr. 10.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
14. Febr.	30. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in der Unterhaltung des Kreises Militsch befindlichen Chausseen 1) von Bartnig bis zur Grenze mit dem Kreise Adelnau, 2) von Prausnitz bis zur Grenze mit dem Kreise Trebnitz bei Kapatschütz, 3) von Trachenberg bis zur Ladzizaer Gemarkungsgrenze und 4) von Klein-Peterwitz bis zur Breslau-Rawitscher Provinzialstraße.	5.	—	25. Nr. 4.
14. —	30 —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in der Unterhaltung des Landkreises Breslau befindliche Chaussee von der Groß-Nädlitz-Clarencranster Kreischaussee bis zum Kottwitzer Forstrevier.	5.	—	25. Nr. 5.
14 —	9. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zum Erwerbe der zur Freilegung des Bürgersteiges in der Görlitzerstraße erforderlichen Fläche.	6.	—	28. Nr. 3
16./20. Febr.	24 Septbr.	Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha.	27.	9693.	157.
19. —	15. März.	Kirchengesetz, betr. Abänderung der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873.	4.	9650.	15.
19. —	30. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie das Recht zur Chausseegelderhebung an den Kreis Strasburg für die von ihm zu bauende Chaussee von Strasburg nach Szymkowo.	5.	—	25. Nr. 6.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
19. Febr.	30. März.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Nimptsch für die von ihm zu bauende Chaussee von der Breslau-Glatzer Provinzialstraße in Nimptsch nach dem Bahnhof gleichen Namens der Eisenbahn Nimptsch – Gnadenfrei, sowie die Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straße.	5.	—	26. Nr. 7.
19. —	9. April.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Gemeinde Horst im Kreise Recklinghausen das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlage eines Verbindungsweges von Horst in der Richtung nach Gelsenkirchen bis zur Gemeindegrenze in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	6.	—	28. Nr. 4.
19. —	11. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Oschersleben neu hergestellte Kunststraße von der Deesdorf-Aderslebener Feldmarksgrenze über Adersleben bis zum Anschluß an die Rodersdorf-Wegelebener Kreischaussee.	12.	—	74. Nr. 1.
26. —	15. März.	Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer	4.	9651.	18.
26 —	25. April.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Saarbrücken im Betrage von 360 000 Mark.	8.	—	36. Nr. 3.
26. —	19. Juni.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Truftebachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein.	18.	—	107. Nr. 1.
28. —	7. März.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz.	3.	9648.	13.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
28. Febr.	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zum Erwerbe des zur Herstellung des Gleisanschlusses des städtischen Vieh- und Schlachthofes an den Güterbahnhof Cöln-Nippes, sowie eines Parallelweges erforderlichen Grundeigenthums.	8.	—	36. Nr. 4.
28. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Löwenberg für die von ihm gebauten Chausseen von Lähn bis zur Grenze des Kreises Hirschberg in der Richtung auf Bober-Röhrsdorf und von der Grenze des Kreises Hirschberg bei Neu-Flachenseiffen bis zur Grenze des Kreises Schönau in der Richtung auf Johnsdorf.	8.	—	36. Nr. 5.
28. —	27. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Klein-Wanzleben zum Erwerbe eines zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes erforderlichen Grundstückes.	33.	—	188. Nr. 2.
1. März.	7. März.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenstein.	3.	9649.	14.
3. —	19. Juni.	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Altmühlbachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein.	18.	—	107. Nr. 2.
4. —	30. März.	Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876, betr. die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	5.	9652.	21.
4. —	11. Mai.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Brzezinka im Kreise Tost-Gleiwitz.	12.	—	74. Nr. 2.
5. —	9. April.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Gemeinde Frechen im Landkreise Cöln das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage einer Kleinbahn von Frechen nach Cöln mit Abzweigung nach dem Güterbahnhofe Ehrenfeld der Aachen-Cölner Eisenbahn in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	6.	—	28. Nr. 5.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
12. März.	30. März.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Wegberg, Blankenheim, Gemünd, Hillesheim, Rheinbach, Königswinter, Kempen am Rhein, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Boppard, Sankt Goar, Zell, Simmern, Coblenz, Kirchberg, Kirn, Münstermaifeld, Ratingen, Gerresheim, Viersen, Mettmann, Baumholder, Tholey, Völklingen, Bitburg, Wittlich, Trier, Neuerburg und Perl.	5.	9653.	22.
12. —	17. April.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Düsseldorf im Betrage von 5 000 000 Mark.	7.	—	30. Nr. 2.
12. —	25. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zum Erwerbe der zum Schutz der Wassergewinnungsanlage des städtischen Wasserwerks erforderlichen Grundstücke.	8.	—	36. Nr. 6.
12. —	11. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zum Erwerbe des zur Anlage eines neuen städtischen Schlacht- und Viehhofes in der Gemarkung Derendorf, sowie zur Herstellung eines Gleisanschlusses an den Hauptgüterbahnhof zu Düsseldorf erforderlichen Grundeigenthums.	12.	—	74. Nr. 3.
12. —	5. Juni.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Czerleino im Kreise Schroda.	15.	—	80. Nr. 1.
12. —	11. Juli.	Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe für die Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank zu Cöln am Rhein.	22.	—	134. Nr. 1.
12. —	29. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schnathorst im Kreise Lübbecke für die von ihr zu bauende Chaussee von Schnathorst bis zum sogenannten Holser Rott im Anschlusse an die von Rott nach Nettelstedt hergestellte Chausseestrecke.	32.	—	184. Nr. 1.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
19. März.	9. April.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Ranges der dritten Klasse der höheren Provinzialbeamten und des Charakters als Oberstaatsanwalt an den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin.	6.	9654.	27.
19. —	11. Juli.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Spangdahlem im Kreise Wittlich.	22.	—	134. Nr. 2.
19. —	11. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III zu Wawern im Kreise Prüm.	22.	—	134. Nr. 3.
19. —	11. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rittersdorf im Kreise Bitburg.	22.	—	134. Nr. 4.
19. —	11. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Matzen im Kreise Bitburg.	22.	—	134. Nr. 5.
31. —	6. Septbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rostock über Sülze nach Tribsees.	26.	9692.	149.
2. April.	30. August	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preußischen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin nach den Erlassen vom $\frac{\text{18. Mai 1864}}{\text{13. Oktober 1873}}$ gewährte Allerh. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die von der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1893 beziehungsweise auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Bankdirektion beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind.	25.	—	147. Nr. 1.
4. —	17. April.	Verordnung, betr. die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover erlassenen Verordnungen vom 8. August 1887.	7.	9655.	29.
4. —	11. Mai	Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Jüdewein nach Oppurg durch die Saal-Eisenbahngesellschaft.	12.	—	74. Nr. 4.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
8. April.	25. April.	Gesetz, betr. die Geltung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland.	8.	9657.	31.
8. —	25. —	Gesetz, betr. die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.	8.	9658.	32.
8. —	25. —	Gesetz, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf.	8.	9659.	33.
8. —	2. Mai.	Gesetz, betr. die Abänderung des §. 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.	10.	9663.	41.
13. —	17. April.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden.	7.	9656.	30.
13. —	11. Juli.	Statut für die Wisch-Kurzenmoorer Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Kurzenmoor im Kreise Pinneberg.	22.		134. Nr. 6.
14. —	25. April.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Bonn, Hennef Waldbroel, Cleve, Mörs, Rheinberg, Adenau, Ahrweiler, Kreuznach, Meisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Grevenbroich, Opladen, Langenberg, Saarlouis, Berncastel, Hillesheim, Merzig, Trier, Wadern, Saarburg, Hermeskeil, Lebach und Prüm.	8.	9661.	34.
14. —	19. Juni.	Statut des Hörster Wiesenverbandes, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Kreise Versenbrück.	18.		107. Nr. 3.
14. —	26. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Bargteheider Moores zu Bargteheide im Kreise Stormarn.	20.		114. Nr. 1.
14. —	30. August.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin nach den Erlassen vom 21. Dezember 1868 / 9. März 1874. gewährte Allerh. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen	25.		147. Nr. 2.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
		fortbestehen bleibt, welche durch die von der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 1893 bezw. auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Bankdirektion beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind.			
15. April.	25. April.	Allerh. Erlaß, betr. die anderweite Titulatur der Mitglieder der Ober-Rechnungskammer.	8.	9660.	33.
15. —	11. Mai.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Darkehmen für die von ihm zu bauende Chaussee von Kleßowen nach Abschermeningken.	12.	—	74. Nr. 5.
15. —	5. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Görlitz zum Erwerbe des zur Erweiterung des Wasserhebewerks der städtischen Wasserleitung erforderlichen, zum Rittergute Leschwitz gehörigen Geländes.	15.	—	80. Nr. 2.
15. —	5. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg zum Erwerbe des zur Herstellung einer Rohrleitung vom Fürstenteich nach Hardershof und zur Umwandlung des Fürstenteichs in ein Klärbecken erforderlichen Grundeigenthums.	15.	—	80. Nr. 3
15. —	23. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Randow für die von ihm gebaute Chaussee von der Stettin-Gartzer Provinzialstraße bei Gartz nach Sommersdorf.	19.		112. Nr. 1.
15. —	27. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Heddesdorf im Kreise Neuwied zum Erwerbe der zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes erforderlichen Flächen.	33.		188. Nr. 3.
19. —	11. Mai.	Gesetz, betr. den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen.	12.	9667.	73.
24. —	19. Juni.	Kirchengesetz, betr die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten.	18.	9676.	93.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
24. April.	19. Juni.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Berlin das Enteignungsrecht für die dauernde Beschränkung des zur Anlage einer Pferdebahn von der Französischen Straße über die Weidendammer Brücke nach den in der Friedrichstraße liegenden Gleisen und unter Abzweigung dieser Linie von dem Grundstück der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität einerseits nach dem Monbijouplatz, andererseits nach dem Haackeschen Markt in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	18.	—	108. Nr. 4.
29. —	2. Mai.	Gesetz, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow.	10.	9664.	43.
1. Mai.	5 —	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1894/95.	11.	9665.	47.
1. —	5. —	Gesetz, betr. die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1894/95.	11.	9666.	71.
9. —	12. —	Allerh. Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. April 1894 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.	13.	9668.	75.
9. —	19. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Brieg bezüglich der zum Ausbau der Wegestrecken von Schönfeld bis zum Bahnhof Böhischdorf der Eisenbahnlinien Brieg-Neisse und von Stoberau bis zur Oderfähre bei Koppen als Chausseen, sowie der Wegestrecke von Brieg in der Richtung auf Pampitz bis zum Hermsdorfer Wegweiser als Pflasterstraße erforderlichen Grundstücke.	18.	—	108. Nr. 5.
9. —	23. —	Allerh Erlaß, durch welchen dem Kreise Euskirchen das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau von Kleinbahnen von der Station Liblar nach Euskirchen und von der Station Arloff zum Anschluß an die erste Linie bei Mühlheim-Wichterich in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	19.	—	112. Nr. 2.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
9. Mai.	26. Juni.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Memel für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Dawillen nach Baiten unter Ueberbrückung des Mingeflusses bei Baiten, 2) von der Bangstbrücke nach Schattern und 3) von Buddricken nach Miszeiken.	20.	—	114. Nr. 2.
9. —	26. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Polanowitz im Kreise Kreuzburg O. S.	20.	—	114. Nr. 3.
9. —	11. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Fischhausen für die von ihm zu bauende Chaussee von Nadrau nach Mollehnen.	22.	—	134. Nr. 7.
12. —	30. August	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 10 000 000 Mark, VI. Ausgabe.	25.	—	148. Nr. 3.
14. —	26. Juni.	Statut für die Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Raa im Kreise Pinneberg.	20.	—	114. Nr. 4.
14. —	29. Novbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Erweiterung des Schleusenkanals in Rathenow zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird.	32.	—	184. Nr. 2.
18. —	29. Mai.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Malmedy, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Hennef, Goch, Kempen am Rhein, Boppard, Cochem, Kirchberg, Kreuznach, Sobernheim, Bergheim, Grevenbroich, Bensberg, Neuß, Viersen, München-Gladbach, Ratingen, Düsseldorf, Langenberg, Velbert, Baumholder, Grumbach, Ottweiler, Trier und Rhaunen.	14.	9669.	77.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
23. Mai.	5. Juni.	Gesetz, betr. die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen.	15.	9670.	79.
23. —	9. —	Gesetz, betr. die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93.	16.	9671.	81.
24. —	9. —	Gesetz, betr. Aenderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover.	16.	9672.	82.
28. —	9. —	Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, und vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie.	16.	9673.	87.
28. —	19. —	Gesetz, betr. die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel.	18.	9677.	105.
30. —	11. —	Kirchengesetz, betr. die Errichtung eines Landeskirchen-Fonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	17.	9675.	91.
30. —	12. Juli.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen zu Stargard im Kreise Saatzig das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Stargard nach Zamzow mit Abzweigung von Alt-Damerow bis zur Grenze der Kreise Saatzig und Naugard in der Richtung auf Daber in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	23.	—	140. Nr. 1.
30. —	12. —	Allerh Erlaß, durch welchen der Aktiengesellschaft Greifenhagener Kreisbahnen zu Greifenhagen das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Greifenhagen nach Wildenbruch in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	23.	—	140. Nr. 2.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
30. Mai.	6. Septbr.	Statut für den Reinstedt-Webdersleben-Oueblinburger Deichverband.	26.	—	155. Nr. 1.
2. Juni.	24. —	Statut für die Wiesengenossenschaft II zu Seinsfeld im Kreise Wittlich.	27.	—	163. Nr. 1.
4. —	9. Juni.	Gesetz, betr. Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten.	16.	9674.	89.
6. —	30. Juli.	Statut der Thalsperrengenossenschaft Fuelbecke im Kreise Altena.	24.	—	144. Nr. 1.
8. —	19. Juni.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Jülich, Sankt Vith, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Euskirchen, Adenau, Ahrweiler, Meisenheim, Münstermaifeld, Sinzig, Castellaun, Bergheim, Cöln, München-Gladbach, Opladen, Tholey, Lebach, Sankt Wendel, Neumagen, Prüm und Bitburg.	18.	9678.	106.
11. —	23. —	Gesetz, betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.	19.	9679.	109.
11. —	2. Juli.	Kirchengesetz, betr. die Abänderung des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage.	21.	9683.	118.
12. —	26. Juni.	Gesetz, betr. die Rechte des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen.	20.	9680.	113.
12. —	30. Juli.	Bestätigungsurkunde, betr. den Uebergang des Unternehmens der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahngesellschaft auf die Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft in Wesenberg.	24.	—	144. Nr. 2.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
13. Juni.	30. Juli.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lichtenberg im Kreise Niederbarnim zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Freilegung und Regulirung der in dem Bebauungsplane von den Umgebungen Berlins Abtheilung XIII Sektion 2 verzeichneten Straße Nr. 60 in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	24.	—	144. Nr. 3.
13. —	30. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Halberstadt belegenen Gemeindechausseestrecken 1) Stötterlingenburg–Abbenroder alte Heerstraße, 2) Groß-Quenstedt–Emersleben, 3) Osterwieck–Stötterlingen, 4) Halberstadt–Mahndorf, 5) Deersheim–Braunschweigische Landesgrenze vor Hessen, 6) Danstedt–Ströbeck, 7) Hornburg–Braunschweigische Landesgrenze vor Sainstedt, 8) Stötterlingen–Bühne, 9) Stötterlingenburg–Feldmarksgrenze mit Schauen, 10) Wülperode–Feldmarksgrenze mit Wiedelah, 11) Stötterlingen–Lüttgenrode.	25.	—	148. Nr. 4.
18. —	2. Juli.	Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	21.	9681.	115.
18. —	11. —	Kirchengesetz, betr. die Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870, vom 5. Juli 1876 und vom 28. Juni 1882 über die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	22.	9687.	133.
18. —	30. —	Statut des Finower Meliorationsverbandes.	24.	—	144. Nr. 4.
18. —	24. Septbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft »im zweiten Weiher« zu Niederleuken im Kreise Saarburg.	27.	—	163. Nr. 2.
20. —	2. Juli.	Gesetz, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Kalkberge-Rüdersdorf.	21.	9682.	117.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
20. Juni.	11. Juli.	Gesetz, betr. die Gewährung eines Beitrages Preußens zu den Kosten der Herstellung des Elbe-Trave-Kanals durch die freie und Hansestadt Lübeck.	22.	9685.	125.
20. —	6. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cottbus zum Erwerbe der zur Erweiterung des dortigen großen Exerzierplatzes erforderlichen, in der Gemarkung Ströbitz belegenen Grundstücke.	26.	—	155. Nr. 2.
20. —	24. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Badem im Kreise Bitburg.	27.	—	164. Nr. 3.
20. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinden Stiepel und Buchholz im Kreise Hattingen für die zur chausseemäßigen Unterhaltung übernommenen Theile der von ihnen in Gemeinschaft mit der Staatseisenbahnverwaltung gebauten Chaussee von der Zeche Carl Friedrich bis zur Hattingen-Wittener Chaussee beim Bahnhofe Blankenstein der Ruhrthalbahn.	28.	—	171. Nr. 1.
23. —	30. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Ausgabe des noch nicht begebenen Theils der Anleihe, zu deren Aufnahme die Stadt Königsberg i. Pr. durch das Allerh. Privilegium vom 9. März 1891 ermächtigt worden ist, je nach Wahl der städtischen Behörden in $3^1/_2$ oder 4prozentigen Anleihescheinen.	25.	—	148. Nr. 5.
23. —	6. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung von Abänderungen der §§. 15, 36 und 42 des revidirten Statuts für den Pommerschen Landeskreditverband.	26	—	155 Nr. 3.
23. —	6. —	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Torgau neu erbaute Chaussee von Prettin bis zur Grenze des Kreises Liebenwerda in der Richtung auf Packisch.	26.	—	155. Nr. 4.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
23. Juni.	6. Septbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Gay im Kreise Samter.	26.	—	155. Nr. 5.
23 —	28. —	Statut für die Wiesengenossenschaft zu Weierweiler im Kreise Merzig.	28.	—	171. Nr. 2.
27. —	30. August.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung der von der Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien im Betrage von 498 000 Mark.	25.	—	148. Nr. 6.
27. —	30. —	Privilegium wegen Ausgabe von 500 000 Mark 4½ prozentiger Anleihescheine der Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Ausgabe von 1894.	25.	—	148. Nr. 7.
30. —	11. Juli.	Gesetz über die Landwirthschaftskammern.	22.	9686.	126.
30. —	12. —	Gesetz, betr. die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen.	23.	9688.	135.
30. —	6. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf den im Mansfelder Gebirgskreise liegenden Theil der vom Kreise Ballenstedt im Herzogthum Anhalt neu erbauten Chaussee von Radisleben nach Reinstedt.	26.	—	155. Nr. 6.
30. —	6. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf zum Erwerbe mehrerer, zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes im Stoffeler Felde erforderlicher, in der Gemarkung Stoffeln belegener Grundstücke.	26.	—	156. Nr. 7.
30. —	6. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft »Hängenshau« zu Rötgen im Kreise Montjoie.	26.	—	156. Nr. 8.
30. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Süderdithmarschen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Ausbau der Nebenlandstraße Eddelak–Taterphal in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	27.	—	164. Nr. 4.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
7. Juli.	6. Septbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Groß-Neundorf im Kreise Neisse.	26.	—	156. Nr. 9.
12. —	30. August.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Cöln im Betrage von 10 000 000 Mark.	25.	—	148. Nr. 8.
16. —	30. Juli.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Siegburg, Dülken, Rheinberg, Kempen, Adenau, Andernach, Kirchberg, Mayen, Simmern, Kreuznach, Stromberg, Kerpen, Cöln, Grevenbroich, Völklingen, Saarlouis, Wadern, Perl, Trier und Rhaunen.	24.	9689.	141.
20. —	19. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Westfalen.	30.	—	176. Nr. 1.
20. —	19. —	Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Rehburger Melioration zu Rehburg im Kreise Stolzenau.	30.	—	176. Nr. 2.
23. —	30. Juli.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für Theile der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen und Northeim.	24.	9690.	143.
24. —	28. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wandsbeck hinsichtlich der für die Zwecke ihres aus dem Großensee und dem Lütjensee zu speisenden Wasserwerkes erforderlichen Grundstücke.	28.	—	171. Nr. 3.
24. —	28. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Buszewo im Kreise Samter.	28.	—	171. Nr. 4.
31. —	6. —	Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow durch die Prignitzer Eisenbahngesellschaft.	26.	—	156. Nr. 10.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
4. August.	6. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die von ihm gebauten Chausseen 1) von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee in der Nähe des sogenannten Schneidegrabens nach Fern-Neuendorf, 2) von Clausdorf über Wünsdorf nach Töpchin, 3) von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee bei Mellen nach Saalow.	26.	—	156. Nr. 11.
4. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zu Friedland in Mecklenburg-Strelitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau der Kleinbahnen 1) von Anklam nach Thurow mit Abzweigung von Nerdin nach Crien, 2) von Gellendin nach Schmuggerow, 3) von Anklam nach Leopoldshagen mit Abzweigung nach der Pommerschen Zuckerfabrik in Anklam in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	27.	—	164. Nr. 5.
4. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Steinau für die von ihm gebauten Chausseen 1) von Thiemendorf nach Köben, 2) von der Steinau-Dammitscher Straße in der Nähe der Geisendorf-Lehsewitzer Feldmarksgrenze abzweigend bis Nährschütz.	27.	—	164. Nr. 6.
4. —	24. —	Allerh. Erlaß, betr. Feststellung des Gebietsumfanges für den zu einem vierten Holsteinischen Deichbande erweiterten Wilstermarsch-Deichband.	27.	—	164. Nr. 7.
4. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Verbreiterung und Freilegung der Fluchtlinien der Wallstraße vom Spittelmarkt bis zur Inselstraße erforderlichen Grundstücksflächen.	28.	—	171. Nr. 5.
4. —	28. —	Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mudersbach im Kreise Wetzlar.	28.	—	171. Nr. 6.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
8. August.	30. August.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Erkelenz, Malmedy, Montjoie, Geilenkirchen, Aldenhoven, Bonn, Rheinbach, Euskirchen, Lobberich, Castellaun, Simmern, Kirchberg, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Wiehl, Kerpen, Baumholder, Hillesheim, Hermeskeil, Wittlich, Merzig, Rhaunen, Bitburg, Neuerburg, Trier und Prüm.	25.	9691.	145.
12. —	6. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ziegenrück bezüglich der zur Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes im Plothenthale erforderlichen Grundstücke.	29.	—	174. Nr. 1.
12. —	19. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes von Pommern im Betrage von 6 000 000 Mark.	30.	—	176. Nr. 3.
15. —	19. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Briedel im Kreise Zell zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines neuen Weges von Briedel nach dem Hunsrücken in der Richtung auf Raversbeuren in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	30.	—	177. Nr. 4.
15. —	19. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Niederung im Betrage von 500 000 Mark.	30.	—	177. Nr. 5.
20. —	24. Septbr.	Verordnung zur Ausführung des Artikels 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.	27.	9695.	161.
20. —	19. Oktbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Deutsch-Rasselwitz im Kreise Neustadt O. S.	30.	—	177. Nr. 6.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
22. August.	28. Septbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Nimptsch belegenen Chausseen 1) von der Naselwitz-Rankauer Kreischaussee durch das Dorf Rankau, 2) von der Jordansmühl-Zobtener Kreischaussee bei Schwentnig nach Klein-Kniegnitz, 3) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee im Dorfe Groß-Wilkau nach Quanzendorf, 4) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee bis zur Grenze des Kreises Reichenbach bei Guhlau, 5) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee nach Naselwitz, 6) von der Karzen-Manzer Kreischaussee bei dem Dorfe Manze nach Dürrhartau, 7) von der Nimptsch-Strehlener Kreischaussee bei Prauß bis an die Silbitz-Danchwitzer Kreischaussee bei Roth-Neudorf, 8) von der Nimptsch-Strehlener Kreischaussee nach Pangel, 9) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee nach der Kolonie Neudeck, 10) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee durch Jordansmühl und Dankwitz und 11) von der Nimptsch-Reichenbacher Kreischaussee nach Gamnitz.	28.	—	171. Nr. 7.
22. —	19. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Essen auf Grund des Allerh. Privilegiums vom 8. Oktober 1879 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent.	30.	—	177. Nr. 7.
27. —	19. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Colberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Colberg im Kreise Colberg-Cörlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Colberg nach Regenwalde mit Abzweigung von Groß-Jestin nach Stolzenberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	30.	—	177. Nr. 8.
27. —	27. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. Abänderungen des revidirten Reglements der Ostpreußischen Städte-Feuersozietät vom 19. November 1890.	33.	—	188. Nr. 4.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
29. August.	19. Oktbr.	Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stettin zum Betrage von 15 000 000 Mark Reichswährung.	30.	—	177. Nr. 9.
29. —	1. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zum Erwerbe der zur Anlage eines Wasserreservoirs zur Spülung und Reinigung der Straßenkanäle erforderlichen Grundstücke.	31.	—	180. Nr. 3.
31. —	24. Septbr.	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. Juli 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung über die Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha.	27.	9694.	160.
31. —	28. —	Allerh. Erlaß, betr. die von den Rendanten der Strafanstaltskassen zu bestellenden Amtskautionsbeträge.	28.	9699.	170.
2. Septbr.	6. Oktbr.	Verordnung, betr. die Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück.	29.	9700.	173.
3. —	6. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Kommanditgesellschaft für den Bau und Betrieb von Kleinbahnen Schneege u. Comp. in Posen das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Kleinbahn von Trachenberg nach Sulmierschütz mit Abzweigung nach Prausnitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	29.	—	174. Nr. 2.
10. —	24. Septbr.	Bekanntmachung, den Beginn der Messen in Frankfurt a. O. betreffend.	27.	9697.	163.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
11. Septbr.	19. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. September 1874 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen von 5 auf 4 Prozent.	30.	—	177. Nr. 10.
13. —	1. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Kündigung und die Herabsetzung des Zinsfußes von 4½ auf 4 Prozent der von der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Pr. auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 24. April 1867, vom 25. Juli 1870, vom 4. Dezember 1873 und vom 3. März 1877 ausgegebenen Prioritätsobligationen.	31.	—	180. Nr. 4.
13. —	29. —	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Dziedzitz im Kreise Namslau.	32.	—	184. Nr. 3.
16. —	6. Oktbr.	Allerh. Erlaß, betr. den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.	29.	9701.	174.
18. —	24. Septbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Mörs, Adenau, Sinzig, Bergheim, Wipperfürth, Bensberg, Lindlar, Lennep, Gummersbach, Odenkirchen, Grumbach und Wittlich.	27.	9696.	161
25. —	1. Novbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Riesengebirgsbahn-Gesellschaft zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von der Eisenbahnstation Zillerthal im Kreise Hirschberg nach Krummhübel in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.	31.	—	180. Nr. 5.
25. —	1. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wieschowa im Kreise Tarnowitz.	31.	—	180. Nr. 6.
25. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zum Erwerbe der zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Entwässerung der Rieselfelder zu Carolinenhöhe und Gatow erforderlichen Landflächen.	32.	—	184. Nr. 4.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
25. Septbr.	29. Novbr.	Allerh. Erlaß, durch welchen der Gemeinde Züllchow im Kreise Randow das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der von ihr geplanten Quellwasserleitung erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.	32.	—	184. Nr. 5.
3. Oktbr.	27. Dezbr.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Dazendorf-Godderstorfer Au im Kreise Oldenburg.	33.	—	188. Nr. 5.
5. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Tellsruh im Kreise Rosenberg O. S.	33.	—	188. Nr. 6.
5. —	27. —	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Miedar, Larischhof und Rybna im Kreise Tarnowitz.	33.	—	188. Nr. 7.
5. —	27. —	Statut für die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung des Kania-Wiesenthales im Kreise Gostyn.	33.	—	188. Nr. 8.
11. —	27. —	Allerh. Erlaß, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Neubau der Templiner Stadtschleuse und der Regulirung des Templiner Kanals im Regierungsbezirk Potsdam zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Bauten in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird.	33.	—	188. Nr. 9.
11. —	27. —	Allerh. Erlaß, durch welchen der Stadtgemeinde Dortmund zum Bau eines Hafens das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.	33.	—	189. Nr. 10.
15. —	19. Oktbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Eitorf, Waldbroel, Zell, Tholey, Saarburg, Trier, Perl und Rhaunen.	30.	9702.	175.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	**1894.**				
20. Oktbr.	27. Dezbr.	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Raschkow im Kreise Adelnau.	33.	—	189. Nr. 11.
23. —	1. Novbr.	Kirchengesetz, betr. Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.	31.	9703.	179.
23. —	29. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ober-Barnim für die von ihm gebaute Chaussee von Eberswalde nach Biesenthal.	32.	—	184. Nr. 6.
23. —	31. Dezbr.	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Herzberger Außenfeld im Danziger Deichverbande, Kreises Danziger Niederung.	34.	—	192. Nr. 1.
23. —	31. —	Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Herzberger Binnenfeld im Danziger Deichverbande, Landkreises Danziger Niederung.	34.	—	192. Nr. 2.
23. —	31. —	Nachtrag zu dem Statut der Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau im Danziger Deichverbande vom 26. November 1888.	34.	—	192. Nr. 3.
7. Novbr.	27. —	Allerh. Erlaß, betr. die Genehmigung des sechsten Nachtrags zu dem Statut für das Berliner Pfandbriefinstitut vom 8. Mai 1868.	33.	—	189. Nr. 12.
9. —	29. Novbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen.	32.	9704.	181.
9. —	27. Dezbr.	Statut für die Bewässerungsgenossenschaft zu Wiehe im Kreise Eckartsberga.	33.	—	189. Nr. 13.
9. —	31. —	Allerh. Erlaß, betr. eine Abänderung des Statuts des Mühlberger Deichverbandes vom 29. November 1851.	34.	—	192. Nr. 4.
14. —	27. —	Allerh. Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Breslau für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Bismarcksfeld über Irrschnocke bis zur Grenze mit dem Kreise Ohlau und 2) durch Meleschwitz.	33.	—	189. Nr. 14.
14. —	31. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Essen im Betrage von 1 900 000 Mark	34.	—	192. Nr. 5.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1894.	1894.				
19. Novbr.	27. Dezbr.	Allerh. Erlaß, betr. die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Mansfelder Gebirgskreise neu erbauten Chausseen von Arnstadt nach Quenstedt und von Hettstedt bis zur Helmsdorf-Sandersleben er Kommunalchaussee.	33.	—	189. Nr. 15.
20. —	29. Novbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke des Amtsgerichts Aachen, Blankenheim, Adenau, Hillesheim, Gemünd, Düren, Malmedy, Montjoie, Eitorf, Rheinbach, Siegburg, Geldern, Ahrweiler, Sinzig, Boppard, Kreuznach, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Neuß, Baumholder, Saarbrücken, Saarlouis, Daun, Neumagen, Merzig, Trier, Neuerburg und Saarburg.	32.	9705.	182.
17. Dezbr.	27. Dezbr.	Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Malmedy, Montjoie, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Hennef, Geldern, Lobberich, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Mayen, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bensberg, Lindlar, Wipperfürth, Cöln, Bergheim, Opladen, Solingen, Lennep, Wermelskirchen, Völklingen, Tholey, Prüm, Hermeskeil und Bitburg.	33.	9706.	185.
30. —	31. —	Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages.	34.	9707.	191.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 15. September 1893 beschlossenen „Revidirten Statuts" dieser Korporation, S. 1. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Gemünd, Jülich, Malmedy, Sankt Vith, Prüm, Wazweiler, Eitorf, Bonn, Dülken, Adenau, Castellaun, Sankt Goar, Kirn, Sinzig, Zell, Cöln, Bergheim, Lindlar, Opladen, Völklingen, Lebach, Perl, Merzig, Wadern und Saarburg, S. 2. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 3.

(Nr. 9642.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 15. September 1893 beschlossenen „Revidirten Statuts" dieser Korporation. Vom 6. Januar 1894.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. Dezember v. J. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 15. September v. J. beschlossene „Revidirte Statut" dieser Korporation zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem „Revidirten Statute" wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1894.

Der Justizminister.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In dessen Vertretung:	Im Auftrage:
Nebe-Pflugstaedt.	v. Wendt.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Januar 1894.

(Nr. 9643.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Gemünd, Jülich, Malmedy, Sankt Vith, Prüm, Waxweiler, Eitorf, Bonn, Dülken, Adenau, Castellaun, Sankt Goar, Kirn, Sinzig, Zell, Cöln, Bergheim, Lindlar, Opladen, Völklingen, Lebach, Perl, Merzig, Wadern und Saarburg. Vom 16. Januar 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Ellen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Matzerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörigen Gemeinden Sötenich-Keldenich und Sötenich-Call,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörigen Gemeinden Titz und Mersch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Hünningen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Iveldingen, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Sankt Vith, Prüm und Waxweiler belegenen Bergwerke Andler, Neu-Californien, Paulusberg, Schönberg, Schneifel, Zwergengrube, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Sankt Vith bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Eitorf bildende Katastergemeinde Eitorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Oedekoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Kirspelwaldniel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Obliers,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Heyweiler und Sevenich mit dem Weiler Schnellbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Bickenbach und Rheinbay,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörige Gemeinde Hennweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörigen Gemeinden Rheineck und Brohl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Panzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige, einen Theil der Stadt Cöln bildende Katastergemeinde Müngersdorf, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Gemeinde Bachem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Hüchelhoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lindlar gehörige Steuergemeinde Lindlar, welche mit den Steuergemeinden Breidenbach und Breun die politische Gemeinde Lindlar bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Katastergemeinde Schlebusch, welche mit den Katastergemeinden Lützenkirchen und Steinbüchel die Landgemeinde Schlebusch bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Sankt Nicolas,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Bettingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörigen Gemeinden Kreuzweiler und Esingen,

für die in den Bezirken der Amtsgerichte Merzig, Wadern und Lebach belegenen Bergwerke Hausbach, Hausbach I, Hausbach II, Hausbach III, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgerichte Merzig bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Portz

am 15. Februar 1894 beginnen soll.

Berlin, den 16. Januar 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 9. September 1893 für die Niederländische Südeisenbahn-Gesellschaft zu Maastricht, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 11. Januar 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen zu Nauen für die von ihr zu bauende Kleinbahn von Nauen nach Ketzin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1894 Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 19. Januar 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 1. November 1893, betreffend die Genehmigung des 2. Nachtrags zu dem revidirten Statut für die Landschaft der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 50 S. 521, ausgegeben am 16. Dezember 1893,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 50 S. 423, ausgegeben am 16. Dezember 1893,

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 50 S. 288, ausgegeben am 16. Dezember 1893;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 6. November 1893, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Pr. Eylau für die von ihm gebauten Chausseen 1) von der Bartenstein-Reddenauer Chaussee bei Tolks über Albrechtsdorf in der Richtung auf Sand, 2) von Landsberg nach Groß-Peisten und 3) von der Schrombehnen-Rosittener Chaussee bei Alkehnen über Klein-Krücken nach Wolfskrug, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 S. 404, ausgegeben am 7. Dezember 1893;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 15. November 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Briesen für die von ihm zu bauende Chaussee von Bahrendorf in der Richtung auf Gollub bis zur Einmündung in die von Friederikenhof nach Gollub führende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Dezember 1893, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Beeskow-Storkow für die von ihm gebauten Chausseen 1) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Beeskow bis zur Grenze des Kreises Lübben, 2) von Lindenberg nach Kehrigk und 3) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Storkow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Halbe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 12. Januar 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

Inhalt: Verordnung wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w., S. 5. — Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen, S. 6. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Sankt Vith, Eitorf, Euskirchen, Mörs, Kirn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Münstermaifeld, Ottweiler, Sulzbach, Sankt Wendel, Grumbach, Neuerburg und Hermeskeil, S. 7. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 8.

(Nr. 9644.) Verordnung wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w. Vom 22. Januar 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 16 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119), für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1.

Den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken wird vom 1. April 1895 ab die Verpflichtung auferlegt, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Eisenbahnabgabe.

§. 2.

Für Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein späterer, als der im §. 1 bezeichnete Zeitpunkt, jedoch nicht über den 1. April 1900 hinaus bestimmt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1894.

§. 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Gemeinden und Gutsbezirke allgemein oder einzelne derselben von der Hebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entbinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Januar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Miquel.

(Nr. 9645.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen. Vom 4. Februar 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 45 Absatz 4 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Mitglieder der Schätzungsausschüsse (§. 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893) erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den gleichen Sätzen, welche in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 201) für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen bestimmt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 4. Februar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel.

(Nr. 9646.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Sankt Vith, Eitorf, Euskirchen, Mörs, Kirn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Münstermaifeld, Ottweiler, Sulzbach, Sankt Wendel, Grumbach, Neuerburg und Hermeskeil. Vom 12. Februar 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Glehn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Medell,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige Katastergemeinde Ruppichteroth, welche mit der Katastergemeinde Velken die politische Gemeinde Ruppichteroth bildet, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, einen Theil der Gemeinde Much bildende Katastergemeinde Bonrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörigen Gemeinden Uelpenich und Merzenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mörs gehörige Gemeinde Hochstraß,

für das im Bezirk des Amtsgerichts Kirn belegene Bergwerk Medicus,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Lind und Herschbroich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Gelsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Oberspay,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Moselfürsch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Wemmetsweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörige Gemeinde Friedrichsthal,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Alsweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Nahbollenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Hommerdingen und Cruchten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörigen Gemeinden Pölert und Rascheid

am 15. März 1894 beginnen soll.

Berlin, den 12. Februar 1894.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Juli 1893 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Altona zum Betrage von 11 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 43 S. 455, ausgegeben am 12. August 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Oktober 1893, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, jetzt zu Berlin, unter dem 1. Oktober 1866 ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe auch unter den durch die beschlossene Neufassung des Statuts veranlaßten Aenderungen fortbestehen bleibt und ferner, daß das vorgedachte Allerhöchste Privilegium auf die Ausgabe auf den Inhaber lautender Kommunalobligationen ausgedehnt wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1894 Nr. 6, Extrabeilage, ausgegeben am 9. Februar 1894;

3) das am 24. Oktober 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lohna — Antheil Sulow — im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 47 S. 437, ausgegeben am 24. November 1893;

4) das am 30. Oktober 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für den Neu-Meriner Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 48 S. 435, ausgegeben am 28. November 1893;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 6. November 1893, durch welchen dem Kreise Cosel das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des behufs Beseitigung der Stromschlinge der Oder oberhalb Cosel, des sogenannten Wollsackes, in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums

verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 4, ausgegeben am 5. Januar 1894;

6) das am 28. November 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lossen im Kreise Trebnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 12. Januar 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1893, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des neu revidirten Landschaftsreglements vom 20. November 1889, sowie der Errichtung einer landschaftlichen Darlehnskasse seitens der Pommerschen Landschaft und des für diese Kasse aufgestellten Statuts, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1894,
   der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1894,
   der Königl. Regierung zu Stralsund, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1894;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1893, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Duisburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881 aufgenommenen Anleihe von 900 000 Mark von 4½ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1894 Nr. 5 S. 29, ausgegeben am 3. Februar 1894;

9) das am 10. Dezember 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Psaar im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 12. Januar 1894;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Dezember 1893, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Mansfelder Gebirgskreise neuerbauten Chausseen 1) von Siebigerode nach Klostermansfeld, 2) von Mansfeld nach Klostermansfeld und 3) von Stat. 1,4 der Chaussee Wimmelburg–Leimbach nach Ziegelrode, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1894 Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 20. Januar 1894;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Frankenstein für die von ihm zu bauende Chaussee von Frankenstein bis zur Grenze des Kreises Münsterberg in der Richtung auf Frömsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1894 Nr. 5 S. 43, ausgegeben am 2. Februar 1894;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1894, durch welchen der Aktiengesellschaft Stolpethalbahn zu Stolp für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Stolp nach Raths-Damnitz das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 5 S. 21, ausgegeben am 1. Februar 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Königlich Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz, Kreis Delitzsch, mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, Amtshauptmannschaft Grimma, S. 11. — Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, S. 13. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenstein, S. 14. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 14.

(Nr. 9647.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Königlich Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz, Kreis Delitzsch, mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, Amtshauptmannschaft Grimma. Vom 30. März 1893.

Behufs Aufhebung der vorberegten Verbindung ist durch die von den beiden Hohen Staatsregierungen beauftragten Kommissarien, und zwar:

Preußischerseits:

dem Königlichen Landrath Wilhelm von Rauchhaupt zu Delitzsch,

Sächsischerseits:

dem Geheimen Regierungsrath Dr. Karl Heinrich Moritz Wäntig zu Dresden

vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung folgender Staatsvertrag abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Der bisherige Kirchen- und Schulverband der Preußischen Ortschaft Bunitz mit der Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz hört vom 1. April 1893 ab auf.

Ausgegeben zu Berlin den 7. März 1894.

Artikel 2.

Alle auf diesem Verbande beruhenden Rechte und Pflichten der Bewohner von Bunitz gegenüber der Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, der Kirchen- und Schulbeamten, sowie den Kirchen- und Schulinstituten daselbst werden mit dem gedachten Zeitpunkte aufgehoben.

Insbesondere erlischt jeder Mitanspruch der Bewohner von Bunitz auf die Königlich Sächsische Staatsentschädigung für den Wegfall gewisser Stolgebühren, sowie auf das Vermögen der in Thallwitz für Kirchen- und Schulzwecke bestehenden Lehne und Stiftungen.

Artikel 3.

Andererseits hört von dem gedachten Zeitpunkte an jede Verpflichtung der Bewohner von Bunitz, zu den Bedürfnissen des Kirchen- und Schulverbandes von Thallwitz beizutragen, auf.

Eine Rückerstattung der auf Grund des Rezesses vom 14. November 1861 von der Gemeinde und dem Gutsbezirke Bunitz an die Schulgemeinde Thallwitz gezahlten Abfindungssumme von 495 Mark findet nicht statt.

Dagegen erhalten die evangelischen Bewohner von Bunitz zu dem gedachten Zeitpunkte herausgezahlt:

1) die auf Grund der Ablösungsrezesse vom 31. August 1870 und 29. Oktober 1886 bei der Kultus-Ministerialkasse zu Dresden verwalteten Ablösungskapitalien von 1 167 Mark 80 Pf., und zwar:
   a) an die Pfarre zu Sprotta 1 012 Mark 22 Pf.,
   b) an die Küsterei zu Paschwitz 155 Mark 58 Pf.,

und

2) den Antheil an dem von der Kirchengemeinde Thallwitz gesammelten Kirchenbaufonds mit 92 Mark 12 Pf. an die Kirchenkasse zu Paschwitz.

Delitzsch, den 30. März 1893. Dresden, den 30. März 1893.

von Rauchhaupt,
Königlicher Landrath.

Dr. Heinrich Wäntig,
Geheimer Regierungsrath.

(Nr. 9648.) **Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz. Vom 28. Februar 1894.**

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Landrathe Wilhelm von Rauchhaupt in Delitzsch als Königlich Preußischem und dem Geheimen Regierungsrathe Dr. Carl Heinrich Moritz Wäntig in Dresden als Königlich Sächsischem Kommissar abgeschlossene Staatsvertrag, unterzeichnet Delitzsch und Dresden, den 30. März 1893, über die Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Königlich Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz, Kreis Delitzsch, mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, Amtshauptmannschaft Grimma, wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt, und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 3. Februar 1894.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Freiherr v. Marschall.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. d. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Februar 1894.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Hellwig.

(Nr. 9649.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenstein. Vom 1. März 1894.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Lauenstein gehörigen selbständigen Forstgutsbezirke Ith, Tegge, Duingerbergtheil–Ahe, Duingerwald–Weenzerbruch

am 1. April 1894 beginnen soll.

Berlin, den 1. März 1894.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 30. Oktober 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für den Entwässerungs- und Bewässerungsverband Grunau im Elbinger Deichverbande und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 51 S. 473, ausgegeben am 23. Dezember 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Wongrowitz belegene Chaussee von der Grenze des Kreises Schubin zwischen Smogulsdorf und Smoguletz bis zur Netzefähre gegenüber der Kolonie Friedrichshorst und dem Bahnhof Netzthal der Eisenbahnlinie Schneidemühl–Bromberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 6 S. 33, ausgegeben am 8. Februar 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schöneberg zum Erwerbe der zur Freilegung der Straße 16 der Abtheilung IV des Bebauungsplans der Umgebungen von Berlin erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 23. Februar 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873, S. 15. — Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer, S. 18. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 19.

(Nr. 9650.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873. Vom 19. Februar 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel I.

Das Landes-Konsistorium ist ermächtigt, wenn in den einzelnen Fällen das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, in Folge besonderen Antrages der Betheiligten die Bestimmungen des §. 1 der Emeritirungsordnung auch zur Anwendung zu bringen auf ordinirte Geistliche der innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden und mit Korporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine. Die betreffenden Geistlichen, Anstalten und Vereine haben bei Eingehung des Verhältnisses die aus den Vorschriften der Emeritirungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen gegen den Emeritirungsfonds, auch in Betreff der von den Bezirks-Synodalkassen aufzubringenden jährlichen Zuschüsse (§. 14 Nr. 3 der Emeritirungsordnung) mit der näheren Bestimmung, daß jede der hier in Betracht kommenden Stellen dazu jährlich 30 Mark beizutragen hat, und der in einem Viertel der Einnahme bestehenden Dienstabgabe (§. 3, 1 der Emeritirungsordnung und Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882), zu übernehmen und die Emeritirung von der Zustimmung des Landes-Konsistoriums

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1894.

abhängig zu machen. Die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bildet die rechtliche Voraussetzung der Gewährung des Ruhegehalts.

Mit der in den beiden letzten Sätzen des vorstehenden Absatzes enthaltenen Maßgabe findet der §. 1 der Emeritirungsordnung auch auf die bei den Predigerseminaren und ähnlichen Anstalten innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angestellten Geistlichen nach Bestimmung des Landes-Konsistoriums Anwendung.

Artikel II.

Der nach den §§. 3 und 4 der Emeritirungsordnung ermittelte Ruhegehalt ist anderweitig festzustellen, wenn sich innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Emeritirung an gerechnet, herausstellt, daß die wirklich nach dreijährigem Durchschnitt vor dem Dienstabgang bezogenen Einnahmen erheblich hinter den Angaben des bei der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegten Dienstanschlags zurückbleiben. Von dem Dienstnachfolger kann ein hierauf gerichteter Antrag ebenfalls nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Emeritirung an gerechnet, gestellt werden.

Artikel III.

Der §. 6 der Emeritirungsordnung erhält folgenden Zusatz: Dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Dienstalter wird vor der vorgeschriebenen Abrundung die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Artikel IV.

Die in einem Viertel der letzten anrechnungsfähigen Diensteinnahme bestehende Stellenabgabe (§. 3 Nr. 1 und §. 12 Absatz 1 der Emeritirungsordnung) ist an den Emeritirungsfonds zu zahlen, und wird dagegen von diesem der gesammte Ruhegehalt (§§. 3 und 4 der Emeritirungsordnung) für jedes Vierteljahr am Schlusse dieses Zeitraums an den Emeritus gezahlt.

Artikel V.

So lange nach dem Tode eines Emeritus an dessen hinterbliebene Wittwe eine Stellenabgabe zu leisten ist, vermindert sich die nach Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 an den Emeritirungsfonds zu zahlende Dienstabgabe um den Betrag der an die Wittwe abzugebenden Bezüge.

Artikel VI.

Werden die Einnahmen einer Pfarrstelle, mit welcher eine Superintendentur dauernd verbunden ist, durch die in einem Viertel der anrechnungsfähigen Diensteinnahme bestehende Stellenabgabe unter den Betrag von 4500 Mark (einschließlich der Ephoraleinkünfte) außer freier Wohnung herabgemindert, so wird diese Abgabe, soweit es zur Erhaltung eines Einkommens von 4500 Mark nöthig

ist, auf den Emeritirungsfonds übernommen. Zur Bestreitung dieser Ausgabe sind die jährlichen Ueberschüsse zu verwenden, welche von den nach Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 dem Emeritirungsfonds zufließenden Einnahmen, nach Erfüllung der mit ihnen verbundenen Zahlungspflicht verbleiben. Reichen dieselben nicht aus, so wird das Landes-Konsistorium ermächtigt, den durch Beiträge der Bezirks-Synodalkassen aufzubringenden Zuschuß zum Emeritirungsfonds für das betreffende Jahr so weit zu erhöhen, als zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist.

Artikel VII.

Den vor Erlaß der Emeritirungsordnung und vor Erlaß des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 angestellten Geistlichen, welche die im §. 18 der Emeritirungsordnung und im Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben, wird für Abgabe dieser Erklärung eine nochmalige von dem Landes-Konsistorium vorzuschreibende Frist eröffnet. Geistliche, welche hiervon Gebrauch machen, haben eine einmalige Abgabe an den Emeritirungsfonds zu entrichten, deren Betrag der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommt, welche der betreffende Geistliche zu zahlen gehabt haben würde, wenn er die vorstehend erwähnte Erklärung rechtzeitig abgegeben hätte.

Auf diese einmalige Abgabe finden die im §. 14 Nr. 2 der Emeritirungsordnung getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 19. Februar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

(Nr. 9651.) Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer (Gesetz-Samml. für 1885 S. 319). Vom 26. Februar 1894.

Die Bestimmungen in den §§. 38, 40 und 43 der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer (Gesetz-Samml. für 1885 S. 319) werden ergänzt, wie folgt:

Erster Artikel.

Für solche Arbeiten am Wohnorte des Land(Feld)messers oder in weniger als zwei Kilometer Entfernung vom Wohnorte, die weniger als einen Arbeitstag von 8 Stunden umfassen, wird gewährt:

1) bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständiger die Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen,

2) bei anderen Geschäften eine Vergütung von einer Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde.

Zweiter Artikel.

Die Landmesser erhalten die im §. 43 zu a festgesetzte Vergütung von drei Mark auch für jeden Zu- und Abgang nach und von dem Dampfschiffe.

Berlin, den 26. Februar 1894.

Der Finanzminister.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Miquel.	Im Auftrage: Sterneberg.	Im Auftrage: Schultz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Januar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Dattenfeld, Kreis Waldbroel, zum Erwerbe der zur Anlage eines Begräbnißplatzes erforderlichen Grundstücke der Katastergemeinde Dattenfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 28. Februar 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Saalkreise erbauten Chausseen 1) von Dölau nach Lettin, 2) von Brachwitz nach Gimritz, 3) in der Dorflage von Niemberg, 4) von Döllnitz nach Dieskau und 5) von Merbitz nach Kaltenmark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 7 S. 47, ausgegeben am 17. Februar 1894;

3) das am 22. Januar 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dränagegenossenschaft zu Groß-Strzelze im Kreise Gostyn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 8 S. 62, ausgegeben am 20. Februar 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg N. M. für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Schönrade bis zur Grenze des Kreises Arnswalde in der Richtung auf Schwachenwalde, 2) von Woldenberg bis zur Grenze des Kreises Arnswalde in der Richtung auf Lämmersdorf, 3) von der Driesen-Guschter Chaussee zwischen Guscht und Gottschimm durch Guschterholländer bis zur neuen Netzefähre bei Gottschimmerbruch unter Ueberbrückung der Netze, 4) von Friedeberg nach Tankow mit Abzweigung nach Wildenow, 5) von Friedeberg nach Wugarten, 6) von Driesen nach Neuteich, sowie die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 7 S. 37, ausgegeben am 14. Februar 1894;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Januar 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Posen im Betrage von 4 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 8 S. 60, ausgegeben am 20. Februar 1894;

6) das am 24. Januar 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für den Haffdeichverband im Memeldelta durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 14. Februar 1894;

7) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 27. Januar 1894 für die Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 8 S. 47, ausgegeben am 22. Februar 1894;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 31. Januar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeverband des Kreises Gronau behufs Erwerbung der zur Vollendung des Baues der Landstraße von Sibbesse über Petze nach Segeste im Dorfe Petze erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 9 S. 65, ausgegeben am 2. März 1894;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Entziehung und Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn von Cummersdorf nach Jüterbog erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 89, ausgegeben am 9. März 1894;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Februar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Ruppin neuerbaute Chaussee vom Bahnhof Löwenberg über Vorwerk Neu-Löwenberg bis zur Grenze des Kreises Templin in der Richtung auf Liebenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 89, ausgegeben am 9. März 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

Inhalt: Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 21. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Wegberg, Blankenheim, Gemünd, Hillesheim, Rheinbach, Königswinter, Kempen am Rhein, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Boppard, Sankt Goar, Zell, Simmern, Coblenz, Kirchberg, Kirn, Münstermaifeld, Ratingen, Gerresheim, Viersen, Mettmann, Baumholder, Tholey, Völklingen, Bitburg, Wittlich, Trier, Neuerburg und Perl, S. 22. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 25.

(Nr. 9652.) Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. März 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Abänderung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 275), mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Der zweite Satz des §. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 275), erhält folgende veränderte Fassung:

> Der weitere Zuschuß ist dem Inhaber der Pfarrstelle erst, nachdem dieser das zehnte Dienstjahr nach den Bestimmungen der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 (§. 6) vollendet hat oder, wenn er das für die Gewährung der staatlichen Zulagen zur Erhöhung des Einkommens auf 2 400 Mark erforderliche fünfte Dienstjahr nach den hierfür maßgebenden Grundsätzen früher erreicht, von diesem Zeitpunkte an,

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1894.

und nur insoweit zu zahlen, als sein persönliches Diensteinkommen dadurch nicht über den Betrag von 2 400 Mark bei freier Wohnung hinauskommt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9653.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Wegberg, Blankenheim, Gemünd, Hillesheim, Rheinbach, Königswinter, Kempen am Rhein, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Boppard, Sankt Goar, Zell, Simmern, Coblenz, Kirchberg, Kirn, Münstermaifeld, Ratingen, Gerresheim, Viersen, Mettmann, Baumholder, Tholey, Völklingen, Bitburg, Wittlich, Trier, Neuerburg und Perl. Vom 12. März 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Inden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Morschenich, Straß, Frenz und Gey,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Scherpenseel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Tüddern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Krinkelt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Valender,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wegberg gehörige Gemeinde Niederkrüchten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden Uedelhoven und Reetz, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Auguste, Caroline, Dahlemerberg, Gottessegen, Königsberg, Neurom, Plageberg, Rothenbusch, Dahlem, Jünkerath, Sandberg, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Gemünd belegenen Bergwerke Minos und Nettersheim, und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Hillesheim belegene Bergwerk Alexander, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Blankenheim bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Ludendorf und Palmersheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Königswinter gehörige Gemeinde Honnef,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen am Rhein gehörige, einen Theil der Gemeinden Kempen, Sankt Tönis und Broich bildende Katastergemeinde Vorst,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Brück bei Kelberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Leimersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörigen Gemeinden Mannebach und Corweiler, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Dorweiler, Frankweiler, Corweiler, Friedrichsglück, Christian, Adelheid, Schneefall, Diana, Mörz, Uhler, Buch, Bell, Regina, Kunigunde, Laubach, Roth, Spesenroth, Castellaun, Wilhelmine Auguste, Danielsgrube, Michelbach, Gödenroth, Wallenstein, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Castellaun und Cochem belegene Bergwerk Neuweißweiler, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Castellaun und Boppard belegene Bergwerk Zilshausen, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Castellaun, Boppard und Sankt Goar belegene Bergwerk Petrus, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Castellaun und Sankt Goar belegenen Bergwerke Eduard, Bubach, Beltheim, Germania, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Castellaun und Zell belegenen Bergwerke Nero und Eugen und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Castellaun und Simmern belegene Bergwerk Neu Essen, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Castellaun bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Güls,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Binningen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Cludenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörige Gemeinde Hahnenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Löf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörigen Gemeinden Mastershausen und Walhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ratingen gehörige Gemeinde Ratingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gerresheim gehörige Gemeinde Hilden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Viersen gehörige Gemeinde Neersen,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Mettmann belegenen Bergwerke Henriette, Montana nebst Zuverleihung, Zufälligglück IV, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Mettmann und Ratingen belegene Bergwerk August, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Mettmann bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Ronnenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörigen Gemeinden Dirmingen und Hierscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Carlsbrunn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Sülm,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Dörbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Ruwer-Paulin, Ruwer-Maximin und Eitelsbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Biesdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Dilmar

am 15. April 1894 beginnen soll.

Berlin, den 12. März 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 28. November 1893 zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe und Kommunal-Obligationen für die Westdeutsche Bodenkreditanstalt zu Cöln durch Extrablatt zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln, Jahrgang 1894 Nr. 9 S. 75, ausgegeben am 28. Februar 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Breslau für die von ihm zu bauende Chaussee von Kattern über Sillmenau bis zur Einmündung in die Kreischaussee Domslau–Jerasselwitz bei Bismarcksfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 10 S. 101, ausgegeben am 9. März 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Februar 1894, betreffend die Verlängerung der Frist für die Herstellung der Zweigbahn von Quickborn nach dem Himmelmoor durch die Altona–Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 10 S. 83, ausgegeben am 10. März 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Februar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in der Unterhaltung des Kreises Militsch befindlichen Chausseen 1) von Bartnig bis zur Grenze mit dem Kreise Adelnau, 2) von Prausnitz bis zur Grenze mit dem Kreise Trebnitz bei Kapatschütz, 3) von Trachenberg bis zur Ladzizaer Gemarkungsgrenze und 4) von Klein-Peterwitz bis zur Breslau–Rawitscher Provinzialstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 11 S. 109, ausgegeben am 16. März 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Februar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in der Unterhaltung des Landkreises Breslau befindliche Chaussee von der Groß-Nädlitz–Clarencranster Kreischaussee bis zum Kottwitzer Forstrevier, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 11 S. 109, ausgegeben am 16. März 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Strasburg für die von ihm zu bauende Chaussee von Strasburg nach Szymkowo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 12 S. 108, ausgegeben am 22. März 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Nimptsch für die von ihm zu bauende Chaussee von der Breslau–Glatzer Provinzialstraße in Nimptsch nach dem Bahnhof gleichen Namens der Eisenbahn Nimptsch–Gnadenfrei, sowie die Anwendung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 11 S. 109, ausgegeben am 16. März 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1894, betreffend die Verleihung des Ranges der dritten Klasse der höheren Provinzialbeamten und des Charakters als Oberstaatsanwalt an den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin, S. 27. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 28.

(Nr. 9654.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1894, betreffend die Verleihung des Ranges der dritten Klasse der höheren Provinzialbeamten und des Charakters als Oberstaatsanwalt an den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. März 1894 will Ich, in Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879, dem Ersten Staatsanwalte bei dem Landgericht I in Berlin vom 1. April d. J. ab den Rang der dritten Klasse der höheren Provinzialbeamten und den Charakter als Oberstaatsanwalt hierdurch verleihen.

Berlin, den 19. März 1894.

Wilhelm.

v. Schelling.

An den Justizminister.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1894.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 14. Januar 1894, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Hansdorf nach Priebus durch die Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 12 S. 85, ausgegeben am 24. März 1894;

2) das am 12. Februar 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der Bartsch bei Bartschdorf im Kreise Guhrau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 13 S. 135, ausgegeben am 30. März 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zum Erwerbe der zur Freilegung des Bürgersteiges in der Görlitzerstraße erforderlichen Fläche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 11 S. 112, ausgegeben am 16. März 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Februar 1894, durch welchen der Gemeinde Horst im Kreise Recklinghausen das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlage eines Verbindungsweges von Horst in der Richtung nach Gelsenkirchen bis zur Gemeindegrenze in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 12 S. 69, ausgegeben am 22. März 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 5. März 1894, durch welchen der Gemeinde Frechen im Landkreise Cöln das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage einer Kleinbahn von Frechen nach Cöln mit Abzweigung nach dem Güterbahnhofe Ehrenfeld der Aachen-Cölner Eisenbahn in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 12 S. 109, ausgegeben am 21. März 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover erlassenen Verordnungen vom 8. August 1887, S. 29. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden, S. 30. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 30.

(Nr. 9655.) Verordnung, betreffend die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover erlassenen Verordnungen vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 376 ff. und 385 ff.). Vom 4. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, nach Anhörung der Provinzial-Landtage, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Schlußsatz der Ziffern 2 der §§. 2 der Verordnungen vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 376 ff. und 385 ff.) erhält folgende Fassung:

> Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das Mindestmaß für den Aal bis auf 25 Centimeter herabzusetzen, dagegen für Stör bis auf 120 Centimeter, für Meerforelle bis auf 50 Centimeter, für Krebs bis auf 12 Centimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Abbazia, den 4. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Heyden.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1894.

(Nr. 9656.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden. Vom 13. April 1894.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Münden gehörigen Gemeindebezirk Ellershausen und die früher zu diesem Bezirke gehörig gewesenen, jetzt der Gemeinde Löwenhagen zugetheilten Grundstücke Nr. $\frac{39}{(o)\,9}$, $\frac{41}{(o)\,10a}$, $\frac{42}{(o)\,10a}$ des Kartenblattes 4 der Grundsteuer-Mutterrolle

am 15. Mai 1894 beginnen soll.

Berlin, den 13. April 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Januar 1894, durch welchen der Stadtgemeinde Dortmund das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Anlage von Rieselfeldern in der Dahler Haide und deren Umgebung bei Lünen, sowie zu den damit in Verbindung stehenden Anlagen (Herstellung des Zuleitungskanals ꝛc.) erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 12 S. 95, ausgegeben am 24. März 1894;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 12. März 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Düsseldorf im Betrage von 5 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 14 S. 137, ausgegeben am 7. April 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Geltung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland, S. 31. — Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, S. 32. — Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf, S. 33. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die anderweite Titulatur der Mitglieder der Ober-Rechnungskammer, S. 33. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Bonn, Hennef, Waldbroel, Cleve, Mörs, Rheinberg, Adenau, Ahrweiler, Kreuznach, Meisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Grevenbroich, Opladen, Langenberg, Saarlouis, Berncastel, Hillesheim, Merzig, Trier, Wadern, Saarburg, Hermeskeil, Lebach und Prüm, S. 34. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 36.

(Nr. 9657.) Gesetz, betreffend die Geltung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland. Vom 8. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle der Vorschriften in §. 35 Absatz 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) tritt für Helgoland folgende Bestimmung:

> Die Vertrauensmänner des Ausschusses für den Bezirk von Helgoland werden durch die Vertretung der dortigen Gemeinde gewählt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 8. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1894.

(Nr. 9658.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 8. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1) die Gemeindebezirke Neudorf, Preußen und Wansen sowie der Gutsbezirk Wansen und ferner der Gutsbezirk und die Mühle Sczuplienen, aus dem Amtsbezirke Groß-Koschlau, im Kreise Neidenburg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Soldau, dem Amtsgerichte zu Gilgenburg;

2) der Gemeindebezirk Blumenthal und der Gutsbezirk gleichen Namens aus dem Amtsbezirke Rosenwinkel, im Kreise Ostprignitz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wittstock, dem Amtsgerichte zu Kyritz.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 8. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9659.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf. Vom 8. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Ronsdorf, im Kreise Lennep, wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der Stadtgemeinde Ronsdorf.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 8. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9660.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die anderweite Titulatur der Mitglieder der Ober-Rechnungskammer.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. bestimme Ich, daß die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer, je nachdem sie nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 8. Oktober 1868 (Gesetz-Samml. 1869 S. 961) im Range der zweiten oder dritten Klasse der Ministerialräthe stehen, anstatt der bisherigen Titel „Geheime Ober-Rechnungsräthe" beziehungsweise „Ober-Rechnungsräthe", fortan die Titel „Geheime Ober-Regierungsräthe" beziehungsweise „Geheime Regierungsräthe" zu führen haben.

Karlsruhe, den 15. April 1894.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

An das Staatsministerium.

(Nr. 9661.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Bonn, Hennef, Waldbroel, Cleve, Mörs, Rheinberg, Adenau, Ahrweiler, Kreuznach, Meisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Grevenbroich, Opladen, Langenberg, Saarlouis, Berncastel, Hillesheim, Merzig, Trier, Wadern, Saarburg, Hermeskeil, Lebach und Prüm. Vom 14. April 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Richterich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörigen Gemeinden Cardorf-Hemmerich, Hersel und Röttgen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der Gemeinde Geistingen bildende Katastergemeinde Courscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörige Katastergemeinde Eckenhagen, welche mit den Katastergemeinden Hespert, Sinspert und Wildberg-Erdingen die politische Gemeinde Eckenhagen bildet, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, einen Theil der Gemeinde Morsbach bildende Katastergemeinde Lichtenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cleve gehörige Stadtgemeinde Cleve,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mörs gehörige Gemeinde Asberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Alpsray, Borth, Drüpt, Huck und Saalhoff,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Kirsbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Eckendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Winzenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörige Gemeinde Bärweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Metternich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Mengerschied,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Oberbreisig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Niedersohren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Allrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige, einen Theil der Gemeinde Schlebusch bildende Katastergemeinde Lützenkirchen,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Langenberg belegenen Bergwerke Gerhard, Vereinigte Adelgunde und Wilhelmine, Caroline, Heinrich II, Albert I, Maria liberata, Schmitte, Otto I,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Felsberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Hochscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Müllenborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Schwemlingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Trierweiler,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Wadern belegenen Bergwerke Bardenbach, Friedrich Heinrich, Nunkirchen, Nunkirchen II, Rappweiler II, Rappweiler III, Rappweiler IV, Rappweiler V, Rappweiler VI, Weiskirchen, Weiskirchen II, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern, Saarburg und Merzig belegene Bergwerk Bergen, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern und Saarburg belegenen Bergwerke Bergen I, Bergen II, Rappweiler, Rappweiler I, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern und Hermeskeil belegenen Bergwerke Erker II und Weiskirchen III, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern und Merzig belegenen Bergwerke Nunkirchen I, Nunkirchen VI, Nunkirchen VII, Nunkirchen XI, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern und Lebach belegenen Bergwerke Nunkirchen III, Nunkirchen VIII, Nunkirchen IX, Nunkirchen X, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern, Merzig und Lebach belegenen Bergwerke Nunkirchen IV und Nunkirchen V, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wadern, Saarburg und Hermeskeil belegene Bergwerk Weiskirchen I, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Wadern bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Brandscheid sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Schwirzheim II

am 15. Mai 1894 beginnen soll.

Berlin, den 14. April 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde zu Groß-Goltern im Kreise Linden, Land, zum Erwerbe des zur Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 15 S. 89, ausgegeben am 13. April 1894;

2) das am 12. Februar 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Tielenhemme im Kreise Norderdithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 15 S. 169, ausgegeben am 7. April 1894;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Februar 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Saarbrücken im Betrage von 360 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 13 S. 91, ausgegeben am 30. März 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zum Erwerbe des zur Herstellung des Gleisanschlusses des städtischen Vieh- und Schlachthofes an den Güterbahnhof Cöln-Nippes, sowie eines Parallelweges erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 15 S. 165, ausgegeben am 11. April 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Löwenberg für die von ihm gebauten Chausseen von Lähn bis zur Grenze des Kreises Hirschberg in der Richtung auf Bober-Röhrsdorf und von der Grenze des Kreises Hirschberg bei Neu-Flachenseiffen bis zur Grenze des Kreises Schönau in der Richtung auf Johnsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 15 S. 103, ausgegeben am 14. April 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zum Erwerbe der zum Schutz der Wassergewinnungsanlage des städtischen Wasserwerks erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 15 S. 89, ausgegeben am 13. April 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 9662.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rippach-Poserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt. Vom 18. November 1892.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Rippach-Poserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Rippach-Poserna oder einem in der Nähe gelegenen Punkte der zur Ausführung genehmigten Preußischen Staatsbahnlinie Deuben—Corbetha über Lützen einerseits nach Plagwitz-Lindenau an der Linie Leutzsch—Zeitz, andererseits nach Markranstädt an der Strecke Leipzig—Weißenfels nach einem der Königlich Sächsischen Regierung vorgelegten allgemeinen Plane für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Königlich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes und wird derselben nach hierzu eingeholter Genehmigung der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen das Enteignungsrecht ertheilen.

Artikel II.

Die Feststellung der speziellen Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn, bei denen die im Königreich Sachsen geltenden

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1894.

baupolizeilichen Vorschriften in gleicher Weise zu beachten sind, wie solches von der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung gefordert wird, soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Sächsischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Königlich Sächsischen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch werden die Bauentwürfe für die in das Königreich Sachsen entfallenden Strecken der Königlich Sächsischen Regierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Königlich Sächsischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden; es soll jedoch durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört werden, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwachsen.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich künftig zu Ergänzungen oder Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets entschließen, welche im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes nach ihrem Ermessen geboten sind oder bei welchen es sich um die Anlage von Anschlußgleisen außerhalb der gegenwärtigen Stadtflur Leipzig handelt, so wird die Königlich Sächsische Regierung nach Prüfung der Bauentwürfe vom Standpunkt der landespolizeilichen Interessen auch zur Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens für ihr Gebiet das Enteignungsrecht, soweit nöthig, ertheilen.

Insoweit es sich jedoch bei den Ergänzungen oder Erweiterungen um die Anlage von neuen, im generellen Projekt nicht vorgesehenen Seitenlinien oder von solchen Anschlußgleisen handelt, welche in die gegenwärtige Stadtflur Leipzig fallen, bleibt der Königlich Sächsischen Regierung die Prüfung und Genehmigung im Allgemeinen vorbehalten. Im Falle der Genehmigung wird auch, soweit nöthig, das Enteignungsrecht ertheilt werden.

Bei Enteignungen werden für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung gegenüber keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung kommen, als diejenigen, welche

bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Königlich Sächsischen Gebiete sonst Geltung haben und in Uebung sind. Für die Verhandlungen, welche im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat sowohl zur ursprünglichen Bahnanlage, als auch zu etwaigen demnächstigen Ergänzungen und Erweiterungen derselben innerhalb des Königreichs Sachsen erforderlich sind, namentlich auch für die Verlautbarung in den Grundbüchern, sollen keine höheren Gebühren und sonstigen Kosten berechnet werden, als sie in gleichen Fällen gegenüber dem Königlich Sächsischen Eisenbahnfiskus zur Anwendung gelangen.

Artikel V.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Königlich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecken in dem Königlich Sächsischen Gebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel VI.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Königreich Sachsen entfallenden Bahnstrecken der Königlich Sächsischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken im Königreich Sachsen zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Königlich Sächsischen Regierung sein.

Die Königlich Preußische Regierung wird für die auf Königlich Sächsischem Staatsgebiete gelegenen Strecken der neuen Bahn einen auf diesem Gebiete wohnenden Beamten oder eine auf demselben befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welchen die für die Königlich Preußische Staatseisenbahnverwaltung bestimmten amtlichen Verfügungen und Erlasse mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Königlich Sächsischen Gebiete gelegenen Bahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Königlich Sächsischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Königlich Sächsischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Sächsischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel VIII.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Königlich Sächsischen Gebiete gelegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den zuständigen Königlich Sächsischen Behörden und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Sächsischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel IX.

Der zu dem neuen Eisenbahnunternehmen gehörende Grund und Boden soll von der staatlichen Grundsteuer in Sachsen so lange befreit sein, als auch der Sächsische Eisenbahnfiskus in Preußen dieselbe Steuerbefreiung genießt.

Artikel X.

Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets gelegenen Theile der Bahn gegen Erstattung der bis zum Tage der Erwerbung auf dieselben verwendeten Baukosten käuflich zu erwerben. Sie wird jedoch dieses Recht auf so lange, als die Bahn sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befindet, nicht in Anspruch nehmen. Im Uebrigen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, soweit sie auf Königlich Sächsischem Gebiet gelegen ist, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Königlich Sächsischen Regierung.

Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 18. November 1892.

(L. S.) Dr. Micke.

(L. S.) Dr. Paul Hermann Ritterstädt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, S. 41. — Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow, S. 43.

(Nr. 9663.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 8. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für das gesammte Staatsgebiet, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 211 im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 treten folgende Bestimmungen:

§. 211.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1) in Neuvorpommern und der Insel Rügen und
2) in den Hohenzollernschen Landen.

§. 211a.

In dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz unterliegen die Eisenerze wie bisher dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers, und es werden die bestehenden Berechtigungen zur Gewinnung dieser Erze aufrecht erhalten.

§. 211b.

Auf den Eisenerzbergbau in den im §. 211a bezeichneten Landestheilen — mit Ausnahme der Gewinnung von Raseneisenerzen — kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung:

1) aus Titel III, erster Abschnitt, „Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen", die §§. 58 und 59.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1894.

2) aus Titel III, zweiter Abschnitt, „Von dem Betriebe und der Verwaltung", die §§. 66 bis 79,

3) Titel III, dritter Abschnitt, „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten", §§. 80 bis 93 unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine Bezug habenden Bestimmungen in den §§. 80 d Absatz 2, 80 f Absatz 2 Ziffer 2, 89 Absatz 2 und unter der Maßgabe, daß die im §. 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hülfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse,

4) Titel VIII, „Von den Bergbehörden", §§. 187 bis 195,

5) Titel IX, „Von der Bergpolizei", §§. 196 bis 209 a.

§. 211 c.

Wird der Eisenerzbergbau in den im §. 211 a bezeichneten Landestheilen von mehreren Personen betrieben, so sind dieselben, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Letztere bei den Verhandlungen mit den Bergbehörden und den auf den Bergbau Bezug habenden Instituten und Korporationen zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Eisenerzbergwerks außerhalb des Deutschen Reichs wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und diesem eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Betheiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die vorstehend angegebenen Befugnisse eines gewählten Repräsentanten, sofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Artikel II.

An die Stelle der im §. 80 f Absatz 2 Ziffer 3 und im §. 80 i des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, sowie im Artikel VIII Absatz 2 des letzteren Gesetzes bestimmten Termine tritt für die durch dieses Gesetz der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe der 1. Januar 1894, der 1. April 1894 und der 1. Juli 1895.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, an Bord M. S. „Moltke", den 8. April 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9664.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow. Vom 29. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Gerdauen nach Angerburg die Summe von	3 273 000	Mark,
2) von Zinten nach Rothfließ die Summe von....	7 770 000	„
3) von Glatz nach Seitenberg die Summe von ...	3 080 000	„
4) von Beeskow nach Königs-Wusterhausen die Summe von	3 151 000	„
5) von Templin nach Prenzlau die Summe von ..	2 677 000	„
6) von Probstzella nach Wallendorf die Summe von	1 604 000	„
7) von Pattburg und Tingleff nach Sonderburg die Summe von	2 607 000	„
Seite	24 162 000	Mark,

Uebertrag	24 162 000	Mark,
8) von Schieder nach Blomberg die Summe von..	271 000	„
9) von Unna nach Camen die Summe von	962 000	„
10) von Cöln nach Grevenbroich die Summe von ..	3 475 000	„
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von	6 804 000	„
zusammen	35 674 000	Mark;
II. zur Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk die Summe von	1 500 000	„
III. zur Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow durch Uebernahme von Aktien die Summe von	113 000	„
insgesammt	37 287 000	Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a 1 bis 9 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten

Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter I Lit. a 4, 6, 7 und 8 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 4 (Beeskow–Königs-Wusterhausen) von ... 120 000 Mark,
b) bei Nr. 6 (Probstzella–Wallendorf) von ..... 750 000 „
c) bei Nr. 7 ($\frac{\text{Pattburg}}{\text{Tingleff}}$–Sonderburg) von ..... 500 000 „
d) bei Nr. 8 (Schieder–Blomberg) von ..... 280 000 „ „

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1) Zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I und II vorgesehenen Bauausführungen und der unter Nr. III vorgesehenen Betheiligung erforderlichen Mittel von ..... 37 287 000 Mark
die verfügbaren Restbestände der Baufonds der vormaligen Berlin-Stettiner, der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Hamburger Eisenbahn im Betrage von mindestens ..... 2 200 000 „

zu verwenden,

2) zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages von höchstens ..... 35 087 000 Mark

Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I und II bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

Ebenso ist zur Veräußerung der in Gemäßheit des §. 1 Nr. III für den Staat zu erwerbenden Aktien, sowie der daselbst bezeichneten Bahn und zur Vereinigung derselben mit einer anderen Eisenbahnunternehmung die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schlitz, den 29. April 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1894/95, S. 47. — Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1894/95, S. 71.

(Nr. 9665.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1894/95. Vom 1. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1894/95 wird

in Einnahme
auf 1 935 958 413 Mark und

in Ausgabe
auf 1 935 958 413 Mark,

nämlich
auf 1 878 101 432 Mark an fortdauernden und
auf 57 856 981 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgesetzt.

§. 2.

Im Jahre vom 1. April 1894/95 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1896 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 607) Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin am 5. Mai 1894.

§. 3.

Die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats (§. 1) innerhalb der Grenzen desselben geleisteten Ausgaben werden hiermit nachträglich genehmigt.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Friedrichshof, Cronberg, den 1. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Staatshaushalts-Etat

für das Jahr

vom 1. April 1894/95.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark
		A. Einzelne Einnahmezweige.	
		I. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
1.	1—9.	Domänen	28 706 770
2.	1—13.	Forsten	63 504 000
		Summe Kapitel 1 und 2	92 210 770
		Davon geht ab:	
		die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Thalern, einschließlich 548 240 Thaler Gold	7 719 296
		Bleiben	84 491 474
2a.	1.	Fällt aus.	
3.	—	Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken	1 700 000
		Summe I	86 191 474
		II. Finanzministerium.	
4.	1—10.	Direkte Steuern	194 422 000
5.	1—20.	Indirekte Steuern	71 221 000
6.	1—7.	Lotterie	79 266 500
7.	1.	Seehandlungs-Institut	1 876 000
		Münzverwaltung.	
8.	1—2.	Münze in Berlin	344 330
8a.	1.	Probiranstalt in Frankfurt a. M.	9 320
		Summe Kapitel 8 und 8a	353 650
		Summe II	347 139 150

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
9.	1—19.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen . .	128 188 972
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.	
10.	1—6.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	962 272 700
11/17.	—	Fallen aus.	
18.	—	Main-Neckarbahn	578 908
19.	—	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn	415 032
20.	1—7.	Privateisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	185 036
21.	1.	Sonstige Einnahmen	300 000
		Summe IV	963 751 676
		Dazu: „ III	128 188 972
		„ II	347 139 150
		„ I	86 191 474
		Summe A. Einzelne Einnahmezweige	1 525 271 272
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.	
		I. Dotationen.	
22.	1—3.	Hauptverwaltung der Staatsschulden	298 700
23a.	1—2.	Herrenhaus	1 032
23b.	1.	Haus der Abgeordneten	1 060
		Summe I	300 792
24.	1—17.	**II. Allgemeine Finanzverwaltung**	321 562 575
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	321 863 367

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark
		C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.	
		I. Staatsministerium.	
25a.	1.	Büreau des Staatsministeriums	4 220
25b.	1—3.	Staatsarchive	4 157
25c.	1—2.	General-Ordenskommission	16 380
25d.	1—2.	Geheimes Civilkabinet	6 556
25e.	1.	Ober-Rechnungskammer	361
25f.	—	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	7 200
25g.	1—2.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin	175 830
25h.	1—3.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger	767 100
25i.	1—4.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	2 625 182
		Summe I	3 606 986
26.	1—2.	**II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten**	4 600
27.	1—14.	**III. Finanzministerium**	2 583 075
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
28.	1—6.	Bauverwaltung	1 697 260

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29.	1—7.	Handels- und Gewerbeverwaltung	2 005 961
30.	1—6.	**VI. Justizministerium**	60 913 300
31.	1—8.	**VII. Ministerium des Innern**	11 075 890
		VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
32.	1—7.	Landwirthschaftliche Verwaltung	1 479 292
33.	1—11.	Gestütverwaltung	2 376 220
		Summe VIII	3 855 512
34.	1—6.	**IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	3 080 890
35.	1.	**X. Kriegsministerium**	300
		Summe C. Staatsverwaltungs-Einnahmen	88 823 774
		Dazu: „ B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	321 863 367
		„ A. Einzelne Einnahmezweige	1 525 271 272
		Summe der Einnahme	1 935 958 413

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Dauernde Ausgaben.		
		A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.		
		I. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.		
1.	1—23.	Domänen	6 868 090	716 517,12
		Forsten.		
2.	1—35.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes	31 188 020	420 423
3.	1—8.	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken	199 480	1 600
4.	1—6.	Allgemeine Ausgaben	2 942 500	—
		Summe Kapitel 2 bis 4	34 330 000	422 023
5.	—	Fällt aus.		
		Summe I	41 198 090	1 138 540,12
		II. Finanzministerium.		
6.	1—27.	Direkte Steuern	17 886 600	70 381
		Indirekte Steuern.		
7.	1—4.	Central-Stempel- und Drucksachenverwaltung	230 030	—
8.	1—8.	Provinzial-Steuerverwaltung	2 597 630	—
9.	1—10.	Zoll- und Steuererhebung und Kontrole	25 665 330	213
10.	1—11.	Allgemeine Ausgaben	3 087 760	—
		Summe Kapitel 7 bis 10	31 580 750	213

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
11.	1—8.	Lotterie	69 513 000	—
12.	—	Seehandlungs-Institut.		
		Die Verwaltungskosten im Betrage von 286 600 Mark werden aus den Einnahmen des Instituts bestritten.		
		Münzverwaltung.		
13.	1—10.	Münze in Berlin	330 800	—
13a.	1—9.	Probiranstalt in Frankfurt a. M.	8 440	—
		Summe Kapitel 13 und 13a	339 240	—
		Summe II	119 319 590	70 594
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
		Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.		
		Betriebskosten.		
14.	1—13.	Bergwerke	80 178 485	—
15.	1—13.	Hütten	19 140 859	—
16.	1—13.	Salzwerke	5 352 183	—
17.	1—8.	Badeanstalten	172 890	—
18.	1—30.	Werke, welche mit anderen Staaten gemeinschaftlich betrieben werden	3 646 052	—
		zu übertragen	108 490 469	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag....	108 490 469	—
		Verwaltungskosten.		
19.	1—9.	Ministerialabtheilung für das Bergwesen.....	212 140	—
20.	1—11.	Oberbergämter.....	1 453 349	—
21.	1—11.	Bergtechnische Lehranstalten.....	560 595	300
22.	1—13.	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1 200 179	15 870
		Summe III	111 916 732	16 170
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.		
		Für Rechnung des Staats verwaltete Eisenbahnen.		
23.	1—20.	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	590 959 000	158 546,50
24/28.	—	Fallen aus.		
29.	1—2.	Main-Neckarbahn	56 114	—
30.	1—2.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.....	43 300	—
31.	1—4.	Zinsen und Tilgungsbeträge	3 809 448	—
32.	1—19.	Centralverwaltung und Eisenbahnkommissariat zu Berlin	1 429 081	—
33.	—	Fällt aus.		
		Summe IV	596 296 943	158 546,50
		Dazu: „ III	111 916 732	16 170
		„ II	119 319 590	70 594
		„ I	41 198 090	1 138 540,12
		Summe A. Betriebs- ꝛc. Kosten	868 731 355	1 383 850,62

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.		
		I. Dotationen.		
34.	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds	8 000 000	—
		Oeffentliche Schuld.		
35.	1—13.	Verzinsung	241 876 534,20	—
36.	1—8.	Tilgung	16 941 589,97	—
37.	1—2.	Außerordentliche Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen	21 001 477,56	—
37a.	1.	Bildung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds für Zwecke der Eisenbahnverwaltung, event. zur weiteren Verrechnung auf bewilligte Anleihen	—	—
38.	—	Renten	1 432 755,70	—
39.	1—10.	Verwaltungskosten	1 057 452,57	—
		Summe Kapitel 35 bis 39	282 309 810	—
		Beide Häuser des Landtages.		
40.	1—9.	Herrenhaus	179 680	3 000
41.	1—10.	Haus der Abgeordneten	1 201 540	2 400
		Summe Kapitel 40 und 41	1 381 220	5 400
		Summe I	291 691 030	5 400
		II. Allgemeine Finanzverwaltung.		
42.	1—2.	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	234 181 112	—
43.	1—17.	Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse ꝛc.	106 834 668	225 094,09
		Summe II	341 015 780	225 094,09
		Dazu: „ I	291 691 030	5 400
		Summe B. Dotationen ꝛc.	632 706 810	230 494,09

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staatsministerium.		
44.	1—15.	Büreau des Staatsministeriums	330 235	—
45.	1—12.	Staatsarchive	347 762	—
46.	1—8.	General-Ordenskommission	205 505	—
47.	1—10.	Geheimes Civilkabinet	140 580	—
48.	1—13.	Ober-Rechnungskammer	890 140	—
49.	1—2.	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	13 600	—
50.	—	Disziplinarhof	10 770	—
51.	1—3.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400	—
52.	1—3.	Gesetzsammlungs-Amt in Berlin	156 500	—
53.	1—11.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger	675 965	—
54.	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000	—
54a.	1—11.	Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	2 625 182	—
		Summe I	6 204 639	—
		II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
55.	1—3.	Ministerium	90 550	—
56.	1—6.	Gesandtschaften	441 450	—
		Summe II	532 000	—
		III. Finanzministerium.		
57.	1—13.	Ministerium	1 174 920	—
58.	1—16.	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission, des Dirigenten und der Mitglieder der Direktion der Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	13 529 000	23 221,72
		zu übertragen	14 703 920	23 221,72

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	14 703 920	23 221,72
59.	1—10.	Rentenbanken	629 005	28 190,56
60.	1—10.	Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalten	5 466 100	1 336 100
61.	1—5.	Verwaltungs- und Betriebskosten für den Thiergarten bei Berlin	144 850	—
62.	1—8.	Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen	43 007 904	1 081 904
63.	1—4.	Allgemeine Fonds	8 810 900	6 000
		Summe III	72 762 679	2 475 416,28
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.		
64.	1—14.	Ministerium	993 759	—
65.	1—20.	Bauverwaltung	21 105 861	20 800
66.	1—4.	Vermischte Ausgaben	277 020	4 920
		Summe IV	22 376 640	25 720
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.		
67.	1—14.	Ministerium	432 085	4 800
68.	1—16.	Handels- und Gewerbeverwaltung	2 385 698	15 200
69.	1—13.	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	2 629 469	4 750
69a.	1—5.	Königliche Porzellanmanufaktur	1 086 905	3 700
69b.	1—6.	Königliches Institut für Glasmalerei	59 120	—
70.	1—4.	Vermischte Ausgaben	24 800	—
		Summe V	6 618 077	28 450
		VI. Justizministerium.		
71.	1—11.	Ministerium	613 660	—
72.	1—3.	Justiz-Prüfungskommission	38 500	—
73.	1—16.	Oberlandesgerichte	4 435 373,86	11 577,86
		zu übertragen	5 087 533,86	11 577,86

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	5 087 533,86	11 577,86
74.	1—26.	Landgerichte und Amtsgerichte	70 151 720,43	25 514,43
75.	1—16.	Besondere Gefängnisse	2 549 319	30 225
76.	1—3.	Wartegelder 2c. der in Folge der Organisation ausgeschiedenen Beamten	610 500	610 500
77.	—	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen mit Ausschluß der Gebühren für die Vertheidiger	8 967 000	—
78.	—	Transportkosten	513 000	—
79.	—	Nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren	130 000	—
80.	1—7.	Sonstige Ausgaben	2 568 126,71	—
81.	—	Unterhaltung der Justizgebäude mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen	1 308 000	—
82.	—	Ausgabe an die Justizoffizianten-Wittwenkasse	28 000	—
		Summe VI ...	91 913 200	677 817,29
		VII. Ministerium des Innern.		
83.	1—12.	Ministerium	658 810	—
84.	1—12.	Statistisches Büreau	408 420	—
85.	1—7.	Oberverwaltungsgericht	676 880	1 500
86.	—	Fällt aus.		
87.	1—2.	Standesämter	339 511	—
88.	—	Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	250 969	—
89.	—	Fällt aus.		
90.	1—11.	Landräthliche Behörden und Aemter	7 409 988,10	36 769,10
91.	1—16.	Lokal-Polizeiverwaltung in Berlin	12 384 811	19 690
92.	1—13.	Lokal-Polizeiverwaltung in den Provinzen	7 434 561,33	21 239,72
93.	1—4.	Polizei-Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen	771 490	—
94.	1—9.	Landgendarmerie	10 716 970,10	600
95.	1—7.	Allgemeine Ausgaben im Interesse der Polizei	1 925 594	—
		zu übertragen ...	42 978 004,53	79 798,82

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		Uebertrag	42 978 004,53	79 798,82
96.	1—11.	Strafanstaltsverwaltung	9 122 015,71	4 831,21
97.	1—9.	Für Wohlthätigkeitszwecke	842 912,14	5 330,18
98.	1—5.	Allgemeine Ausgaben zu verschiedenen Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	112 161,62	10 555,98
		Summe VII	53 055 094	100 516,19
		VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.		
		Landwirthschaftliche Verwaltung, einschließlich der Centralverwaltung des Ministeriums.		
99.	1—11.	Ministerium	935 470	600
100.	1—8.	Oberlandeskulturgericht	138 410	—
101.	1—16.	Generalkommissionen	6 071 829	1 120
102.	1—16.	Landwirthschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	1 218 751	1 950
103.	1—17.	Thierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	911 484	19 943
104.	1—4.	Förderung der Viehzucht	703 420	—
105.	1—8.	Förderung der Fischerei	312 613	—
106.	1—12.	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	1 623 030	300
107.	1—7.	Allgemeine Ausgaben	591 900	—
		Summe Kapitel 99 bis 107	12 506 907	23 913
108.	1—33.	Gestütverwaltung	4 722 100	6 318
		Summe VIII	17 229 007	30 231

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.		
109.	1—14.	Ministerium	1 135 370	8 100
110.	—	Fällt aus.		
111.	1—8.	Evangelischer Ober-Kirchenrath	162 167	300
112.	1—8.	Evangelische Konsistorien	1 215 774,24	3 407,14
113.	1—2.	Evangelische Geistliche und Kirchen	1 609 483,80	116 488,30
114.	—	Fällt aus.		
115.	1—13.	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	1 256 292,35	—
116.	—	Katholische Geistliche und Kirchen	1 300 496,46	16 756
116a.	—	Bedürfnißzuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen Bischof	48 000	—
117.	1—7.	Provinzial-Schulkollegien	620 716	—
118.	1—3.	Prüfungskommissionen	94 987	—
119.	1—17.	Universitäten	8 171 358,93	555 651,85
120.	1—13.	Höhere Lehranstalten	8 154 341,47	222 922,74
121.	1—47.	Elementar-Unterrichtswesen	63 398 479,76	98 369,29
122.	1—44.	Kunst und Wissenschaft	4 061 591	52 416
123.	1—15.	Technisches Unterrichtswesen	1 675 024	28 518
124.	1—15.	Kultus und Unterricht gemeinsam	10 819 450,63	229 368,66
125.	1—21.	Medizinalwesen	1 933 397,69	57 206,55
126.	1—4.	Allgemeine Fonds	186 878,65	48 193,30
		Summe IX	105 843 809	1 437 697,83

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		X. Kriegsministerium.		
127.	1—9.	Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin . . . Summe X für sich.	128 122	—
		Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten	105 843 809	1 437 697,88
		„ VIII. Ministerium für Landwirthschaft 2c.	17 229 007	30 231
		„ VII. Ministerium des Innern . . .	53 055 094	100 516,19
		„ VI. Justizministerium	91 913 200	677 817,29
		„ V. Ministerium für Handel und Gewerbe	6 618 077	28 450
		„ IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	22 376 640	25 720
		„ III. Finanzministerium	72 762 679	2 475 416,28
		„ II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	532 000	—
		„ I. Staatsministerium	6 204 639	—
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	376 663 267	4 775 848,59
		Dazu: „ B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	632 706 810	230 494,09
		„ A. Betriebs- 2c. Kosten	868 731 355	1 383 850,62
		Summe der dauernden Ausgaben	1 878 101 432	6 390 193,30

Allgemeine Bemerkung.

Bei sämmtlichen Baufonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
		I. Staatsministerium.	
1.	1—3.	Staatsarchive	317 500
2.	1.	Ober-Rechnungskammer	70 000
		Summe I	387 500
		II. Finanzministerium.	
3.	1.	Verwaltung der direkten Steuern	3 678 700
4.	1—2.	Verwaltung der indirekten Steuern	230 000
5.	1—3.	Allgemeine Verwaltung	565 347
		Summe II	4 474 047
		III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
6.	1—83.	Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten	20 865 000
7.	1—56.	Bauverwaltung	16 235 490
		Summe III	37 100 490
		IV. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
8.	1—3.	Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	1 163 500
9.	1—6.	Handels- und Gewerbeverwaltung	102 000
		Summe IV	1 265 500
		zu übertragen	43 227 537

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark
		Uebertrag	43 227 537
10.	1—25.	**V. Justizministerium**	4 707 200
11.	1—8.	**VI. Ministerium des Innern**	1 264 310
		VII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
12.	1—3.	Domänen	550 000
13.	1—4.	Forsten	1 750 000
14.	1—14.	Landwirthschaftliche Verwaltung	1 807 959
15.	1—5.	Gestütverwaltung	162 400
		Summe VII	4 270 359
16.	1—65.	**VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**	4 373 575
17.	1.	**IX. Kriegsministerium**	14 000
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	57 856 981

Gegenstand.	Betrag für 1. April 1894/95 Mark
Allgemeine Bemerkungen.	
I. Bei sämmtlichen extraordinären Baufonds können die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
II. Von den durch besondere Gesetze zur Verfügung gestellten Krediten sind als definitiv erspart zu löschen:	
A. Für Staats-Eisenbahnbauten:	
a) von dem durch die Gesetze vom 9. März und 18. Dezember 1880 (Gesetz-Samml. S. 169 und 377) bewilligten Kredit von 10 380 000 Mark zum Bau der Bahn von Marienburg über Marienwerder und Graudenz nach Thorn nebst Abzweigung nach Culm	45 769,36
b) von dem durch das Gesetz vom 25. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 32) bewilligten Kredit von 10 166 000 Mark zum Bau der Bahn von Allenstein über Mehlsack nach Kobbelbude mit Abzweigung von Mehlsack nach Braunsberg	41 284,80
c) von den durch das Gesetz vom 15. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 280) bewilligten Krediten, und zwar:	
1) von 4 516 000 Mark zum Bau der Bahn von Johannisburg nach Lyck .. 14 557,90 Mark,	
2) von 970 000 Mark zum Bau der Bahn von Rären nach Eupen ..... 91 630,48 „	
3) von 1 263 000 Mark zum Bau der Bahn von Walheim nach Stolberg .. 36 749,55 „	142 937,93
d) von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Gesetz-Samml. S. 85) bewilligten Krediten, und zwar:	
1) von 1 580 000 Mark zum Bau der Bahn von Kirchen nach Freudenberg .. 187 899,05 Mark,	
Seite für sich.	
Seite	229 992,09

Gegenstand.		Betrag für 1. April 1894/95 Mark
Uebertrag	187 899,05 Mark,	229 992,09
2) von 7 550 000 Mark zum Bau der Bahn von Hilchenbach über Erndtebrück nach Laasphe mit Abzweigung von Erndtebrück nach Raumland	124 907,04 „	
3) von 6 160 000 Mark zur Herstellung eines Sammel- und Rangirbahnhofes bei Frintrop 2c.	19 072,45 „	331 878,54
e) von den durch das Gesetz vom 4. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 105) bewilligten Krediten, und zwar:		
1) von 3 810 000 Mark zum Bau der Bahn von Lissa nach Jarotschin.....	9 113,86 Mark,	
2) von 1 115 000 Mark zum Bau der Bahn von Merseburg nach Mücheln..	48 354,49 „	
3) von 1 035 000 Mark zum Bau der Bahn von Dahlerau nach Langerfeld.	29 911,19 „	
4) von 430 000 Mark zur Umgestaltung und Erweiterung des Bahnhofes Steglitz	46 919,46 „	134 299,00
f) von dem durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 119) bewilligten Kredit von 950 000 Mark zum Bau der Bahn von Schee nach Silschede		15 478,79
g) von den durch das Gesetz vom 19. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 125) bewilligten Krediten, und zwar:		
1) von 442 000 Mark zum Bau der Bahn von Garnsee nach Lessen	3 334,55 Mark,	
2) von 260 000 Mark zur Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch	8 639,54 „	11 974,09
Seite		723 622,51

Gegenstand.		Betrag für 1. April 1894/95 Mark
	Uebertrag	723 622,51
h) von den durch das Gesetz vom 1. April 1887 (Gesetz-Samml. S. 97) bewilligten Krediten, und zwar:		
1) von 370 000 Mark zum Bau der Bahn von Terespol nach Schwetz	44 398,66 Mark,	
2) von 597 000 Mark zum Bau der Bahn von Montwy nach Kruschwitz	31 848,11 „	
3) von 1 400 000 Mark zum Bau der Bahn von Flensburg (Nordschleswigsche Weiche) nach Niebüll.....	101 467,76 „	
4) von 1 640 000 Mark zum Bau der Bahn von Bensberg nach Immekeppel	114 581,23 „	
5) von 260 000 Mark zur Erweiterung des Bahnhofes Königsdorf.....	525,63 „	292 821,39
i) von den durch das Gesetz vom 11. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 80) bewilligten Krediten, und zwar:		
1) von 750 000 Mark zum Bau der Bahn von Berga nach Rottleberode	1 031,79 Mark,	
2) von 643 000 Mark zur Erweiterung des Bahnhofes Jarotschin	13 323,55 „	14 355,34
k) von den durch das Gesetz vom 8. April 1889 (Gesetz-Samml. S. 69) bewilligten Krediten, und zwar:		
1) von 180 000 Mark zum Bau der Bahn von Hemer nach Sundwig	861,16 Mark,	
2) von 400 000 Mark zur Anlage des zweiten Gleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Neuß–Grevenbroich	15 789,06 „	
3) von 50 000 000 Mark zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen.....	273,59 „	16 923,81
	Seite	1 047 723,05

Gegenstand.		Betrag für 1. April 1894/95 Mark
Uebertrag		1 047 723,05
l) von den durch das Gesetz vom 10. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 90) bewilligten Krediten, und zwar:		
1) von 1 455 000 Mark zur Anlage des zweiten Gleises und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke Kirchweyhe–Bremen und Sagehorn–Lauenbrück	17 672,85 Mark,	
2) von 673 000 Mark zu dergleichen auf den Bahnhöfen der Strecke Drensteinfurt–Münster	4 178,09 „	21 850,94
m) von dem durch das Gesetz vom 6. Juni 1892 (Gesetz-Samml. S. 111) bewilligten Kredit von 75 000 Mark zu dergleichen auf den Bahnhöfen der Strecke Bahnhof Eller–Blockstation Eller ..		26 807,36
Summe A		1 096 381,35
B. Zum Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat und für die Baubedürfnisse dieser Eisenbahnunternehmungen:		
a) von dem durch das Gesetz vom 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21) bewilligten Kredit von 32 411 300 Mark zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche dem Bergisch-Märkischen, dem Thüringischen, dem Berlin-Görlitzer, dem Cottbus-Großenhainer und dem Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen ist		161 803,27
b) von dem durch das Gesetz vom 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 43) bewilligten Kredit von 2 197 500 Mark zur Ausgabe von Schuldverschreibungen an Stelle der nicht begebenen Prioritäts-Obligationen des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens		144 461,78
Seite		306 265,05

Gegenstand.		Betrag für 1. April 1894/95 Mark
Uebertrag		306 265,05
c) von den durch das Gesetz vom 9. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 69) bewilligten Krediten, und zwar:		
1) von 596 250 Mark zum Umtausch von 1 192 500 Mark Stammaktien Lit. A der Schleswig-Holsteinschen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Anleihe	8 100,00 Mark,	
2) von 3 964 400 Mark zum Umtausch von 3 083 400 Mark Stamm-Prioritätsaktien Lit. B derselben Gesellschaft in dergleichen	1 150,00 „	9 250,00
Summe B		315 515,05
Dazu: „ A		1 096 381,35
Gesammtsumme		1 411 896,40

Abschluß.

Es betragen:

1) die Einnahmen		1 935 958 413 Mark,
2) die dauernden Ausgaben	1 878 101 432 Mark,	
3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	57 856 981 „	1 935 958 413 Mark.

Schloß Friedrichshof, Cronberg, den 1. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorff.

(Nr. 9666.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1894/95. Vom 1. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Bereitstellung des Geldbetrages, welcher zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1894/95 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 56 510 000 Mark in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Friedrichshof, Cronberg, den 1. Mai 1894

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen, S. 73. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 74.

(Nr. 9667.) Gesetz, betreffend den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen. Vom 19. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Antheile oder Abschnitte von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Antheile oder Abschnitte zum Eigenthum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Koburg, den 19. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Mai 1894.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Februar 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Oschersleben neu hergestellte Kunststraße von der Deesdorf-Aderslebener Feldmarksgrenze über Adersleben bis zum Anschluß an die Rodersdorf-Wegelebener Kreischaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13 S. 117, ausgegeben am 31. März 1894;

2) das am 4. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Brzezinka im Kreise Tost-Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 13 S. 102, ausgegeben am 30. März 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zum Erwerbe des zur Anlage eines neuen städtischen Schlacht- und Viehhofes in der Gemarkung Derendorf, sowie zur Herstellung eines Gleisanschlusses an den Hauptgüterbahnhof zu Düsseldorf erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 15 S. 159, ausgegeben am 14. April 1894;

4) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 4. April 1894, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Jüdewein nach Oppurg durch die Saal-Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 17 S. 88, ausgegeben am 28. April 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Darkehmen für die von ihm zu bauende Chaussee von Kleßowen nach Abschermeningken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 18 S. 146, ausgegeben am 2. Mai 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 9668.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1894, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. April 1894 (Gesetz-Samml. S. 43) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 29. April d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 1 unter II vorgesehenen Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes

A. der Bahnen:

1) von Gerdauen nach Angerburg,
2) von Zinten nach Rothfließ
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,
3) von Glatz nach Seitenberg
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau,
4) von Beeskow nach Königs-Wusterhausen,
5) von Templin nach Prenzlau
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,
6) von Probstzella nach Wallendorf
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,
7) von Pattburg und Tingleff nach Sonderburg
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona,
8) von Schieder nach Blomberg
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover,

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1894.

9) von Unna nach Camen
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld,

10) von Cöln nach Grevenbroich
der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln,

B. der Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1) für die unter A Nr. 1 bis 5, 7, 9 und 10 bezeichneten Eisenbahnlinien, sowie
2) auch für die unter B erwähnte Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk, soweit das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Mai 1894.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9669.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Malmedy, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Hennef, Goch, Kempen am Rhein, Boppard, Cochem, Kirchberg, Kreuznach, Sobernheim, Bergheim, Grevenbroich, Bensberg, Neuß, Viersen, München-Gladbach, Ratingen, Düsseldorf, Langenberg, Velbert, Baumholder, Grumbach, Ottweiler, Trier und Rhaunen. Vom 18. Mai 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Juntersdorf, Füssenich und Lamersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörigen Gemeinden Berg und Breitenbenden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Mürringen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Höfen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Herresbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Dottendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige Gemeinde Braschoß,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Goch gehörigen Gemeinden Appeldorn und Niedermörmter,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen am Rhein gehörige Gemeinde Oedt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Salzig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Cond und Weiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Gemünden,

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1894.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Weinsheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörigen Gemeinden Bockenau und Nußbaum,

für das in den Bezirken der Amtsgerichte Bergheim und Grevenbroich belegene Bergwerk „Der glückliche Fall", für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Bergheim bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bensberg gehörigen, einen Theil der Bürgermeisterei Overath bildenden Katastergemeinden Heiliger, Vilkerath und Miebach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Stadtgemeinde Neuß,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Viersen gehörigen Gemeinden Schiefbahn und Viersen, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Theodor und Trinchen, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Viersen und München-Gladbach belegenen Bergwerke Twesten und Simon, für welche die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Viersen bewirkt wird,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Ratingen belegenen Bergwerke Lisette, Mettmann-Ratingen, Emilie, Sibilla, Emil, Pauline, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ratingen und Düsseldorf belegene Bergwerk Neu-Werden III, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Ratingen, Langenberg und Velbert belegenen Bergwerke Großebruchwiese und Charlotte, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Ratingen bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Erzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Mittelreidenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Welschbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Zewen und Riveris,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörigen Gemeinden Hottenbach und Sulzbach

am 15. Juni 1894 beginnen soll.

Berlin, den 18. Mai 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen, S. 79. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 80.

(Nr. 9670.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen. Vom 23. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Germinal XI (1. April 1803) und des Artikels 23 des Bergischen Dekrets vom 12. November 1809 über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1894

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 12. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Czerleino im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 17 S. 146, ausgegeben am 24. April 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Görlitz zum Erwerbe des zur Erweiterung des Wasserhebewerks der städtischen Wasserleitung erforderlichen, zum Rittergute Leschwitz gehörigen Geländes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 20 S. 133, ausgegeben am 19. Mai 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg zum Erwerbe des zur Herstellung einer Rohrleitung vom Fürstenteich nach Hardershof und zur Umwandlung des Fürstenteichs in ein Klärbecken erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20 S. 150, ausgegeben am 17. Mai 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93, S. 81. — Gesetz, betreffend Aenderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover, S. 82. — Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, und vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, S. 87. — Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, S. 89.

Nr. 9671.) Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93. Vom 23. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, 25 290 907 Mark 84 Pf. im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen zu beschaffen.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1894.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9672.) Gesetz, betreffend Aenderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover Vom 24. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

In dem Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abth. I S. 141) treten folgende Aenderungen ein:

1. Der §. 1 erhält folgende Fassung:

§. 1.

Bereich des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft die öffentlichen Wege mit Ausnahme der Provinzialchausseen und der Leinpfade.

2. Im §. 3 unter Nr. 1 wird hinter dem Worte „Baumpflanzungen" das Wort „Wegweiser" eingeschoben.

3. Der §. 7 erhält folgende Fassung:

§. 7.

Entscheidung über Privat- und öffentliche Wege.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, sind von der Wegepolizeibehörde nach Anhörung der Betheiligten zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Wegepolizeibehörde, durch welche ein Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, finden die Rechtsmittel des §. 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 statt.

4. An Stelle der §§. 11, 12, 13, 14, 21, 22, 30, 31 und 37 treten folgende Paragraphen:

§. 11.

Befugniß der Gemeinde.

Die Gemeinde beschließt, ob ein Gemeindeweg anzulegen, zu verlegen oder aufzugeben, oder ein Privatweg unter die Klasse der Gemeindewege zu versetzen ist. Der Beschluß ist von dem Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen in Landkreisen bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten bei dem Bezirksausschusse zu erheben sind.

§. 12.

Selbständige Gutsbezirke.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen finden auf selbständige Gutsbezirke gleichmäßig Anwendung, soweit sie nicht die Vertheilung der Wegebaulast auf die Gemeindeangehörigen betreffen.

§. 13.

Begriff der Landstraßen.

Landstraßen sind diejenigen öffentlichen Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt worden sind, oder in Zukunft für Landstraßen in vorgeschriebener Weise (§§. 14, 14 a) erklärt werden.

Die Erklärung eines Weges als Landstraße setzt voraus, daß derselbe für den äußeren oder inneren Verkehr wichtigerer Orte unter sich oder mit Häfen, Strömen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen oder wichtigeren gemeinnützigen Anlagen dient oder solche unter einander verbindet.

Landstraßenmäßig ausgebaute Wege können auch ohne diese Voraussetzung unter die Landstraßen aufgenommen werden.

§. 14.

Etat der Landstraßen.

Ueber die Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen und die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraßen beschließt der

Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Provinzialausschusses und der Bestätigung des Oberpräsidenten und ist von dem Kreisausschusse durch das Kreisblatt und das Amtsblatt bekannt zu machen. Die Unterhaltung des Weges geht mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Beschlusses auf den Kreis über, sofern nicht in dem Beschlusse selbst ein anderer Zeitpunkt festgestellt worden ist.

Sofern auf dem Landstraßen-Etat befindliche, aber noch nicht landstraßenmäßig ausgebaute Wege bisher noch von den betheiligten Gemeinden unterhalten worden sind, behält es hierbei, in Ermangelung anderweitiger Beschlüsse des Kreistages, sein Bewenden.

Die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraßen versetzt denselben unter die Gemeindewege.

§. 14a.

Wenn es sich um die Durchführung eines unter die Landstraßen aufgenommenen oder aufzunehmenden Weges durch einen verhältnißmäßig kleinen Theil eines anderen Kreises oder um die Fortführung eines solchen Weges nach einem nahe gelegenen wichtigeren Orte, Hafen, Ein- und Ausladeplatze, einer nahe gelegenen Eisenbahnstation, Chaussee, Landstraße, Brücke oder Fähre in einem anderen Kreise handelt, so kann auf Antrag eines betheiligten Kreises von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse die Aufnahme der betreffenden Wegestrecke unter die Landstraßen dieses Kreises auch gegen den Beschluß des Kreistages verfügt und zugleich die Zeit, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist, festgesetzt werden.

Hat der Kreis, gegen welchen die Verfügung des Oberpräsidenten gerichtet ist, an dem betreffenden Wege ein verhältnißmäßig geringes Interesse, so kann dem Kreise oder den Kreisen, zu dessen oder deren Nutzen der Ausbau wesentlich erfolgt, ein angemessener Beitrag zu den Neubaukosten auferlegt werden. Hierüber und über die Höhe des Beitrages beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

§. 21.

Inhalt der Wegepflicht.

Die Wegepflicht begreift den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihrer Zubehörungen.

Zur Wegepflicht gehört nicht die Anlegung und Unterhaltung von Ueberfahrten über die Seitengräben, abgesehen von der bei der Enteignung eintretenden Entschädigungspflicht. Wegen Abschneidung

oder Beeinträchtigung rechtsbegründeter Wegeverbindungen zufolge Anlegung oder Instandsetzung öffentlicher Wege hat die Gemeinde beziehungsweise der Wegeverband Entschädigung zu leisten. Die Feststellung der Entschädigung geschieht geeigneten Falles im Enteignungsverfahren, im Uebrigen im Rechtswege.

§. 21a.

Fortsetzung.

Der Neubau umfaßt die erstmalige vollständige Anlegung und Ausstattung des Weges und seiner Zubehörungen, desgleichen die Verlegung bereits ausgebauter oder im Ausbau begriffener Wege nebst Zubehörungen.

Die Unterhaltung umfaßt die Erhaltung des Weges und seiner Zubehörungen in gehörigem Zustande, einschließlich der Erneuerung, der Verbesserung und des Umbaues.

§. 22.

Regeln für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen und Gemeindewege.

Die Landstraßen sind als Kunststraßen mit besteinten Fahrbahnen (Pflaster-, Steinschlag- oder Grandbahn) auszubauen und zu unterhalten.

Der Neubau und die Unterhaltung der Gemeindewege hat nach Maßgabe des Bedürfnisses, der Oertlichkeit und der Kräfte der Pflichtigen zu geschehen.

Mit dieser Maßgabe sind Gemeindewege, welche Ortschaften oder Theile von Ortschaften unter sich oder mit Eisenbahnstationen, Chausseen, Landstraßen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen oder wichtigeren gemeinnützigen Anlagen verbinden, mit besteinten Fahrbahnen auszubauen und zu unterhalten, sofern die Besteinung zur dauernden Fahrbarkeit des Weges erforderlich ist.

Die Gemeindewege innerhalb der zusammenhängend gebauten Orte (Ortsstraßen) sind in der Regel mit Steinbahn zu versehen. Im Uebrigen können nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindewege und deren Zubehörungen anzulegen und zu erhalten sind, durch besondere Regulative für den Kreis oder für einzelne Kreistheile getroffen werden.

In denselben sind Normen über die Einrichtung der Gemeindewege, insbesondere über deren kunstmäßigen Ausbau, ferner über Breite, Steigungsverhältnisse und Entwässerung, über die Anlegung von Baumpflanzungen, das Aufstellen von Schutzsteinen, Seitengeländern u. s. w. vorzusehen.

Ueber die Feststellung der Regulative beschließen in Landkreisen die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen und in den bezüglich der Verwaltung der

allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten die städtischen Behörden.

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 30.

Wegepflicht der Kreise.

Der Neubau und die Unterhaltung der Landstraßen ist unbeschadet der Vorschriften in den §§. 42 bis 52 des Gesetzes vom 28. Juli 1851 Obliegenheit der Kreise.

§. 31.

Bewilligung der Mittel durch den Kreistag.

Der Kreistag bewilligt alljährlich oder für mehrere Jahre im Voraus die zum Neubau und zur Unterhaltung der Landstraßen erforderlichen Mittel. Dabei finden die Bestimmungen in den §§. 10 bis 19 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 mit den aus den §§. 91 und 92 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

Der letzte Absatz des §. 10 der Kreisordnung wird aufgehoben.

§. 37.

Gemeindevoraus.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben behufs Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen innerhalb ihrer Bezirke ein Voraus zu entrichten; dasselbe beträgt für den Neubau 8 Prozent, für die Unterhaltung 4 Prozent der der Vertheilung der Kreisabgaben für Landstraßenzwecke zu Grunde zu legenden Staatssteuern.

Die Bestimmungen des §. 13 der Kreisordnung werden hierdurch nicht berührt.

Der Kreistag kann beschließen, das Voraus ganz oder theilweise zu erlassen oder für den Neubau bis auf 12 Prozent zu erhöhen.

Vereinbarungen über höhere Leistungen der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind nicht ausgeschlossen.

Streitigkeiten, welche hinsichtlich der Entrichtung des Voraus darüber entstehen, ob Verwendungen oder Arbeiten unter den Begriff Neubau oder Unterhaltung (§. 21 a) fallen, unterliegen der endgültigen Entscheidung des Bezirksausschusses.

5. Die §§. 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39 und 40 werden aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern werden mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 24. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9673.) Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Gesetz-Samml. S. 147), und vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 417) und der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetz-Samml. S. 7), sowie der zur Abänderung dieser beiden Ordnungen später erlassenen Gesetze abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 3, 5, 6, 11 Absatz 5, 22 Absatz 1 und 2, 23, 25 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 27 Absatz 1 und 2, 28, 31, 34 Absatz 1 bis 4, 49, 53 Nr. 7 in Bezug auf die Repartition der Beiträge zur Kreissynodalkasse, 57, 58, 65 Nr. 3 Absatz 1 und Nr. 7, 71 bis 73 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung oder die §§. 1, 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 2, 6 Absatz 1, 14, 15, 36 Absatz 1 Nr. 4, 38, 43, 44 Absatz 1, 46 Absatz 1 der Generalsynodal-Ordnung.

Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die

Provinzen Preußen u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 147), sowie des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), welche mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der Artikel 8 und 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

§. 2.

Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 erhält nachstehende Fassung:

> Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

§. 3.

In Artikel 15 Absatz 1 a. a. O. kommt der Schlußsatz: »Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen«, in Fortfall.

§. 4.

In Artikel 16 Absatz 1 a. a. O. wird der Satz von vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer auf sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung erhöht.

§. 5.

In Artikel 17 Absatz 1 a. a. O. kommt der Schlußsatz: »Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen«, in Fortfall, und wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

> Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung derselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgerichte zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9674.) Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten. Vom 4. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Beamte, welche in Folge der am 1. April 1895 eintretenden Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht weiter verwendet werden, bleiben bis zu ihrer Dienstunfähigkeit zur Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Sie erhalten bis zu ihrer etwaigen Wiederanstellung vorbehaltlich weitergehender wohlerworbener Rechte auch im Falle ihrer demnächstigen Dienstunfähigkeit während eines Zeitraums von fünf Jahren unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums dagegen drei Viertel ihres pensionsfähigen Diensteinkommens.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung einer Pension von drei Vierteln des pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 2.

Die zur Verfügung des Ministers verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung desselben auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine von der Eisenbahnverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 3.

Denjenigen nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, welche zu den im §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 4.

Findet eine Wiederbeschäftigung der Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die im §. 1 Absatz 2 und im §. 3 bezeichneten Bezüge Anwendung.

§. 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Gr. v. Caprivi.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bronsart v. Schellendorff.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 9675.) Kirchengesetz, betreffend die Errichtung eines Landeskirchen-Fonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

Für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover wird ein Landeskirchen-Fonds begründet zu dem Zwecke, aus Mitteln der gesammten Landeskirche außerordentlichen Nothständen innerhalb der Kirche abhelfen zu können.

Der Landeskirchen-Fonds wird vom Landes-Konsistorium verwaltet.

§. 2.

Für den Landeskirchen-Fonds wird eine Kirchensteuer erhoben im jährlichen Gesammtbetrage von Eins vom Hundert der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu zahlenden Staatseinkommensteuer.

In den Fonds fließen außerdem die freiwilligen Zuwendungen, welche demselben gemacht werden.

§. 3.

Der Gesammtbetrag der Kirchensteuer (§. 2) wird durch das Landes-Konsistorium von sechs zu sechs Jahren je nach Maßgabe der für das laufende Etatsjahr veranlagten Staatseinkommensteuer festgestellt und auf die Bezirkssynodalkassen nach Verhältniß der Staatseinkommensteuer, zu welcher die den Bezirken der betreffenden Bezirkssynoden angehörenden Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche veranlagt sind, vertheilt.

Die Feststellung und Vertheilung gilt je für das laufende und die fünf nachfolgenden Jahre.

Eine Abänderung des Vertheilungsfußes kann jedoch vom Landes-Konsistorium mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode auch in der Zwischenzeit angeordnet werden, wenn erhebliche Veränderungen in der Grundlage des Vertheilungsfußes eingetreten sind.

Abrundungen nach unten oder oben bis zu fünf vom Hundert der in Betracht kommenden Summe sind zulässig.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1894.

§. 4.

Der Beitrag, welchen die Bezirkssynodalkassen nach §. 3 zum Landeskirchen-Fonds zu zahlen haben, ist von den Parochialkirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen und, wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden des Bezirks zu decken.

Dabei wird der Fuß der Vertheilung auf die gedachten Kassen beziehungsweise Gemeinden von jeder Bezirkssynode unter Genehmigung der Kirchenregierung festgesetzt. Bis diese Festsetzung erfolgt, gilt der für die Bezirkssynodalkosten festgesetzte Beitragsfuß.

§. 5.

Die Mittel des Landeskirchen-Fonds sollen dazu verwendet werden, Hülfe bei Nothständen in der Landeskirche zu gewähren, sofern die Kräfte der zur Abstellung des Nothstandes Verpflichteten dazu nicht ausreichen.

Insbesondere sollen sie deshalb dazu helfen, neue Parochialbildungen in rasch anwachsenden Bevölkerungsmittelpunkten zu ermöglichen.

Die Verwendungen werden vom Landes-Konsistorium mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode beschlossen. Durch die Beschlüsse darf jeweilig nur über die Mittel verfügt werden, welche in dem betreffenden und dem nächstfolgenden Jahre mit Einrechnung der aus den Vorjahren überkommenen Mittel zur Verfügung stehen.

§. 6.

Aus dem Landeskirchen-Fonds dürfen vom Landes-Konsistorium Geistlichen beim ersten Eintritt in das Pfarramt verzinsliche und regelmäßig abzutragende Darlehen bis zum Gesammtbetrage von jährlich 12 000 Mark unter Bedingungen gewährt werden, welche dafür vom Landes-Konsistorium im Einverständnisse mit dem ständigen Ausschusse der Landessynode festzustellen sind.

Ein Verzeichniß der gewährten Darlehen ist alljährlich dem ständigen Ausschusse der Landessynode mitzutheilen.

§. 7.

Die über den Landeskirchen-Fonds geführte Jahresrechnung ist nach ihrer Revision dem ständigen Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Das Landes-Konsistorium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten, S. 93. — Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel, S. 105. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Jülich, Sankt Vith, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Euskirchen, Adenau, Ahrweiler, Meisenheim, Münstermaifeld, Sinzig, Castellaun, Bergheim, Cöln, München-Gladbach, Opladen, Tholey, Lebach, Sankt Wendel, Neumagen, Prüm und Bitburg, S. 106. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 107.

(Nr. 9676.) Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten. Vom 24. April 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Betreff der Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

I. Geltungsbereich.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf alle im geistlichen Amte oder niederen Kirchendienste Angestellten anwendbar.

II. Disziplinarstrafen.

§. 2.

Ein im Kirchendienst Angestellter (§. 1), welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein kirchliches Amt auflegt, oder
2) durch sein Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt der Disziplinarbestrafung.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1894.

Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die amtliche Pflicht kann statt der Disziplinarbestrafung eine Mahnung der Vorgesetzten eintreten, durch welche der Angestellte an seine Pflicht erinnert wird.

§. 3.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der den Gegenstand desselben bildenden Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 4.

Die rechtskräftige strafrichterliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§. 9) von Rechtswegen zur Folge.

§. 5.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Kirchenamte.

§. 6.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße.

§. 7.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in:

1) Amtsenthebung,
2) Dienstentlassung.

§. 8.

Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes; der Verurtheilte bleibt jedoch anstellungsfähig.

Gegen Angeschuldigte, welche einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann in dem auf Amtsenthebung lautenden Urtheile ausgesprochen werden, daß denselben das ihnen rechtlich zukommende Ruhegehalt im vollen Betrage oder zum Theil dauernd oder auf Zeit beigelegt werde. Jedes auf Amtsenthebung lautende Urtheil muß eine Entscheidung hierüber enthalten. Die Bestimmung des §. 11 Absatz 3 der Emeritirungsordnung kommt in solchem Fall nicht zur Anwendung.

Wird dem Angeschuldigten nur ein Theil des Ruhegehaltes beigelegt, so wird in erster Reihe der Zuschuß, welchen bei voller Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der Emeritirungsfonds zu leisten haben würde, entsprechend gekürzt beziehungsweise wegfällig.

An Stelle der Amtsenthebung kann dem Angeschuldigten die Verpflichtung auferlegt werden, die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen zu lassen, selbst wenn mit diesem Amte ein geringeres Diensteinkommen verbunden ist, als welches der Angeschuldigte bis dahin bezogen hat. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf eine Versetzung von dem Amte, welches der Angeschuldigte zur Zeit der Urtheilsverkündigung bekleidet. Leistet der Angeschuldigte der Versetzung keine Folge, so tritt kraft des Gesetzes ohne weiteres Verfahren die Amtsenthebung ein. Erweist sich die Versetzung aus anderen Gründen als unausführbar, oder ist sie binnen drei Jahren seit der Rechtskraft des Urtheils nicht verfügt, so ist dieselbe durch Nachentscheidung der Disziplinarbehörde (§. 16) in eine andere Disziplinarstrafe, jedoch nicht in Dienstentlassung (§. 7 Nr. 2) umzuwandeln.

§. 9.

Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte eines im Kirchendienste Angestellten, insbesondere des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt, sowie der Anstellungsfähigkeit, bei der Entlassung aus einem geistlichen Amte auch den Verlust der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen von Rechtswegen zur Folge. In dem Urtheil kann dem Verurtheilten unter besonderen Umständen ein aus den Einkünften der Stelle zu entnehmendes Sustentationsgehalt dauernd oder auf Zeit beigelegt werden. Dasselbe darf jedoch ein Viertel der dermaligen Stelleneinnahme ohne Hinzurechnung des Werthes der Dienstwohnung nicht übersteigen.

§. 10.

Welche der in den §§. 6 und 7 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles und die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

Die Verbindung verschiedener Ordnungsstrafen mit einander ist zulässig.

III. Disziplinarverfahren.

1. Verfahren in leichteren Fällen.

§. 11.

Ordnungsstrafen können von dem Landeskonsistorium und von dem Konsistorium verhängt werden.

§. 12.

Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem im Kirchendienste Angestellten in der Regel Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten. Verweise und Geldbußen dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

§. 13.

Gegen Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Konsistorium findet binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde an das Landeskonsistorium statt. Die Frist wird durch Einreichung der Beschwerde beim Konsistorium oder Landeskonsistorium gewahrt.

2. Förmliches Disziplinarverfahren.

§. 14.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§. 15.

Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird von dem für die Entscheidung zuständigen Konsistorium oder von dem Landeskonsistorium verfügt.

Die Behörde, welche diese Verfügung trifft, ernennt für das Verfahren einen Untersuchungskommissar und einen Vertreter der Anklage.

§. 16.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind die Konsistorien.

§. 17.

Für die Hauptverhandlung (vergl. §. 20) werden dem Konsistorium je ein geistliches und ein weltliches Mitglied beigeordnet, welche von dem ständigen Ausschusse der Landessynode aus der Zahl der dem Konsistorialbezirke angehörigen Abgeordneten zur Landessynode gewählt werden. In gleicher Weise wählt der Ausschuß für den Konsistorialbezirk je zwei geistliche und zwei weltliche Ersatzmänner. Seine Wahlen gelten bis zur nächsten Ausschußwahl. Im Behinderungsfalle und für den Fall, daß einer der Gewählten die Synodalfähigkeit verlöre oder aus dem Konsistorialbezirke ausschiede, treten nach einer vom Ausschusse im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge die Ersatzmänner ein. Sollte während der Dauer der Synodalperiode es an einem eintrittsfähigen Ersatzmanne fehlen,

so hat der Ausschuß neu zu wählen, und besitzt alsdann, falls Abgeordnete, die zu diesem Zwecke gewählt werden können, im Konsistorialbezirke überhaupt nicht vorhanden wären, das Recht, aus den einem anderen Konsistorialbezirke angehörenden Abgeordneten zur Landessynode zu wählen.

Ueber die Fortdauer der Synodalfähigkeit entscheidet der ständige Ausschuß der Landessynode.

§. 18.

Zuständig ist das Konsistorium, dessen Aufsichtskreise der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens (§. 15) angehört.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Konsistorien werden durch das Landeskonsistorium entschieden.

§. 19.

Ist das zuständige Konsistorium in einem einzelnen Falle an der Ausübung der Disziplinargewalt rechtlich oder thatsächlich verhindert, so tritt ein anderes durch das Landeskonsistorium benanntes an dessen Stelle.

Dasselbe findet statt, wenn das Landeskonsistorium auf Antrag des zuständigen Konsistoriums, des Vertreters der Anklage oder des Angeschuldigten das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Konsistoriums bezweifelt werden kann.

§. 20.

Die Konsistorien erledigen die Disziplinarsachen in der Besetzung von drei ordentlichen Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten dabei alle zu vollem Stimmrecht berechtigten Mitglieder und Hülfsarbeiter.

Daneben werden die zwei nach §. 17 Beigeordneten berufen und nehmen an der Hauptverhandlung als außerordentliche Mitglieder der Behörde, gleichfalls mit vollem Stimmrechte, Theil.

Mitglieder, welche bei dem Beschlusse wegen Einleitung der Untersuchung mitgewirkt haben, sowie der Untersuchungskommissar sind von der Theilnahme an der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen. Derjenige, welcher in der Sache als Vertreter der Anklage thätig gewesen, ist von der Theilnahme an der Urtheilsfindung kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§. 21.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach ihrer Vernehmung. Bei

wiederholter Vernehmung kann an Stelle nochmaliger Beeidigung die Versicherung der Richtigkeit der Aussage auf den früher geleisteten Eid angeordnet werden.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

§. 22.

Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Erachtet der Untersuchungskommissar nach Benehmen mit dem Vertreter der Anklage den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem Konsistorium, welches dieselben, sofern es nicht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnet, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

§. 23.

Nach Beendigung der Voruntersuchung hat der Vertreter der Anklage bei dem Konsistorium entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Hauptverhandlung zu beantragen, auch im letzteren Fall die Anklageschrift einzureichen.

Erachtet das Konsistorium die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe für geboten, so hat es die Verhandlungen dem Landeskonsistorium zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 24.

Sofern das Landeskonsistorium nicht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnet, kann es mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen oder geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält in beiden Fällen Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Das eingestellte Disziplinarverfahren kann wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Ist eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 25.

Wird das Verfahren nicht in Gemäßheit des §. 24 Absatz 1 erledigt, so wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Konsistoriums anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwalts oder mit Genehmigung des Konsistoriums, beziehungsweise Landeskonsistoriums eines Anderen als Vertheidigers bedienen.

Dem Vertheidiger ist die Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§. 26.

Das Konsistorium kann auf Antrag oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sei es durch einen Kommissar oder vor der Behörde selbst, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Es beschließt über die Aussetzung der Hauptverhandlung, wenn es eine solche für angemessen erachtet.

§. 27.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. In derselben giebt zuerst ein vom Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sachlage, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung derjenigen Zeugen, deren Ladung zur Hauptverhandlung vom Konsistorium für erforderlich erachtet ist, und die Erhebung der sonst erforderlichen Beweise.

Zum Schlusse werden der Vertreter der Anklage, sowie der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 28.

Die Hauptverhandlung findet auch dann statt, wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Vertheidiger (§. 25) vertreten lassen.

Dem Konsistorium steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 29.

Bei der Entscheidung hat das Konsistorium nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu urtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so wird der Angeschuldigte freigesprochen.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung wird am Schlusse der Hauptverhandlung oder in einer sofort anzuberaumenden anderweiten Sitzung verkündet.

Eine Ausfertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung ist dem Angeschuldigten von Amtswegen zuzustellen.

§. 30.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dasselbe muß die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Hauptverhandlung und die Entscheidung enthalten.

§. 31.

Gegen die Entscheidung des Konsistoriums steht die Berufung an das Landeskonsistorium sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeschuldigten offen.

§. 32.

Die Berufung muß bei dem Konsistorium, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Von Seiten des Angeschuldigten kann dies durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Einlegungsfrist ist eine vierwöchige. Sie beginnt für beide Theile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 33.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher sie rechtzeitig eingelegt hat, eine vom Ablaufe der Einlegungsfrist zu berechnende zweiwöchige Frist offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und die etwa erfolgte Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung erhoben hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen, oder falls die Berufung seitens des letzteren erhoben ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können vom Konsistorium auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 34.

Nach Ablauf der in den §§. 32 und 33 bestimmten Fristen werden die Akten an das Landeskonsistorium eingesandt.

§. 35.

Das Landeskonsistorium entscheidet über die Berufung in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern und immer in ungerader Zahl. Die Zuziehung außerordentlicher Mitglieder des Landeskonsistoriums ist dabei nur zulässig nach einer im Voraus bestimmten Reihenfolge und nur zur Ergänzung der Zahl der

Stimmen auf fünf und im Falle der Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode auf sieben.

Mitglieder, welche bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

Bei Entscheidungen, durch welche wider einen im geistlichen Amte Angestellten wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disziplinarstrafe erkannt wird, tritt die Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode nach §. 66 Ziffer 2 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 ein.

Das Landeskonsistorium erläßt die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Anordnungen. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Dieses muß geschehen auf den vom Angeschuldigten spätestens in der Rechtfertigung der Berufung oder der Beantwortungsschrift gestellten Antrag. Zu derselben ist der Angeschuldigte zu laden und ein Vertreter der Anklage zuzuziehen. Der letzte wird von dem Vorsitzenden des Landeskonsistoriums ernannt.

Die Vorschriften des §. 20 Absatz 3, des §. 25 Absatz 2 und 3, der §§. 27, 28, 29 und 30 gelten auch hier.

§. 36.

Lautet die angefochtene Entscheidung auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf eine Ordnungsstrafe, so kann das Landeskonsistorium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht auf Dienstentlassung und auf Amtsenthebung nur unter gleichzeitiger Beilegung des vollen Ruhegehalts erkennen.

3. Kosten des Disziplinarverfahrens.

§. 37.

Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit der Angeschuldigte im förmlichen Disziplinarverfahren verurtheilt wird, hat er die vom Konsistorium festzusetzenden baaren Auslagen des Verfahrens einschließlich des Ermittelungsverfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht ist von der Disziplinarbehörde mit zu entscheiden.

IV. Vorläufige Dienstenthebung.

§. 38.

Die vorläufige Dienstenthebung eines im Kirchendienste Angestellten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 39.

Im Falle des §. 38 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft eines Urtheils, durch welches der Angeschuldigte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird. Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist.

Im Falle des §. 38 Nr. 2 dauert die Suspension bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die ergangene Disziplinarentscheidung in der Berufungsinstanz zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert wird, oder in welchem dieselbe die Rechtskraft erlangt.

§. 40.

Die zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den im Kirchendienst Angestellten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 41.

Der Suspendirte behält während der Suspension neben der Dienstwohnung beziehungsweise Miethsentschädigung die Hälfte seines Diensteinkommens. Die nähere Anordnung wegen Einbehaltung der anderen Hälfte steht dem Konsistorium zu. Gegen solche Anordnung findet binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde bei dem Landeskonsistorium statt.

Die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge bleiben bei Berechnung des Diensteinkommens außer Ansatz.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest auf die Kosten des Verfahrens, insoweit dieselben dem Angeschuldigten zur Last gelegt werden (§. 37), zu verwenden.

Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Angeschuldigte nicht verpflichtet.

§. 42.

Der zu den Kosten (§. 41) nicht verwendete Theil des einbehaltenen Einkommens wird dem Suspendirten nach Beendigung der Suspension nachgezahlt.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Angeschuldigten nicht zu, wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

Wird das Verfahren auf Grund des §. 24 eingestellt, oder wird der Angeschuldigte freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig und ohne Abzug für die Stellvertretungskosten nachgezahlt werden.

§. 43.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem im Kirchendienste Angestellten, auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 40 vorliegen, und auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden. In Fällen der letzteren Art ist darüber sofort an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

V. Von der Entziehung des Titels, der Anstellungsfähigkeit und der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.

§. 44.

Scheidet ein im Kirchendienste Angestellter, gegen welchen das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, vor Beendigung dieses Verfahrens aus dem Kirchendienste aus, ohne den Titel, die Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen freiwillig aufzugeben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte zu entziehen sind. Anderen Falles kann das Verfahren eingestellt werden. In beiden Fällen ist die Disziplinarbehörde befugt, dem Angestellten die Kosten des Disziplinarverfahrens (§. 37) sowie der Stellvertretung (§. 41) zur Last zu legen.

§. 45.

Einem ordinirten Geistlichen, welcher nicht im Kirchendienste steht, sind der Titel, die Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu entziehen, wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, welches der geistliche Beruf erfordert.

Auf das Verfahren und die Kosten desselben finden die Vorschriften der §§. 14 bis 37 entsprechende Anwendung.

VI. Auf Probe, Kündigung oder Widerruf Angestellte.

§. 46.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf Angestellten kann, wenn die Besetzung der Stelle dem Kirchenvorstand zusteht (§. 38 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864), durch diesen, sonst durch die vorgesetzte Behörde erfolgen. Die Genehmigung des Konsistoriums ist dazu erforderlich, wenn dasselbe die Anstellung genehmigt oder bestätigt hat.

Dem auf Grund der Kündigung Entlassenen ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sein volles Diensteinkommen zu gewähren. Demselben kann jedoch schon vorher die Ausübung seiner Amtsverrichtungen untersagt werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsvollzieher.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnort erfolgen.

Die Vorschriften der Strafgesetze sind auch für die Berechnung des Fristenlaufs maßgebend.

§. 48.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Die Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu schaffen oder die im Kirchendienste Angestellten zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 24. April 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9677.) Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel. Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die nachfolgenden Bestimmungen:

1) die Nr. 4 der Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetz-Samml. 1836 S. 308/309 Nr. 1755),
2) der §. 17 der Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen (Gesetz-Samml. 1867 S. 1191 Nr. 6737),
3) der §. 17 der Verordnung vom 7. August 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. 1867 S. 1277 Nr. 6761),

werden aufgehoben.

Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, unterliegen fortan lediglich denselben Strafen, wie die anderen Beamten. Sofern hiernach Notare mit Ordnungsstrafen zu belegen sind, finden die Vorschriften in §. 28 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. 1879 S. 345) entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9678.) **Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Jülich, Sankt Vith, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Euskirchen, Adenau, Ahrweiler, Meisenheim, Münstermaifeld, Sinzig, Castellaun, Bergheim, Cöln, München-Gladbach, Opladen, Tholey, Lebach, Sankt Wendel, Neumagen, Prüm und Bitburg. Vom 8. Juni 1894.**

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Langerwehe,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Pattern bei Jülich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Schoppen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Friesdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige Katastergemeinde Gerlinghausen, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Herchen bildende Katastergemeinde Herchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Ollheim und Weidesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Sinzenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Leimbach und Lückenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörigen Gemeinden Blasweiler und Vettelhoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörige Gemeinde Limbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Cattenes (Kattenes),

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Stadtgemeinde Sinzig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Sabershausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Oberaußen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige, einen Theil der Stadt Cöln bildende Katastergemeinde Rondorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts München-Gladbach gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Hardt bildende Katastergemeinde Neue Hardt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Gemeinde Hitdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Humes,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörigen Gemeinden Landsweiler und Gresaubach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Winterbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörigen Gemeinden Hilscheid und Burtscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Kopp,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Neidenbach

am 15. Juli 1894 beginnen soll.

Berlin, den 8. Juni 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 26. Februar 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Truftebachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 19 S. 159, ausgegeben am 12. Mai 1894;

2) das am 3. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Altmühlbachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 19 S. 156, ausgegeben am 12. Mai 1894;

3) das am 14. April 1894 Allerhöchst vollzogene Statut des Hörster Wiesenverbandes, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Kreise Bersenbrück, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 23 S. 151, ausgegeben am 1. Juni 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1894, durch welchen der Stadtgemeinde Berlin das Enteignungsrecht für die dauernde Beschränkung des zur Anlage einer Pferdebahn von der Französischen Straße über die Weidendammer Brücke nach den in der Friedrichstraße liegenden Gleisen und unter Abzweigung dieser Linie von dem Grundstück der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität einerseits nach dem Monbijouplatz, andererseits nach dem Haackeschen Markt in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 20 S. 197, ausgegeben am 18. Mai 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Brieg bezüglich der zum Ausbau der Wegestrecken von Schönfeld bis zum Bahnhof Bömischdorf der Eisenbahnlinien Brieg–Neisse und von Stoberau bis zur Oderfähre bei Koppen als Chausseen, sowie der Wegestrecke von Brieg in der Richtung auf Pampitz bis zum Hermsdorfer Wegweiser als Pflasterstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 23 S. 247, ausgegeben am 8. Juni 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, S. 100. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 112.

(Nr. 9679.) Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Vom 11. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.

§. 2.

Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in den Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts.

Der Artikel I §. 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 30. September 1894 entscheidet.

§. 3.

Die Aufbringung des Ruhegehalts erfolgt von den zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) Verpflichteten. Die auf

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1894.

besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Eine Betheiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts findet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§. 4.

Den zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten ist es freigestellt, bis zum 1. April 1895 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkt errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der für ihren Bezirk auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskasse für die unter das vorliegende Gesetz fallenden Schulstellen mit dem Beginn des betreffenden Kassenjahres und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 zum Beitritt verpflichtet gewesen wären.

Der Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrages ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen zu Grunde zu legen.

§. 5.

Den Hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen steht ein Anspruch auf das Gnadenquartal, den Wittwen und Waisen der Lehrer zugleich ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Festsetzung des Gnadenquartals, sowie der Wittwen- und Waisengelder mit der Maßgabe, daß, soweit eine Mitwirkung der Minister vorgeschrieben ist, an die Stelle derselben der Oberpräsident, für die Hohenzollernschen Lande der Unterrichtsminister tritt.

§. 6.

Die Aufbringung des Gnadenquartals und des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt durch die zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten.

§. 7.

Kein Lehrer (keine Lehrerin) einer öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schule ist fortan verpflichtet, einer Ruhegehaltskasse oder einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder, sofern er (sie) einer solchen auf Grund einer ihm (ihr) dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben. Scheidet der Lehrer (die Lehrerin) auf Grund dieses Gesetzes aus, so verliert er (sie) alle Ansprüche an die Kasse oder aus der sonstigen Veranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung.

Den gegenwärtigen Mitgliedern der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt steht frei, ihre Mitgliedschaft unter den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

Den zur Aufbringung des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten ist gestattet, für die Stellen derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig Mitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen sind, die Mitgliedschaft unter Fortzahlung der bisherigen Gemeindebeiträge und Uebernahme der etwa von den Lehrern zu entrichtenden Beiträge auf die Dauer der Besetzung mit den gegenwärtigen Mitgliedern fortzusetzen.

Den Lehrern selbst steht diese Befugniß nicht zu.

Setzen die zur Aufbringung des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten die Mitgliedschaft nicht fort, so bleibt den Hinterbliebenen der seitherigen Kassenmitglieder der Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension gegen die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen erhalten, soweit diese Pension das auf Grund dieses Gesetzes zu zahlende Wittwen- und Waisengeld übersteigt.

In Zukunft ist weder den Lehrpersonen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, noch den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten der Beitritt zu den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen oder zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gestattet.

§. 8.

Die zur Aufbringung des Ruhegehalts, des Gnadenquartals und des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten, welche für die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebenen besondere Veranstaltungen getroffen haben oder die Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen fortsetzen (§. 7), sind berechtigt, die denselben hieraus zustehenden Bezüge auf das nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährende Ruhegehalt, Gnadenquartal, Wittwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen. Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit diese Bezüge als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern (Lehrerinnen) zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden.

Bei Streitigkeiten der Betheiligten über die Höhe der hiernach den Ruhegehaltsberechtigten und den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister, zu.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten oder des Unterrichtsministers steht den Betheiligten innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§. 9.

Durch dieses Gesetz werden ortsstatutarische Vorschriften oder sonstige Veranstaltungen, welche die Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebene günstiger stellen, als in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise, nicht berührt.

Desgleichen bewendet es bei der Königlich Dänischen Verordnung vom 28. März 1857 (Chronol. Sammlung der Verordnungen S. 83), betreffend die Pensionirung der Schullehrerwittwen, vorbehaltlich der den Unterhaltungspflichtigen zustehenden Befugniß zur Anrechnung des von ihnen hiernach zu zahlenden Wittwengeldes nach Maßgabe des §. 8 dieses Gesetzes.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Die Einführung des Gesetzes in den Regierungsbezirk Wiesbaden bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Juni 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Randow für die von ihm gebaute Chaussee von der Stettin–Gartzer Provinzialstraße bei Gartz nach Sommersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 24 S. 175, ausgegeben am 15. Juni 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1894, durch welchen dem Kreise Euskirchen das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau von Kleinbahnen von der Station Liblar nach Euskirchen und von der Station Arloff zum Anschluß an die erste Linie bei Mülheim–Wichterich in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 24 S. 283, ausgegeben am 13. Juni 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Rechte des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen, S. 113. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 114.

(Nr. 9680.) Gesetz, betreffend die Rechte des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen. Vom 12. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Rechte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts dem Vermiether an den in die Miethräume eingebrachten Sachen zustehen, erstrecken sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. Rechte, welche dieser Vorschrift zuwider bestellt werden, sind unwirksam.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt für die am Tage seiner Verkündung bestehenden Miethverhältnisse am 1. Oktober 1894, im Uebrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1894.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 14. April 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Bargteheider Moores zu Bargteheide im Kreise Stormarn durch das Amtblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 290, ausgegeben am 9. Juni 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Memel für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Dawillen nach Baiten unter Ueberbrückung des Mingeflusses bei Baiten, 2) von der Bangstbrücke nach Schattern und 3) von Buddricken nach Miszeiken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24 S. 193, ausgegeben am 14. Juni 1894;

3) das am 9. Mai 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Polanowitz im Kreise Kreuzburg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 23 S. 204, ausgegeben am 8. Juni 1894;

4) das am 14. Mai 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Raa im Kreise Pinneberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 287, ausgegeben am 9. Juni 1894.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

Inhalt: Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894, S. 115. — Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Kalkberge-Rüdersdorf, S. 117. — Kirchengesetz, betreffend die Abänderung des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage, S. 118.

(Nr. 9681.) Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894. Vom 18. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung des Reichs-Viehseuchengesetzes, vom 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Provinzialverbände, die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie der Stadtkreis Berlin können beschließen, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestande alle der Ansteckung ausgesetzte Thiere der Schutzimpfung unterworfen werden.

§. 2.

Als der Ansteckung ausgesetzt gelten außer dem auf dem Seuchengehöfte befindlichen Rindvieh auch solche Rindviehbestände, von welchen nach den örtlichen Verhältnissen zu vermuthen ist, daß sie während der letzten sechs Monate vor dem Seuchenausbruche mit dem Rindvieh des Seuchengehöftes in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind. Die Landespolizeibehörde entscheidet endgültig darüber, welche Viehbestände als der Ansteckung ausgesetzt zu erachten sind.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1894.

§. 3.

Die Landespolizeibehörde hat die Ausführung der Schutzimpfung gemäß der von ihr zu erlassenden Anweisung anzuordnen. Die Impfung ist von beamteten Thierärzten oder unter deren Aufsicht von anderen Thierärzten zu bewirken.

§. 4.

Die Entschädigung, welche nach den Bestimmungen des Artikels 7 a des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 für in Folge der polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere zu gewähren ist, sowie die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung werden innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Rindviehbestandes von sämmtlichen Rindviehbesitzern aufgebracht.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Lungenseuche getödtete Rinder angesammelten Fonds verwendet werden.

§. 5.

Die Feststellung, ob ein Thier in Folge der Impfung eingegangen ist, erfolgt nach den Vorschriften im §. 21 des Gesetzes vom 12. März 1881.

§. 6.

Die näheren Vorschriften über die Schätzung, Ermittelung und Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, sowie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

§. 7.

Die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens in den §§. 23 bis 28 des Gesetzes vom 12. März 1881 finden auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche aus der Anwendung der nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1894 und nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässigen veterinärpolizeilichen Maßregeln erwachsen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9682.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Kalkberge-Rüdersdorf. Vom 20. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In der Gemeinde Kalkberge-Rüdersdorf, im Kreise Nieder-Barnim, wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt, unter Abtrennung von dem Bezirk des Amtsgerichts zu Alt-Landsberg, aus dem Kreise Nieder-Barnim: die Amtsbezirke Erkner, Fredersdorf mit Ausschluß von Dorf und Gut Bollensdorf, Herzfelde, Rehfelde, Rüdersdorf und Schöneiche mit Ausschluß des zum Amtsgericht Köpenick gehörigen Gemeindebezirks und Gutsbezirks Schöneiche.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9683.) Kirchengesetz, betreffend die Abänderung des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 11. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, in Abänderung des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage (Gesetz-Samml. S. 30) unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Der zweite Absatz des §. 2 des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage (Gesetz-Samml. S. 30) erhält folgenden Zusatz:

In den einzelnen Gemeinden kann das Erntedankfest auf den Sonntag nach Michaelis verlegt werden, falls dies von Pastor und Kirchenvorstand übereinstimmend beschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck wegen Herstellung eines neuen Schifffahrts-Kanals zwischen der Elbe bei Lauenburg und der Trave bei Lübeck, S. 119. — Gesetz, betreffend die Gewährung eines Beitrages Preußens zu den Kosten der Herstellung des Elbe-Trave-Kanals durch die freie und Hansestadt Lübeck, S. 125. — Gesetz über die Landwirthschaftskammern, S. 126. — Kirchengesetz, betreffend die Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870, vom 5. Juli 1876 und vom 28. Juni 1882 über die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 133. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 134.

(Nr. 9684.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck wegen Herstellung eines neuen Schifffahrts-Kanals zwischen der Elbe bei Lauenburg und der Trave bei Lübeck. Vom 4. Juli 1893.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der freien und Hansestadt Lübeck über die Herstellung eines Elbe-Trave-Kanals ein Einverständniß erzielt worden, sind zur Feststellung der erforderlichen vertragsmäßigen Bestimmungen zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein,

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der freien Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. jur. Friedrich Krüger,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel I.

Zur Verbindung der Elbe bei Lauenburg mit der Trave bei Lübeck wird an Stelle des bestehenden Stecknitzkanals ein neuer Schifffahrtskanal nach Maßgabe des vereinbarten allgemeinen Projektes hergestellt.

Artikel II.

Die Bauausführung des Kanals nebst Zubehör wird von der freien und Hansestadt Lübeck übernommen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1894.

Artikel III.

Zu diesem Zwecke wird der Lübeckischen Regierung für das Preußische Gebiet das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 221) verliehen werden.

Für die Verhandlungen im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren, die zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung für die Zwecke des Kanalunternehmens erforderlich sind, insbesondere auch für die Eintragungen und Umschreibungen in den Grundbüchern sind von Lübeck nur die baaren Auslagen zu erstatten, im Uebrigen tritt Befreiung von Stempelabgaben und Gebühren ein.

Artikel IV.

Die Verwaltung und die Unterhaltung des Kanals nebst Zubehör erfolgt durch die freie und Hansestadt Lübeck.

Die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung des Kanals sind zunächst aus den Einnahmen für dessen Benutzung zu bestreiten, und soweit die letzteren nicht hinreichen, von Preußen und Lübeck nach Maßgabe ihres Beitrages zu den Herstellungskosten aufzubringen. Uebersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist der Ueberschuß nach den gleichen Grundsätzen zu vertheilen.

Artikel V.

Hinsichtlich der Herstellung neuer Hafenanlagen, Brückenübergänge, Liege- und Ladeplätze oder sonstiger, den Kanal und dessen Speisung berührender Anlagen bleibt die landespolizeiliche Feststellung den Behörden des Landes vorbehalten, in dessen Gebiet die Anlage ausgeführt werden soll. Doch werden die beiderseitigen Regierungen über die für solche Anlagen zu stellenden Bedingungen mit einander ins Benehmen treten.

Artikel VI.

Die Anordnungen über die Benutzung des Kanals werden von den zuständigen Behörden nach vorausgegangenem Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen erlassen. Die Befolgung der Anordnungen wird, soweit erforderlich, durch Strafandrohungen sichergestellt werden.

Artikel VII.

Die Abgaben für die Benutzung des Kanals, sowie die Hebestellen werden durch Vereinbarung der beiden Regierungen festgesetzt.

Artikel VIII.

Die Königlich Preußische Staatsregierung wird zu den auf 22 754 000 Mark veranschlagten Gesammtkosten des Unternehmens ein Drittel bis zum Höchstbetrage von 7 500 000 Mark beitragen. Auf diesen Beitrag soll die Summe von 600 000 Mark angerechnet werden, welche für das Unternehmen von dem Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg aufzubringen ist.

Von dem Kanalunternehmen und dem zu demselben gehörigen Grund und Boden sollen keine Staats- oder Gemeindeabgaben erhoben, auch soll eine Be-

steuerung der Anlagen zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände nicht zugelassen werden.

Artikel IX.

Die bisherigen Verpflichtungen Lübecks in Bezug auf die Unterhaltung der Stecknitz, des Delvenau-Grabens und der Delvenau, sowie der Schleusen, Brückenbauwerke und Uferbefestigungen an diesen Gewässern treten außer Kraft.

Die Wakenitz wird von Lübeck in bisheriger Weise schiffbar erhalten.

Artikel X.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin, den 4. Juli 1893.

(L. S.) Frhr. v. Marschall.
(L. S.) Krüger.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Herstellung eines Elbe-Trave-Kanals, vom 4. Juli 1893.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des Staatsvertrages, betreffend die Herstellung eines Elbe-Trave-Kanals, zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche mit der Ratifikation des Vertrages als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen desselben gleichverbindliche Kraft haben sollen.

1. Zu Artikel I.

Die vertragschließenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß die vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck vorgelegten Bauentwürfe des Wasserbaudirektors Rehder vom 31. März 1892 mit der Hauptlinie A der Ausführung zu Grunde gelegt werden und demgemäß die Einführung des Kanals in die Trave im Osten der Stadt Lübeck erfolgt.

Abweichungen von jenen Entwürfen, welche, ohne die Ausbildung der Kanalfahrstraße zu benachtheiligen, sich aus technischen, wirthschaftlichen oder

finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verständigung zwischen beiden Regierungen vorbehalten.

Insoweit durch die Kanallinie kleine Theile der beiderseitigen Staatsgebiete abgeschnitten werden, wird über die sich als zweckmäßig ergebende anderweite Feststellung der Landesgrenzen eine besondere Vereinbarung stattfinden.

2. Zu Artikel II.

Die Hafenanlage zu Lauenburg wird nach Maßgabe der unter Ziffer 1 dieses Protokolls gedachten Bauentwürfe mit dem etwa erforderlichen Eisenbahnanschluß von Preußen ausgeführt. Die Bestimmung in Ziffer 1 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Die Brücken im Zuge der Preußischen Staatsbahnen Lauenburg–Büchen und Berlin–Hamburg werden preußischerseits ausgeführt.

Die Kosten der Ausführung der vorbezeichneten Bauten werden ganz, die Baukosten der bereits projektirten Brücke für die Preußische Staatsbahn Hagenow–Oldesloe insoweit von Lübeck an Preußen erstattet, als durch die Anlegung des Kanals ein Mehraufwand verursacht wird.

3. Zu Artikel IV.

Von der von Lübeck übernommenen Unterhaltung des Kanals bleiben die vorbezeichneten Brücken ausgeschlossen.

Die Kosten der Unterhaltung werden bezüglich der in Ziffer 2 Absatz 2 dieses Protokolls erwähnten beiden Brücken ganz, die Unterhaltungskosten der Brücke für die Preußische Staatsbahn Hagenow–Oldesloe insoweit von Lübeck an Preußen erstattet, als durch die Anlegung und den Betrieb des Kanals ein Mehraufwand verursacht wird.

Die Herstellung und Unterhaltung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Brücken im Kreise Herzogthum Lauenburg erfolgt nach den Bestimmungen einer zwischen dem Kreise und Lübeck abgeschlossenen Vereinbarung.

Der Hafen zu Lauenburg vom Unterhaupt der neuen Kanalschleuse bis zur Elbe wird von Preußen, der Kanalhafen zu Lübeck von der Geniner Brücke ausschließlich bis zum Anschlusse an den Seehafen wird von Lübeck auf eigene Kosten unterhalten und verwaltet.

Eine Zusammenstellung der aus der Verwaltung und Unterhaltung des Kanals von der Kanalschleuse bei Lauenburg bis zur Geniner Brücke sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben wird alljährlich von der mit der Verwaltung beauftragten Lübeckischen Staatsbehörde der zuständigen Preußischen Staatsbehörde zur Prüfung und Anerkennung übermittelt.

In fünfjährigen Zeiträumen findet eine gemeinsame Besichtigung des Kanals durch beiderseitige Kommissare statt. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist den von den Regierungen zu bezeichnenden Behörden einzureichen.

Die Beamten des Kanals unterstehen rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Vorgesetzten und den Aufsichtsorganen des Lübeckischen Staates, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in dem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

4. Zu Artikel V.

Es gilt als vereinbart, daß durch neue Anlagen die in dem Projekte für die Zukunft in Aussicht genommene Befahrbarkeit und größte Leistungsfähigkeit des Kanals in keiner Weise geschmälert werden soll. Es dürfen daher Häfen, Liege- und Ladeplätze am Kanal nicht näher als in einem Abstande von mindestens 14 Metern von der Mittellinie des Kanals eingerichtet, auch die Zu- und Ausfahrten für dieselben nur derart gestaltet werden, daß die ein- und auslaufenden Schiffe den durchgehenden Verkehr auf dem Kanal nicht hemmen. Ueberbauten über den Kanal sind nicht niedriger als 4,2 Meter über dem höchsten schiffbaren Wasserstande anzulegen.

Die betheiligten Regierungen werden darauf Bedacht nehmen, daß durch neue Anlagen weder der Betrieb des Kanals gestört wird, noch auch daraus der Kanalverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

5. Zu Artikel VI.

Die Einrichtung und der Betrieb eines Verkehrs durch Anwendung von Dampf oder Elektrizität soll möglichst begünstigt werden.

Lübeck steht das Recht zu, den Schleppbetrieb auf dem Kanal in Regie zu übernehmen und für denselben einheitliche Anordnungen mit bindender Verpflichtung für diejenigen Schiffe zu treffen, welche nicht von Menschen oder Pferden geschleppt werden oder nicht mit eigener Maschinenkraft fahren.

Die Anordnungen gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Preußischen Regierung.

Die Bestimmung über die Ausübung der Fischerei im Kanal steht der Kanalverwaltung ausschließlich zu.

6. Zu Artikel VII.

Es wird in Aussicht genommen, daß für die ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Kanals an zwei Hebestellen Abgaben erhoben werden sollen, welche dem Tarife für die märkischen Wasserstraßen vom 27. Dezember 1871 mit der Ergänzung vom 10. August 1892 entsprechen.

Tritt eine Erhöhung der auf den genannten Wasserstraßen zu erhebenden Abgaben ein, so sind nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums auf Antrag der Preußischen Regierung auch die auf dem Elbe–Trave-Kanal zur Hebung gelangenden Abgaben entsprechend zu erhöhen. Falls eine Ermäßigung der auf den märkischen Wasserstraßen zur Hebung gelangenden Abgaben erfolgt, soll nach Ablauf des bezeichneten Zeitraums auch eine entsprechende Herabsetzung der Abgaben für den Elbe–Trave-Kanal in Erwägung gezogen werden.

Für Schleppdampfer, die lediglich zur Beförderung anderer Transportmittel Verwendung finden, sollen Abgaben nicht erhoben werden.

Bei Bemessung der von jeder der beiden Regierungen für eigene Rechnung etwa zu erhebenden Abgaben für die Benutzung der Kanalhäfen zu Lauenburg und Lübeck soll darauf Rücksicht genommen werden, daß daneben für den Verkehr auf dem Kanale eine angemessene Abgabe erhoben werden kann. Die Feststellung der Tarife erfolgt nach vorgängiger gegenseitiger Verständigung.

Von Schiffen, welche die Kanalhäfen lediglich zur Durchfahrt benutzen, sollen keine Hafenabgaben erhoben werden.

7. Zu Artikel VIII.

Der Beitrag Preußens wird an die Lübeckische Staatskasse in vierteljährlichen Theilbeträgen überwiesen, die nach den von Lübeck im letzten Vierteljahre aufgewendeten Kosten im Verhältniß der beiderseitigen Betheiligung an den Kosten des Unternehmens sich bemessen.

8. Zu Artikel IX.

Zur Erleichterung des Waarenverkehrs zwischen der Wakenitz und dem Kanal wird von Lübeck auf dem Abschluß-Damme zwischen der Wakenitz und dem Kanalhafen eine Vorrichtung zur Ueberladung von Waaren hergestellt und so lange unterhalten, als nicht eine Schifffahrtsverbindung zwischen der Wakenitz und dem Kanalhafen eingerichtet sein wird. In Verbindung mit der Ueberladevorrichtung wird ein Lade- und Löschplatz von angemessenem Umfange zu zeitweiliger Lagerung von Waaren hergerichtet.

Die Benutzung der Ueberladevorrichtung und des Lösch- und Ladeplatzes soll für die im Verkehr zwischen den Preußischen Gebietstheilen am Ratzeburger See und dem Kanal überführten Waaren gebührenfrei erfolgen.

Sollte in Zukunft zur Erweiterung des Kanalhafens oberhalb des projektirten Abschluß-Dammes ein Damm durch die Wakenitz gezogen werden und inzwischen die Schifffahrt auf der Wakenitz eine erhebliche Steigerung erfahren haben, so behält Preußen sich den Anspruch vor, daß durch diesen Damm eine Schifffahrtsverbindung zwischen der oberen Wakenitz und dem Kanal auf Kosten Lübecks hergestellt werde. In solchem Falle wird die Königlich Preußische Regierung der Errichtung eines Stauwerkes mit Schiffsschleuse am Ausfluß des Ratzeburger Sees und einer Uebertragung des nach dem Vertrage vom 18. Mai 1291 Lübeck zustehenden Staurechts auf die neue Anlage kein Hinderniß entgegenstellen.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird Lübeck die Preußische Regierung vertreten.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden und es haben der Bevollmächtigte der Königlich Preußischen Regierung und der Bevollmächtigte des Senats der freien und Hansestadt Lübeck je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Juli 1893.

Frhr. v. Marschall.
Krüger.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9685.) Gesetz, betreffend die Gewährung eines Beitrages Preußens zu den Kosten der Herstellung des Elbe–Trave-Kanals durch die freie und Hansestadt Lübeck. Vom 20. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zu den Kosten der Herstellung des Elbe–Trave-Kanals durch die freie und Hansestadt Lübeck wird von Preußen ein Beitrag von einem Drittel der Gesammtherstellungskosten bis zum Höchstbetrage von 7 500 000 Mark unter der Voraussetzung gewährt, daß der Kreis Herzogthum Lauenburg die Summe von 600 000 Mark beiträgt.

Diese Summe wird auf den Beitrag Preußens angerechnet.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den im §. 1 erwähnten Beitrag im Wege der Anleihe durch Ausgabe einer entsprechenden Anzahl von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9686.) Gesetz über die Landwirthschaftskammern. Vom 30. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes können durch Königliche Verordnung nach Anhörung des Provinzial-Landtages Landwirthschaftskammern errichtet werden, welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen. Im Bedürfnißfalle können für eine Provinz mehrere Landwirthschaftskammern errichtet werden.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe, zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen der betheiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke sind sie namentlich befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirthschaftlichen Centralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Den Landwirthschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.

§. 3.

Die Errichtung einer Landwirthschaftskammer erfolgt durch Königliche Verordnung auf Grund von Satzungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Aenderungen der Satzungen bedürfen, soweit die Königliche Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, der Königlichen Genehmigung. Die Satzungen, sowie Aenderungen derselben sind durch den Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die Landwirthschaftskammer hat als ersten Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen die Satzungen durchzuberathen.

§. 4.

Die Satzungen müssen innerhalb der durch dieses Gesetz gegebenen Vorschriften Bestimmungen enthalten über:

1) den Sitz der Landwirthschaftskammer;
2) das nach dem Grundsteuerreinertrage anzugebende Mindestmaß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes;
3) die Zahl der Mitglieder und ihre Vertheilung auf die Wahlkreise;
4) die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder;
5) die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder;
6) die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und des Vorsitzenden;
7) die Form für die Legitimation des Vorstandes und seiner Mitglieder;
8) die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Landwirthschaftskammer;
9) die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Landwirthschaftskammer vorbehalten bleiben;
10) die Form der Bekanntmachungen;
11) das Verfahren bei Aenderungen der Satzungen.

§. 5.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden gewählt. Voraussetzung des passiven Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate und ein Alter von mindestens 30 Jahren.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
2) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§. 6.

Wählbar zu Mitgliedern der Landwirthschaftskammern sind unter den im §. 5 bezeichneten Voraussetzungen:

1) die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat oder, für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 150 Mark veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;

2) im Bezirke der Landwirthschaftskammer wohnende Personen, welche

   a) nach Nr. 1 als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter wählbar gewesen sind, oder

   b) mindestens zehn Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirthschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten thätig sind, oder welchen

   c) wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft von der Landwirthschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist.

§. 7.

Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; durch die Satzungen können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Ebenso können Stadtkreise behufs der Wahl mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

In jedem Wahlbezirke sind in der Regel zwei Mitglieder zu wählen.

§. 8.

Die Wahl erfolgt durch Kreistage. Die Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte nehmen nur insoweit an der Wahl Theil, als sie nach §. 6 wählbar sind; Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch die Satzungen bezüglich solcher Städte zugelassen werden, deren Einwohner überwiegend Landwirthschaft treiben.

Falls Stadtkreise mit Landkreisen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden, wird die Zahl der den Stadtkreisen zukommenden Wahlmänner nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages der Stadt- und Landkreise des Wahlbezirks durch die Satzungen bestimmt. Die Wahlmänner der Stadtkreise werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der nach §. 6 wählbaren Einwohner der Stadtkreise gewählt.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Landraths nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende

Loos. Ergiebt ein Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Das Nähere bestimmt eine von dem Minister zu erlassende Wahlordnung.

§. 9.

Die Landwirthschaftskammern können eine Aenderung des Wahlverfahrens (§. 8) auf folgender Grundlage beschließen:

1) Das aktive Wahlrecht steht Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern eines zum passiven Wahlrecht berechtigenden ländlichen Grundbesitzes unter den Voraussetzungen des §. 5 mit der Maßgabe zu, daß das erforderliche Alter 25 Jahre beträgt.
2) Das Wahlrecht stuft sich nach dem Grundsteuerreinertrage ab.
3) Die Wahl ist indirekt.
4) Das Wahlrecht kann auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitze verliehen werden.

Die auf Grund dieses Paragraphen beschlossenen Satzungsveränderungen bedürfen der Königlichen Genehmigung.

§. 10.

Das Ergebniß der Mitgliederwahl ist von dem Wahlvorstande der Landwirthschaftskammer unter Beifügung des Wahlprotokolls mitzutheilen. Einsprüche gegen die Wahl werden von der Landwirthschaftskammer endgültig entschieden.

§. 11.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke nach einer durch die Satzungen festzusetzenden Reihenfolge aus. Ist die Zahl der Wahlbezirke eine ungerade, so scheidet das erste Mal die größere Zahl aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied durch den Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden, sofern dieser Rest mindestens ein volles Jahr beträgt.

§. 12.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben. Für diesen Beschluß sind wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Gegen die Beschlüsse der Landwirthschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an den Provinzialrath zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 13.

Alle drei Jahre wählt die Landwirthschaftskammer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese bilden mit mindestens drei weiteren gewählten Mitgliedern den Vorstand. Für diese weiteren Mitglieder werden für Fälle ihrer dauernden oder vorübergehenden Verhinderung Stellvertreter gewählt. Ihre Zahl und die Reihenfolge der Einberufung im Vertretungsfalle ist durch die Satzungen festzusetzen.

§. 14.

Die Landwirthschaftskammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen zu ergänzen. Denselben steht das Recht zu, an den Sitzungen mit berathender Stimme theilzunehmen.

§. 15.

Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig, dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstande zur Bestätigung vorzulegen.

§. 16.

Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Doch kann ihnen eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung durch Beschluß der Landwirthschaftskammer gewährt werden, auch ist bei Ausführung besonderer Aufträge die Gewährung einer Entschädigung zulässig.

§. 17.

Der Geschäftsgang der Landwirthschaftskammer wird in einer von ihr festzusetzenden und zu veröffentlichenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirthschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung unter Beding der Geheimhaltung mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Minister abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirthschaftskammer und des Vorstandes sind rechtzeitig dem Minister und dem Oberpräsidenten mitzutheilen. Die Vertreter der Staatsregierung sind jederzeit zum Worte zu verstatten.

§. 18.

Die der Landwirthschaftskammer für ihren gesammten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, welche den im §. 6 Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen, nach dem Maßstabe ihres mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurundenden Grundsteuerreinertrages vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-) Kassen an die Landwirthschaftskammern abgeführt.

Sofern es sich um die Kosten solcher Einrichtungen oder Maßnahmen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Wahlbezirken zu Gute kommen, kann die Landwirthschaftskammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter der betreffenden Bezirke eine Mehr- oder Minderbelastung dieser Bezirke eintreten lassen. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Die Beitragspflicht für die Landwirthschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

Die Beschwerde gegen die eingeforderten Beiträge ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirthschaftskammer zu richten, der über dieselbe beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage, in dem Bezirke der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg beim Bezirksausschusse zu Potsdam, in den Bezirken der übrigen Landwirthschaftskammern bei dem Bezirksausschusse desjenigen Bezirkes statt, in dem die Landwirthschaftskammer ihren Sitz hat. Gegen das Endurtheil des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird auf Grund des §. 9 Ziffer 4 das Wahlrecht auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitze verliehen, so muß dementsprechend gleichzeitig auch die Beitragspflicht auf die betreffenden Besitzungen ausgedehnt werden.

§. 19.

Die Landwirthschaftskammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Minister vorzulegen.

Die Umlagen dürfen ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrages in der Regel nicht übersteigen. Nur in außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnen die Landwirthschaftskammern selbständig.

§. 20.

Die Landwirthschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Sie wird nach außen vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.

Die Landwirthschaftskammer führt als Siegel den Preußischen Adler mit der Umschrift:

„Landwirthschaftskammer für .....".

Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirthschaftskammern wird durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ausgeübt.

§. 21.

Alljährlich einmal, und zwar bis zum 1. Mai, haben die Landwirthschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirthschaft ihres Bezirkes zu berichten.

Von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesammten landwirthschaftlichen Zustände ihres Bezirks an den Minister zu erstatten. Alle Berichte an die Centralbehörden sind durch den Oberpräsidenten vorzulegen.

§. 22.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Landwirthschaftskammer durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Die neu gewählte Landwirthschaftkammer ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Ueber die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Landwirthschaftskammer trifft der Minister die erforderlichen Anordnungen.

§. 23.

Bei der ersten Einrichtung werden bis zur Konstituirung die Obliegenheiten der Landwirthschaftskammer durch den Oberpräsidenten wahrgenommen.

§. 24.

Für die Hohenzollernschen Lande tritt überall, wo in diesem Gesetze von Grundsteuerreinertrag die Rede ist, an dessen Stelle das Grundsteuerkapital nach näherer Bestimmung des Ministers. Desgleichen tritt an Stelle des Oberpräsidenten der Regierungs-Präsident, des Provinzialraths der Bezirksausschuß, des Kreises der Oberamtsbezirk, des Kreistages die Amtsversammlung und an Stelle des Landraths der Oberamtmann.

§. 25.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Kiel, den 30. Juni 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9687.) Kirchengesetz, betreffend die Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 1), vom 5. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 277) und vom 28. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 329) über die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 18. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 1), 5. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 277) und 28. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 329), betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Landeskonsistorium wird ermächtigt, die Beschränkungen, welche für das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden in dem Kirchengesetz vom 22. Dezember 1870 §. 5 unter Ziffer 1 bis 3, sowie in den Kirchengesetzen vom 5. Februar 1876 und 28. Juni 1882 vorgeschrieben sind, im Einverständniß mit dem ständigen Ausschusse der Landessynode zeitweilig so weit zu ermäßigen, als dasselbe für erforderlich erachtet, um den Gemeinden ein wirksames Pfarrwahlrecht zu erhalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 12. März 1894 zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe für die Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank zu Cöln am Rhein durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln Nr. 26 S. 295, ausgegeben am 27. Juni 1894;

2) das am 19. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Spangdahlem im Kreise Wittlich durch das Amtblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 157, ausgegeben am 18. Mai 1894;

3) das am 19. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III zu Wawern im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 159, ausgegeben am 18. Mai 1894;

4) das am 19. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rittersdorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21 S. 181, ausgegeben am 25. Mai 1894;

5) das am 19. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Matzen im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21 S. 183, ausgegeben am 25. Mai 1894;

6) das am 13. April 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wisch-Kurzenmoorer Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Kurzenmoor im Kreise Pinneberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 269, ausgegeben am 26. Mai 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Fischhausen für die von ihm zu bauende Chaussee von Nadrau nach Mollehnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25 S. 197, ausgegeben am 21. Juni 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen, S. 135. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 140.

(Nr. 9688.) Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen. Vom 30. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Westfalen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Ausübung der dem Eigenthümer eines Ufergrundstückes als solchen zustehenden Fischerei (Anlieger- oder Adjazentenfischerei) ist, soweit auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Fischereibezirke gebildet werden, in diesen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2.

Unberührt bleiben:

1) die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Fischereien,
2) die mittelst ständiger Vorrichtungen ausgeübten Fischereien (§§. 5, 20 und 28 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197 ff.), sofern dieselben vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben,
3) die Fischereien von Genossenschaften (§§. 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1874).

§. 3.

Die Fischereibezirke sind entweder selbständige oder gemeinschaftliche. Ueber die Bildung, Abänderung und Aufhebung derselben beschließt der Kreisausschuß.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1894.

II. Selbständige Fischereibezirke.

§. 4.

Befinden sich die gegenüberliegenden Ufer eines Privatflusses in ununterbrochener Erstreckung auf mindestens 500 Meter im Eigenthume einer Person oder im Miteigenthume mehrerer Personen, so muß auf deren Antrag durch Beschluß des Kreisausschusses aus den entsprechenden Flußstrecken einschließlich des etwa überschießenden, nur an einem Ufer vorhandenen Besitzstandes ein selbständiger Fischereibezirk gebildet werden.

§. 5.

Unabhängig von diesen Bedingungen kann der Kreisausschuß auch für kürzere Strecken und nur für ein Ufer nach Anhörung des Oberfischmeisters einen selbständigen Fischereibezirk bilden, wenn er dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für zulässig erachtet.

§. 6.

Grenzt an einen selbständigen Fischereibezirk eine Flußstrecke, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk, noch einen Theil eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bildet, so sind die Ufereigenthümer verpflichtet, die Fischerei in der Flußstrecke dem Inhaber des selbständigen Fischereibezirks auf dessen Antrag gegen eine, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, durch Beschluß des Kreisausschusses festzusetzende Entschädigung zu überlassen. Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 7.

Stehen die Grundstücke eines selbständigen Fischereibezirks im Miteigenthume von mehr als drei Personen, im Eigenthume einer juristischen Person, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder Wassergenossenschaft, so darf die Fischerei nur durch Verpachtung genutzt, oder durch Bevollmächtigte oder angestellte Fischer ausgeübt werden.

Ueber die Art der Ausübung ist in Landkreisen dem Landrath, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; bis zur Anzeige ruht die Fischerei.

III. Gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 8.

Flußstrecken, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk (§§. 4 und 5), noch einen Theil eines Fischereibezirkes (§. 6) bilden, können durch Beschluß des Kreisausschusses zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke vereinigt werden. Der gemeinschaftliche Fischereibezirk soll sich in der Regel auf eine zusammenhängende Flußstrecke von mindestens drei Kilometern erstrecken und thunlichst beide Ufer umfassen.

§. 9.

Die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes erfolgt durch die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer (Fischereiversammlung).

Die Aufsicht über diese Verwaltung führt der Kreisausschuß.

Ist ein Fischereibezirk in mehreren Kreisen belegen, so wird die zuständige Behörde durch den Bezirksausschuß bestimmt.

Die Fischereiversammlung ist beschlußfähig, sofern sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer mindestens eine Woche vorher in ortsüblicher Weise geladen sind.

Die Gemeindevorsteher haben einem Ansuchen des Fischereivorstehers um Ladung zu entsprechen.

Die Beschlüsse der Erschienenen sind für die Ausgebliebenen verbindlich.

Grundeigenthümer, welche außerhalb der betheiligten Gemeinden wohnen, haben zur Entgegennahme von Zustellungen einen in einer dieser Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dem Fischereivorsteher namhaft zu machen.

Jeder Grundeigenthümer kann sich durch einen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen betheiligten Grundeigenthümer in der Fischereiversammlung vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen führen.

§. 10.

Die Fischereiversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung hat jeder Ufereigenthümer mindestens eine Stimme, bei längeren Uferstrecken für je zehn Meter eine Stimme; überschießende Bruchtheile werden nicht mitgezählt. Kein Betheiligter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmverhältniß wird durch den Fischereivorsteher festgestellt und ist in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Gegen die Festsetzung des Stimmverhältnisses findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

§. 11.

Die Berufung und Leitung der Fischereiversammlung, die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Fischereibezirkes, sowie die Vertretung der Eigenthümer der Ufergrundstücke in einem Verfahren auf Ablösung einer Fischereiberechtigung liegen dem Fischereivorsteher ob.

Der Amtmann, in Städten der Bürgermeister, ist befugt, in der Fischereiversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, ingleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Zuständig ist derjenige Amtmann (Bürgermeister), in dessen Amtsbezirk der Vorsteher seinen Wohnsitz hat.

Der Fischereivorsteher wird erstmalig aus der Zahl der betheiligten Grundeigenthümer von dem Kreisausschusse auf drei Jahre ernannt. Demnächst wird der Vorsteher von der Fischereiversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt; kommt eine solche Wahl nicht zu Stande, so erfolgt die Ernennung des Vorstehers durch den Kreisausschuß. In gleicher Weise kann für den Fischereivorsteher ein Stellvertreter bestellt werden.

§. 12.

Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke darf nur durch Verpachtung genutzt, oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

§. 13.

Die Reineinnahmen werden jährlich durch den Fischereivorsteher unter die betheiligten Grundbesitzer, und zwar Mangels besonderer Vereinbarung nach Verhältniß der Uferlänge vertheilt. Vorher sind Abrechnung und Vertheilungsplan in jeder Gemeinde während der Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen, nachdem Ort und Beginn der Auslegung in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht sind.

Auf Beschwerden und Einsprüche gegen den Vertheilungsplan beschließt der Fischereivorsteher. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

IV. Vorschriften für selbständige und gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 14.

Die nach §§. 5, 6 und 8 gebildeten Fischereibezirke können durch Beschluß des Kreisausschusses nach Ablauf von drei Jahren aufgehoben oder abgeändert werden, wenn der Kreisausschuß dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für nothwendig erachtet.

§. 15.

In Beschlüssen, durch welche Fischereibezirke gebildet, abgeändert oder aufgehoben werden, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben. Sie sind bei selbständigen Fischereibezirken den einzelnen Betheiligten besonders und bei gemeinschaftlichen Fischereibezirken ortsüblich bekannt zu machen.

§. 16.

Auf die Ausübung der Fischerei in den nach diesem Gesetze gebildeten Fischereibezirken finden die §§. 8 und 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1874, sowie Artikel II des Gesetzes vom 30. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 228) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß anzusehen ist.

§. 17.

Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Gehülfen dürfen die zu dem gemeinschaftlichen Fischereibezirke gehörigen oder dem selbständigen Fischereibezirke angeschlossenen (§. 6) fremden Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen insoweit betreten, als dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. Ausgenommen sind diejenigen Grundstücke, welche dauernd vollständig eingefriedigt sind oder, ohne dies zu sein, durch Beschluß des Kreisausschusses ausgeschlossen worden sind. Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Flußufers nicht; im Uebrigen entscheidet der Kreisausschuß darüber, was für dauernd vollständig eingefriedigt zu erachten ist.

Für den beim Betreten verübten Schaden haftet der Fischereibezirk (§. 8), sowie der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte (§. 12), ein jeder aufs Ganze, entstehendenfalls unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschädiger.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses. Gegen den Beschluß ist Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 18.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu fassenden Beschlüsse des Kreisausschusses ergehen auf Antrag eines Betheiligten, des Landraths oder der Ortspolizeibehörde.

§. 19.

In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses in den Fällen der §§. 9 und 16 der Stadtausschuß, in den übrigen Fällen der Bezirksausschuß.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juni 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1894, durch welchen der Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen zu Stargard im Kreise Saatzig das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Stargard nach Zamzow mit Abzweigung von Alt-Damerow bis zur Grenze der Kreise Saatzig und Naugard in der Richtung auf Daber in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 26 S. 187, ausgegeben am 29. Juni 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1894, durch welchen der Aktiengesellschaft Greifenhagener Kreisbahnen zu Greifenhagen das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Greifenhagen nach Wildenbruch in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Staatsregierung zu Stettin Nr. 26 S. 187, ausgegeben am 29. Juni 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Siegburg, Dülken, Rheinberg, Kempen, Adenau, Andernach, Kirchberg, Mayen, Simmern, Kreuznach, Stromberg, Kerpen, Cöln, Grevenbroich, Völklingen, Saarlouis, Wadern, Perl, Trier und Rhaunen, S. 141. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Theile der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen und Northeim, S. 143. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 144.

(Nr. 9689.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Siegburg, Dülken, Rheinberg, Kempen, Adenau, Andernach, Kirchberg, Mayen, Simmern, Kreuznach, Stromberg, Kerpen, Cöln, Grevenbroich, Völklingen, Saarlouis, Wadern, Perl, Trier und Rhaunen. Vom 16. Juli 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Ober-Bolheim, Nörvenich und Thum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Hückelhoven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Frelenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörigen Gemeinden Säffelen und Dremmen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörige Gemeinde Broich,

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1894.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Malmedy gehörige Gemeinde Faymonville,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Mondorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dülken gehörige Gemeinde Boisheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinberg gehörigen Gemeinden Ossenberg, Wallach, Kamperbruch und Rossenray,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kempen gehörige Gemeinde Herongen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Breidscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörigen Gemeinden Nieder-Oberweiler und Burgbrohl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörigen Gemeinden Neckershausen und Oberkostenz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörigen Gemeinden Weiler und Reudelsterz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Sargenroth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Laubenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Stromberg gehörigen Gemeinden Bingerbrück und Weiler bei Bingen, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Argenschwang, Leocadia, Morgenbach, Rheinberg, Sarmsheim, Schoeneberg, Waldalgesheim und Wallhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörigen Ortschaften Türnich, Balkhausen und Brüggen,

für die zur Stadtgemeinde Cöln und zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Katastergemeinde Kriel, ganz beziehungsweise größtentheils umfassend die Ortschaften Lindenthal, Lind, Braunsfeld, Sülz, Deckstein und Kriel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Barrenstein,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Emmersweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Saarlouis gehörige Gemeinde Hülzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Rappweiler-Zwalbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Besch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Schleich und Udelfangen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Asbach,

für das in den Bezirken der Amtsgerichte Rhaunen und Neumagen belegene Bergwerk Hunsrück, für welches die Anlegung des Grundbuchs von dem Amtsgericht Rhaunen bewirkt wird,

am 15. August 1894 beginnen soll.

Berlin, den 16. Juli 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

(Nr. 9690.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Theile der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen und Northeim. Vom 23. Juli 1894.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gieboldehausen gehörigen Gemeindebezirk Rollshausen und für den zum Bezirk des Amtsgerichts Northeim gehörigen Gemeindebezirk Catlenburg-Duhm

am 15. September 1894 beginnen soll.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 6. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut der Thalsperrengenossenschaft Fuelbecke im Kreise Altena durch Extrabeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 27, ausgegeben am 7. Juli 1894;

2) die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 12. Juni 1894, betreffend den Uebergang des Unternehmens der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahngesellschaft auf die Meklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft in Wesenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 296, ausgegeben am 13. Juli 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lichtenberg im Kreise Niederbarnim zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Freilegung und Regulirung der in dem Bebauungsplane von den Umgebungen Berlins Abtheilung XIII Sektion 2 verzeichneten Straße Nr. 60 in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 28 S. 296, ausgegeben am 13. Juli 1894;

4) das am 18. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut des Finower Meliorationsverbandes durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 279, ausgegeben am 6. Juli 1894,

   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 27 S. 207, ausgegeben am 4. Juli 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Erkelenz, Malmedy, Montjoie, Geilenkirchen, Aldenhoven, Bonn, Rheinbach, Euskirchen, Lobberich, Castellaun, Simmern, Kirchberg, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Wiehl, Kerpen, Baumholder, Hillesheim, Hermeskeil, Wittlich, Merzig, Rhaunen, Bitburg, Neuerburg, Trier und Prüm, S. 145. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 147.

(Nr. 9691.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Erkelenz, Malmedy, Montjoie, Geilenkirchen, Aldenhoven, Bonn, Rheinbach, Euskirchen, Lobberich, Castellaun, Simmern, Kirchberg, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Wiehl, Kerpen, Baumholder, Hillesheim, Hermeskeil, Wittlich, Merzig, Rhaunen, Bitburg, Neuerburg, Trier und Prüm. Vom 8. August 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörigen Fluren K, L, M, N, O der Gemeinde Aachen, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Breinigerberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Schophoven und Weisweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Lövenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörigen Gemeinden Sourbrodt und Rocherath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Kesternich,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen belegenen Bergwerke Borschelen, Frisch gewagt, Glück auf, Helena, Neuerburg, Rothe

Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1894.

Erde I, Rothe Erde II, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Geilenkirchen und Aldenhoven belegene Bergwerk Borschelen II und für das in den Bezirken der Amtsgerichte Geilenkirchen und Aachen belegene Bergwerk Rimburg, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Geilenkirchen bewirkt wird,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Bonn belegenen Bergwerke Laura und Philippine,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Buschhoven und Kleinbüllesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Billig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Lobberich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Dorweiler, für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Laubach, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Castellaun, Simmern und Kirchberg belegene Bergwerk Eidgrube, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Castellaun bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Pommern und Sehl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Holzfeld, Oberhirzenach, Niederhirzenach, Utzenhain und Badenhard,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Schwarzen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Lehmen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wiehl gehörige Gemeinde Nümbrecht,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Kerpen belegenen Bergwerke Sebastianus und Wallrafsgrube,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörigen Gemeinden Burglichtenberg und Ruthweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörigen Gemeinden Gerolstein und Bewingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Sauscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Katastergemeinde Altrich, welche mit der Katastergemeinde Haardt die politische Gemeinde Altrich bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörigen Gemeinden Büdingen und Wellingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Hellertshausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Dahlem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Wallendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Kersch und Ollmuth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Wallersheim

am 15. September 1894 beginnen soll.

Berlin, den 8. August 1894.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 2. April 1894, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preußischen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin nach den Erlassen vom $\frac{\text{18. Mai 1864}}{\text{13. Oktober 1873}}$ gewährte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die von der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1893 beziehungsweise auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Bankdirektion beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 30, Beilage, ausgegeben am 27. Juli 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1894, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin nach den Erlassen vom $\frac{\text{21. Dezember 1868}}{\text{9. März 1874}}$ gewährte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die von der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 1893 beziehungsweise auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Bankdirektion beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatuts bezeichnet sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 32 S. 333, ausgegeben am 10. August 1894;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Mai 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 10 000 000 Mark, VI. Ausgabe, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 257, ausgegeben am 30. Juni 1894,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 26 S. 226, ausgegeben am 28. Juni 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juni 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Halberstadt belegenen Gemeindechausseestrecken 1) Stötterlingenburg–Abbenroder alte Heerstraße, 2) Groß-Quenstedt–Emersleben, 3) Osterwieck–Stötterlingen, 4) Halberstadt–Mahndorf, 5) Deersheim–Braunschweigische Landesgrenze vor Hessen, 6) Danstedt–Ströbeck, 7) Hornburg–Braunschweigische Landesgrenze vor Sainstedt, 8) Stötterlingen–Bühne, 9) Stötterlingenburg–Feldmarksgrenze mit Schauen, 10) Wülperode–Feldmarksgrenze mit Wiedelah, 11) Stötterlingen–Lüttgenrode, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 28 S. 257, ausgegeben am 14. Juli 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1894, betreffend die Ausgabe des noch nicht begebenen Theils der Anleihe, zu deren Aufnahme die Stadt Königsberg i. Pr. durch das Allerhöchste Privilegium vom 9. März 1891 ermächtigt worden ist, je nach Wahl der städtischen Behörden in $3^1/_2$ oder 4 prozentigen Anleihescheinen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30 S. 235, ausgegeben am 26. Juli 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juni 1894, betreffend die Genehmigung der von der Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien im Betrage von 498 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 30 S. 341, ausgegeben am 25. Juli 1894;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Juni 1894 wegen Ausgabe von 500 000 Mark $4^1/_2$ prozentiger Anleihescheine der Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Ausgabe von 1894, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 30 S. 341, ausgegeben am 25. Juli 1894;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juli 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Cöln im Betrage von 10 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 32 S. 365, ausgegeben am 8. August 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rostock über Sülze nach Tribsees, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 156.

(Nr. 9692.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rostock über Sülze nach Tribsees. Vom 31. März 1894.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Rostock über Sülze nach Tribsees zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath D'Avis,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Allerhöchstihren Ministerialrath von Pressentin,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation den nachstehenden Staatsvertrag vereinbart haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Rostock über Sülze nach Tribsees für eigene Rechnung auszuführen, sobald die vom Mecklenburgischen Landtage für den Beginn des Baues gestellte Bedingung der freien Hergabe des zum Bau der Bahn erforderlichen Grundes und Bodens seitens der Adjazenten erfüllt sein wird.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebiets.

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1894.

Artikel 2.

Die Bahn soll in Rostock an die dort mündende Großherzoglich Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn, in Tribsees an die zum Bau in Aussicht genommene Eisenbahn in der Richtung auf Grimmen und Greifswald, sobald solche zur Ausführung kommen wird, direkten Schienenanschluß erhalten.

Sie soll mit normaler Spur (1,435 Meter Spurweite) und so hergestellt werden, daß ein direkter Wagenübergang von und nach den Anschlußbahnen in Rostock stattfinden kann und in Tribsees offen gehalten wird.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper und den Kunstbauten die für zwei Gleise erforderliche Breite zu geben und zur Ausführung des zweiten Gleises nach eigenem Ermessen zu schreiten.

Im Uebrigen kann der Bau und Betrieb der Bahn nach Maßgabe der Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen eingerichtet werden.

Die Feststellung der sämmtlichen Bauentwürfe sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfwagen steht, vorbehaltlich der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung sowohl bezüglich der Führung der Linie innerhalb des Preußischen Staatsgebiets wie insbesondere bezüglich der Lage der Station Tribsees, der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung allein zu.

Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegen, Brücken, Uebergängen, Triften, Einfriedigungen und Wasserzügen (Vorfluth- und Entwässerungsanlagen), sowie die Anlage von Sicherheitsstreifen betreffen, bleibt der Königlichen Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, innerhalb des Preußischen Staatsgebiets von der Königlichen Regierung für erforderlich erachtet werden, so wird zwar Mecklenburgischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, es müssen aber in derartigen Fällen von der Königlichen Regierung alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit weder durch die neue Anlage der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Aufwand erwächst als der für die eventuell erforderliche Bewachung der neuen Uebergänge.

Im Uebrigen soll die gesammte Bahn von Rostock bis Tribsees sowohl in ihrer baulichen Ausführung als in ihren Betriebseinrichtungen als eine einheitliche Anlage gelten und die Behandlung derselben innerhalb beider Staatsgebiete eine gleichmäßige sein.

Artikel 3.

Der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung wird auf Preußischem Staatsgebiete das Enteignungsrecht bewilligt.

Artikel 4.

Alle Entschädigungs- und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues der Bahn auf Preußischem Staatsgebiete erhoben werden, hat die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung zu vertreten.

Artikel 5.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Verkehrsentwickelung von und nach der geplanten Bahn bereitwillige Förderung zu Theil werden lassen und insbesondere, soweit thunlich, dahin wirken, daß auf etwa zu erbauenden Bahnen ihres Gebiets von und nach der Tribsees-Rostocker Eisenbahn keine höheren Tarifeinheiten berechnet werden, als von und nach den übrigen anschließenden Bahnen, und daß auch in Bezug auf die Errichtung von Vereinstarifen, durchgehende Expeditionen und Durchgehen der Wagen ohne Umladung eine gleichmäßige Behandlung stattfindet.

Artikel 6.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne steht — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung allein zu. Etwaige besondere Wünsche der Königlich Preußischen Regierung wird hierbei die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung thunlichst berücksichtigen. Auch gilt als vereinbart, daß zwischen Tribsees und Rostock in jeder von beiden Richtungen täglich mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung gefahren werden und daß in den Tarifen für die Strecke im Königlich Preußischen Gebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke im Großherzoglich Mecklenburgischen Gebiete.

Artikel 7.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechte, die Wahrnehmung ihrer aus diesem Vertrage sich ergebenden Interessen und Gerechtsame und die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen. Die Eisenbahnverwaltung wird sich an die mit der Vertretung beauftragte Behörde oder den Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörigen Angelegenheiten wenden, auch denselben jede für ihre Zwecke nöthige Einsicht gestatten oder Auskunft ertheilen.

Artikel 8.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecke im Königlich Preußischen Gebiete der Königlichen Regierung ausschließlich vorbehalten. Alle innerhalb des Königlich Preußischen Gebiets vorkommenden, in Bezug auf die Bahnanlage und den Transport auf derselben verübten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen daher den Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt

und, soweit nicht allgemeine Reichsgesetze Platz greifen, nach den Preußischen Gesetzen beurtheilt werden.

Auch sollen die an der Bahnstrecke im Königlichen Gebiete zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Königlich Preußischen Regierung sein.

Artikel 9.

Unterthanen der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung, welche beim Betriebe der Bahn im Königlich Preußischen Gebiete angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die auf der Strecke der Bahn im Königlich Preußischen Gebiete angestellten Beamten sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Vorgesetzten, im Uebrigen aber den Gesetzen des Ortes unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen ähnlichen Unterbeamten der Bahn innerhalb des Königlich Preußischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des Preußischen Staates vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Preußischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel 10.

So lange die Bahn im Eigenthum und Betriebe der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung sich befindet, wird der Betrieb weder mit einer Gewerbesteuer noch mit einer anderen Staatsabgabe oder Staatslast belegt, noch auch eine Besteuerung zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zugelassen werden. Auch soll die Bahn nebst Zubehör von der Grundsteuer sowie von allen Deich- und Siellasten befreit sein.

Artikel 11.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebiets von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung hergestellte Bahnstrecke der Bahn von Tribsees nach Rostock nebst allem zu derselben zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, in Folge einer mindestens drei Jahre vorher zu machenden Ankündigung gegen Erstattung des Anlagekapitals einschließlich der während der Bauzeit aufgelaufenen vierprozentigen Zinsen sowie der Kosten für spätere Vervollständigungen und Erweiterungen zu erwerben.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, soll außerdem von dem ursprünglichen Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Beide Hohe kontrahirende Regierungen sind übrigens darin einverstanden, daß, falls die Königlich Preußische Regierung von dem hier vorbehaltenen An-

kaufsrechte künftig Gebrauch machen sollte, ungeachtet der Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der betreffenden Bahnstrecke nie eine Unterbrechung in dem Betriebe auf derselben eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze betreffende Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen sich anpassende geeignete Verständigung Platz greifen soll.

Macht die Königliche Regierung von dem Ankaufsrechte Gebrauch, so kann sie den Betrieb auf der angekauften Strecke an einen Privatunternehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung übertragen, falls und so lange die in Mecklenburg belegene Bahnstrecke sich im Eigenthum und Betriebe des Mecklenburgischen Staates befindet. Umgekehrt wird, falls und so lange nach etwaigem Ankaufe des Preußischen Bahntheils die Königliche Regierung den Betrieb auf letzterem selbst führt, die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung auch ihrerseits den Betrieb der in Mecklenburg belegenen Bahnstrecke an einen Privatunternehmer ohne ausdrückliche Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung nicht übertragen.

Artikel 12.

Für den Fall der Abtretung des Mecklenburgischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen. Im Uebrigen wird die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung die auf deren Gebiete belegene Bahnstrecke nicht veräußern, auch ohne vorgängige Verständigung mit derselben den Betrieb einem Privatunternehmer nicht übertragen.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechselung an gerechnet, mit dem Bau der Bahn begonnen und innerhalb einer weiteren Frist von drei Jahren die Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden sollte.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald erfolgen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen zu Berlin, den 31. März 1894.

D'Avis.	von Pressentin.
(L. S.)	(L. S.)

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 31. März 1894.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rostock nach Tribsees vereinbarten Staatsvertrages zu schreiten.

Hierbei ist in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrages selbst gleich verbindliche Erklärung aufgenommen worden:

Zu Artikel 3.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß, falls die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten sollte, die Königlich Preußische Regierung auch zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grundes und Bodens für ihr Gebiet das Enteignungsrecht nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 3 des Vertrages bewilligen wird.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden und es haben der Königlich Preußische Bevollmächtigte und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 31. März 1894.

D'Avis. von Pressentin.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 6. August 1894 stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 30. Mai 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für den Reinstedt-Wedderslebe-Quedlinburger Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 25 S. 225, ausgegeben am 23. Juni 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cottbus zum Erwerbe der zur Erweiterung des dortigen großen Exerzierplatzes erforderlichen, in der Gemarkung Ströbitz belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 30 S. 229, ausgegeben am 25. Juli 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1894, betreffend die Genehmigung von Abänderungen der §§. 15, 36 und 42 des revidirten Statuts für den Pommerschen Landeskreditverband, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 31 S. 217, ausgegeben am 3. August 1894,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 32 S. 243, ausgegeben am 9. August 1894,

   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 32 S. 208, ausgegeben am 9. August 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Torgau neu erbaute Chaussee von Prettin bis zur Grenze des Kreises Liebenwerda in der Richtung auf Packisch, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 30 S. 229, ausgegeben am 28. Juli 1894;

5) das am 23. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Gay im Kreise Samter durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 31 S. 267, ausgegeben am 31. Juli 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf den im Mansfelder Gebirgskreise liegenden Theil der vom Kreise Ballenstedt im Herzogthum Anhalt neu erbauten Chaussee von Radisleben nach Reinstedt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 30 S. 229, ausgegeben am 28. Juli 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf zum Erwerbe mehrerer, zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes im Stoffeler Felde erforderlicher, in der Gemarkung Stoffeln belegener Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 31 S. 327, ausgegeben am 4. August 1894;

8) das am 30. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Hängenshau" zu Rötgen im Kreise Montjoie durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 33 S. 337, ausgegeben am 26. Juli 1894;

9) das am 7. Juli 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Groß-Neundorf im Kreise Neisse durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 31 S. 269, ausgegeben am 3. August 1894;

10) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 31. Juli 1894, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow durch die Prignitzer Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 35 S. 363, ausgegeben am 31. August 1894;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die von ihm gebauten Chausseen 1) von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee in der Nähe des sogenannten Schneidegrabens nach Fern-Neuendorf, 2) von Clausdorf über Wünsdorf nach Töpchin, 3) von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee bei Mellen nach Saalow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 35 S. 363, ausgegeben am 31. August 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha, S. 157. — Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. Juli 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung über die Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha, S. 160. — Verordnung zur Ausführung des Artikels 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, S. 161. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Mörs, Adenau, Sinzig, Bergheim, Wipperfürth, Bensberg, Lindlar, Lennep, Gummersbach, Odenkirchen, Grumbach und Wittlich, S. 161. — Bekanntmachung, den Beginn der Messen in Frankfurt a. O. betreffend, S. 163. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 163.

(Nr. 9693.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha. Vom 16./20. Februar 1894.

Zur Aufhebung der parochialen Verbindung der Weimarischen Ortschaften Vitzeroda, Abteroda und Gasteroda mit der Preußischen Kirchengemeinde Heringen und der Weimarischen Ortschaften Oberzella, Schwenga, Heiligenroda, Niederndorf, Sachsenhain und des Schäferhauses Unterzella mit der Preußischen Kirchengemeinde Philippsthal, sowie der Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Weimarischen Kirchengemeinde Vacha ist durch die von den beiden Hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien, und zwar:

Königlich Preußischerseits:
den Konsistorialrath Gustav Stölting zu Cassel,

Großherzoglich Sächsischerseits:
den Ministerialdirektor Dr. jur. Karl Kuhn zu Weimar,

folgender Staatsvertrag — vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung — abgeschlossen worden.

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1894.

Artikel 1.

Die parochiale Verbindung, in welcher die evangelischen Bewohner der im Großherzogthum Sachsen gelegenen Ortschaften Vitzeroda, Abteroda und Gasteroda mit der im Preußischen Gebiete belegenen Kirchengemeinde Heringen und diejenige, in welcher die evangelischen Bewohner der im Großherzogthum Sachsen gelegenen Ortschaften Oberzella, Schwenga, Heiligenroda, Niederndorf, Sachsenhain und Schäferhaus Unterzella mit der Preußischen Kirchengemeinde Philippsthal stehen, ferner die parochiale Verbindung der evangelischen Bewohner der Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Weimarischen Kirchengemeinde Vacha hört vom 1. April 1894 an auf.

Artikel 2.

Alle aus dem Parochialverbande entspringenden Rechte und Pflichten der evangelischen Bewohner der Ortschaften Vitzeroda, Abteroda und Gasteroda gegenüber der Kirchengemeinde, den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten zu Heringen, desgleichen diejenigen der Ortschaften Oberzella, Schwenga, Heiligenroda, Niederndorf, Sachsenhain und des Schäferhauses Unterzella gegenüber der Kirchengemeinde, den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten zu Philippsthal und diejenigen der Ortschaft Röhrigshöfe gegenüber der Kirchengemeinde, den kirchlichen Beamten und kirchlichen Instituten zu Vacha werden mit dem genannten Zeitpunkt aufgehoben.

Artikel 3.

Insbesondere gehen von dem 1. April 1894 an auf die Filialpfarrei Vitzeroda über die Rechte der Pfarrei Heringen an der im Grundsteuerkataster von Vitzeroda unter Nr. 1967a verzeichneten Pfarrwiese, groß 1,40,65 Hektar, das Recht auf Stolgebühren für Taufen, Trauungen, Begräbnisse, Konfirmandengeld, Kommunikantengeld, Neujahrsgeschenk der Konfirmanden und Gründonnerstagseier; dagegen verbleibt der Pfarrei Heringen das Recht auf eine Ablösungsrente für Hafer aus Vitzeroda und den Bezug von 7 Metzen Hafer aus Gasteroda im Werthe von 43 Mark 43 Pfennig, vorbehaltlich ihrer etwaigen Ablösung.

Die Bezüge der Küsterstelle zu Heringen aus den zu Heringen gehörigen Weimarischen Ortschaften an baarem Gelde, an Gebühren für Taufen, Trauungen, Begräbnisse und Gründonnerstagseiern gehen vom 1. April 1894 an auf die Schulstelle zu Vitzeroda über.

Die evangelischen Bewohner der ausscheidenden Weimarischen Ortschaften verzichten auf alle Eigenthumsansprüche an der Kirche, den geistlichen Gebäuden und dem Friedhofe zu Heringen und auf das Mitbenutzungsrecht an letzterem.

Artikel 4.

Imgleichen gehen vom 1. April 1894 an die Rechte der Pfarrei Philippsthal auf die Lieferungen von 12 Anspännern in Oberzella von 2 Metzen stell-

baren Ackers, der freien Fahrt der Ernte von diesem Lande, auf die Lieferung von 13¼ Metzen Korn, zu welcher 7 Anspänner aus Oberzella verpflichtet sind, die Ansprüche auf Stolgebühren, Opfergeld, Opferstroh und die Rente von 7 Mark 26 Pfennig aus der Kirchenkasse zu Oberzella auf eine der beiden geistlichen Stellen in Vacha über.

Die Verpflichtung Oberzellas, in jedem dritten Jahre den Zaun des Pfarrgartens in Philippsthal in Stand zu setzen, hört auf.

Die Kirchenkasse zu Philippsthal verzichtet auf das bisherige Opfergeld der Kirchenkasse von Oberzella zu Gunsten der Kirchenkasse von Vacha.

Die Bezüge der Küsterstelle zu Philippsthal von 31 Metzen Korn, Gebühren und Opfergeld aus den Weimarischen Ortschaften gehen auf die Schulstelle in Oberzella über.

Die aus der Parochie Philippsthal ausscheidenden evangelischen Bewohner der Weimarischen Ortschaften verzichten auf freie Vorhaltung der Kirche, Pfarrei und Küsterwohnung in Philippsthal.

Artikel 5.

Die evangelischen Bewohner der Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe treten am 1. April 1894 in den Verband der eine Filialgemeinde von Philippsthal bildenden Kirchengemeinde Heimboldshausen. Ihre Verpflichtung zur Zahlung von Stolgebühren an die Inhaber der geistlichen Stellen zu Vacha, von Gebühren an die Chorschüler und die Läuter, sowie diejenige, zur Bewirthschaftung der Ländereien der Oberpfarrstelle in Vacha Ackerfrohne zu leisten, hört auf; sie verzichten auf alle ihnen an der Kirche und den geistlichen Gebäuden zu Vacha zustehenden Rechte, auch auf dasjenige, ihre Todten auf dem Friedhofe zu Vacha zu bestatten.

Artikel 6.

Für die von den berechtigten Stellen und Parochianen geleisteten Verzichte wird eine Entschädigung von den bisher verpflichteten Seiten nicht gewährt.

Cassel, den 16. Februar 1894.

Gustav Stölting, Konsistorialrath.

Weimar, den 20. Februar 1894.

Dr. Karl Kuhn, Ministerialdirektor.

(Nr. 9694.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. Juli 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung über die Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha. Vom 31. August 1894.

Ministerial-Erklärung.

Der von dem Konsistorialrath Gustav Stölting in Cassel als Königlich Preußischem und dem Ministerialdirektor Dr. jur. Karl Kuhn in Weimar als Großherzoglich Sächsischem Kommissar abgeschlossene Staatsvertrag über die Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha, unterzeichnet zu $\frac{\text{Cassel}}{\text{Weimar}}$, den $\frac{16.}{20.}$ Februar 1894, wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung mit der Maßgabe ratifizirt, daß als Zeitpunkt für dessen Inkrafttreten nicht, wie in dem Vertrage bestimmt worden ist, der 1. April, sondern der 1. Oktober 1894 festgesetzt wird.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 26. Juli 1894.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) Freiherr v. Rotenhan.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 31. v. M. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1894.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Frantzius.

(Nr. 9695.) Verordnung zur Ausführung des Artikels 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 20. August 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237), was folgt:

Ueber Anträge auf Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrath und anderer zu ihrem Gebrauch dienender Gegenstände, abgesehen von spirituösen Getränken, an Fischer —

> Artikel 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom $\frac{\text{16. November 1887}}{\text{14. Februar 1893}}$ (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 427) und §. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung dieses Vertrages vom 4. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) —,

sowie über die Zurücknahme dieser Konzession, beschließt der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. August 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister des Innern
und den Minister für Handel und Gewerbe:
v. Heyden.

(Nr. 9696.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Mörs, Adenau, Sinzig, Bergheim, Wipperfürth, Bensberg, Lindlar, Lennep, Gummersbach, Odenkirchen, Grumbach und Wittlich. Vom 18. September 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister,

daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Frangenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Callmuth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Myhl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Rohren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörigen Gemeinden Möderscheid und Mirfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Bornheim-Brenig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mörs gehörige Stadtgemeinde Mörs,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Plittersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Niederbreisig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Katastergemeinde Niederaußem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wipperfürth gehörige Katastergemeinde Wipperfürth, bestehend aus Theilen der Gemeinden Wipperfürth und Radevormwald, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Vulkan I, Vulkan IX, Vulkan X, Vulkan XII, Benningrath, Bilstein, Cürten, Delling, Dahlerhöh, Enkeln, Heidt, Lissa, Peffinghoven, Rothefurth, Untercalsbach, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Wipperfürth und Bensberg belegenen Bergwerke Eykamp I, Eykamp II, Schneppe, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wipperfürth und Lindlar belegene Bergwerk Bersten, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Wipperfürth und Lennep belegene Bergwerk Vulkan XIII, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Wipperfürth bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gummersbach gehörige Gemeinde Bergneustadt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Odenkirchen gehörige Gemeinde Wanlo,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Weierbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Sehlem

am 15. Oktober 1894 beginnen soll.

Berlin, den 18. September 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

(Nr. 9697.) Bekanntmachung, den Beginn der Messen in Frankfurt a. O. betreffend. Vom 10. September 1894.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. August d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die Messen in Frankfurt a. O. vom Jahre 1895 ab, und zwar:

a) die sogenannte Reminiscere-Messe am letzten Montage im Februar,

b) die sogenannte Margarethen-Messe am ersten Montage im Juli,

c) die sogenannte Martini-Messe am ersten Montage nach dem 15. Oktober

jedes Jahres beginnen, wird hiermit auf Grund gleichzeitig ertheilter Allerhöchster Ermächtigung die Revidirte Meßordnung vom $\frac{\text{31. März}}{\text{31. Mai}}$ 1832 (Gesetz-Samml. S. 149) dahin abgeändert, daß der §. 1 an Stelle der mittelst Bekanntmachung vom 21. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 313) bestimmten die folgende Fassung erhält:

Die Messe wird am letzten Montage im Februar, am ersten Montage im Juli, am ersten Montage nach dem 15. Oktober Morgens 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am zweiten Sonntage nachher Abends 7 Uhr beendigt (ausgeläutet).

Berlin, den 10. September 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Schomer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 2. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft II zu Seinsfeld im Kreise Wittlich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26 S. 239, ausgegeben am 29. Juni 1894;

2) das am 18. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „im zweiten Weiher" zu Niederleuken im Kreise Saarburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 287, ausgegeben am 10. August 1894,

3) das am 20. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Badem im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 34 S. 309, ausgegeben am 24. August 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Süderdithmarschen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Ausbau der Nebenlandstraße Eddelak–Taterphal in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 36 S. 401, ausgegeben am 25. August 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zu Friedland in Mecklenburg-Strelitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau der Kleinbahnen 1) von Anklam nach Thurow mit Abzweigung von Nerdin nach Crien, 2) von Gellendin nach Schmuggerow, 3) von Anklam nach Leopoldshagen mit Abzweigung nach der Pommerschen Zuckerfabrik in Anklam in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 35 S. 237, ausgegeben am 31. August 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Steinau für die von ihm gebauten Chausseen: 1) von Thiemendorf nach Köben, 2) von der Steinau–Dammitscher Straße in der Nähe der Geisendorf-Lehsewitzer Feldmarksgrenze abzweigend bis Nährschütz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 35 S. 381, ausgegeben am 31. August 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1894, betreffend Feststellung des Gebietsumfanges für den zu einem vierten Holsteinischen Deichbande erweiterten Wilstermarsch-Deichband, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 38 S. 421, ausgegeben am 8. September 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf, S. 165. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die von den Rendanten der Strafanstaltskassen zu bestellenden Amtskautionsbeträge, S. 170. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 171.

(Nr. 9698.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf. Vom 13. Januar 1894.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Allerhöchstihren Staatsrath Dr. Max von Butler,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser ausschließlich in ihr Staatsgebiet entfallenden Bahn.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1894.

Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischer Seits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für nothwendig erachtete Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebiets hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten,
3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 750 000 Mark, in Worten: „Siebenhundertfünfzigtausend Mark, zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege,

Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Herzoglich Sächsische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist ein Drittheil bei der Inangriffnahme des Baues, das zweite Dritttheil neun Monate später und der Rest nach weiteren neun Monaten seitens der Herzoglich Sächsischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so wird die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Herzoglich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahn keine höheren Normaleinheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der neuen Bahn der Herzoglichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Herzoglichen Regierung sein.

Der Herzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die Bahn zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der Bahn erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der Bahn den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Sachsen-Meiningenschen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Herzoglichen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Sachsen-Meiningenschen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn wird die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Herzoglich Sächsischen Regierung das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 13. Januar 1894.

(L. S.) Dr. Micke. (L. S.) M. von Butler.
(L. S.) Lehmann.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 26. August 1894 stattgefunden.

(Nr. 9699.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1894, betreffend die von den Rendanten der Strafanstaltskassen zu bestellenden Amtskautionsbeträge.

Auf Ihren Bericht vom 23. August d. J. will Ich die Herabsetzung der durch die Königliche Verordnung vom 17. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 303) festgesetzten, von den Rendanten der Strafanstaltskassen zu bestellenden Amtskautionsbeträge von 4500 beziehungsweise 3000 Mark auf den für die Oekonomie- und Arbeitsinspektoren bei den Strafanstalten bestimmten Betrag von 2100 Mark genehmigen.

Neues Palais, den 31. August 1894.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Miquel.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinden Stiepel und Buchholz im Kreise Hattingen für die zur chausseemäßigen Unterhaltung übernommenen Theile der von ihnen in Gemeinschaft mit der Staatseisenbahnverwaltung gebauten Chaussee von der Zeche Carl Friedrich bis zur Hattingen–Wittener Chaussee beim Bahnhofe Blankenstein der Ruhrthalbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 31 S. 270, ausgegeben am 4. August 1894;

2) das am 23. Juni 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Weierweiler im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 290, ausgegeben am 10. August 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wandsbeck hinsichtlich der für die Zwecke ihres aus dem Großensee und dem Lütjensee zu speisenden Wasserwerkes erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 39 S. 429, ausgegeben am 15. September 1894;

4) das am 24. Juli 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Buszewo im Kreise Samter durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 35 S. 315, ausgegeben am 28. August 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Verbreiterung und Freilegung der Fluchtlinien der Wallstraße vom Spittelmarkt bis zur Inselstraße erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 37 S. 381, ausgegeben am 14. September 1894;

6) das am 4. August 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mudersbach im Kreise Wetzlar, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36, Beilage, ausgegeben am 6. September 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 22. August 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Nimptsch belegenen Chausseen: 1) von der Naselwitz–Rankauer Kreischaussee durch

das Dorf Rankau, 2) von der Jordansmühl-Zobtener Kreischaussee bei Schwentnig nach Klein-Kniegnitz, 3) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee im Dorfe Groß-Wilkau nach Quanzendorf, 4) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee bis zur Grenze des Kreises Reichenbach bei Guhlau, 5) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee nach Naselwitz, 6) von der Karzen-Manzer Kreischaussee bei dem Dorfe Manze nach Dürrhartau, 7) von der Nimptsch-Strehlener Kreischaussee bei Prauß bis an die Silbitz-Danchwitzer Kreischaussee bei Roth-Neudorf, 8) von der Nimptsch-Strehlener Kreischaussee nach Pangel, 9) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee nach der Kolonie Neudeck, 10) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee durch Jordansmühl und Dankwitz und 11) von der Nimptsch-Reichenbacher Kreischaussee nach Gannitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 409, ausgegeben am 21. September 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück, S. 173. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung, S. 174. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 174.

(Nr. 9700.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück. Vom 2. September 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Beziehung auf §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und die Verordnung vom 22. April 1892 (Gesetz-Samml. S. 96), was folgt:

§. 1.

Bei der Regierung zu Osnabrück wird eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen gebildet.

§. 2.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. September 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden.
Thielen. Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Oktober 1894.

(Nr. 9701.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1894, betreffend den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

Ich bestimme hierdurch, daß auf den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten die Bestimmungen der Verordnung vom 17. v. M. wegen Abänderung der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reiches und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Hela, den 16. September 1894.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Gr. v. Caprivi.
Miquel. Thielen.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ziegenrück bezüglich der zur Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes im Plothenthale erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 38 S. 171, ausgegeben am 22. September 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 3. September 1894, durch welchen der Kommanditgesellschaft für den Bau und Betrieb von Kleinbahnen Schneege u. Comp. in Posen das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer Kleinbahn von Trachenberg nach Sulmierschütz mit Abzweigung nach Prausnitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 39 S. 427, ausgegeben am 28. September 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Eitorf, Waldbroel, Zell, Tholey, Saarburg, Trier, Perl und Rhaunen, S. 175. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 176.

(Nr. 9702.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Eitorf, Waldbroel, Zell, Tholey, Saarburg, Trier, Perl und Rhaunen. Vom 15. Oktober 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Keldenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige Katastergemeinde Velken, welche mit der Katastergemeinde Ruppichteroth die politische Gemeinde Ruppichteroth bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waldbroel gehörige Katastergemeinde Rosbach, welche mit den Katastergemeinden Kohlberg und Geilhausen die politische Gemeinde Rosbach bildet, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Katastergemeinde Wildberg-Erdingen, welche mit den Katastergemeinden Eckenhagen, Hespert und Sinspert die politische Gemeinde Eckenhagen bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Schauren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Wiesbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Wiltingen,

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1894.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Heiligkreuz,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Dittlingen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Schauren

am 15. November 1894 beginnen soll.

Berlin, den 15. Oktober 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juli 1894, betreffend die Genehmigung des Statuts der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Westfalen, durch Extrabeilagen zu den Amtsblättern
   - der Königl. Regierung zu Münster Nr. 36, ausgegeben am 6. September 1894,
   - der Königl. Regierung zu Minden Nr. 36, ausgegeben am 8. September 1894,
   - der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 36, ausgegeben am 8. September 1894;

2) das am 20. Juli 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Rehburger Melioration zu Rehburg im Kreise Stolzenau durch das Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Hannover Nr. 40 S. 215, ausgegeben am 5. Oktober 1894;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 12. August 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes von Pommern im Betrage von 6 000 000 Mark durch die Amtsblätter
   - der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 37 S. 247, ausgegeben am 14. September 1894,
   - der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 38 S. 287, ausgegeben am 20. September 1894,
   - der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 38 S. 227, ausgegeben am 20. September 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Briedel im Kreise Zell zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines neuen Weges von Briedel nach dem Hunsrücken in der Richtung auf Raversbeuren in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 38 S. 225, ausgegeben am 20. September 1894;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 15. August 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Niederung im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 38 S. 305, ausgegeben am 21. September 1894;

6) das am 20. August 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Deutsch-Rasselwitz im Kreise Neustadt O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 38 S. 322, ausgegeben am 21. September 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 22. August 1894, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Essen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Oktober 1879 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 39 S. 391, ausgegeben am 29. September 1894;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 27. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Colberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Colberg im Kreise Colberg-Cörlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Colberg nach Regenwalde mit Abzweigung von Groß-Jestin nach Stolzenberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 40 S. 265, ausgegeben am 5. Oktober 1894;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 29. August 1894 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stettin zum Betrage von 15 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 40 S. 265, ausgegeben am 5. Oktober 1894.

10) der Allerhöchste Erlaß vom 11. September 1894, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. September 1874 ausgegebenen Prioritätsobligationen von 5 auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 40 S. 433, ausgegeben am 5. Oktober 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, S. 179. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 180.

(Nr. 9703.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 23. Oktober 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Abänderung des §. 12 des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 278), mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel 1.

Für die nach dem Kirchengesetze vom 6. Juli 1876, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, von dem Landeskonsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode abzugebenden Entscheidungen genügt bei Einstimmigkeit der Mitglieder des Landeskonsistoriums die Zustimmung des Vorsitzenden des Ausschusses, wenn weder das Landeskonsistorium noch der Vorsitzende des Ausschusses die Beschlußnahme des vereinigten Kollegiums verlangen und nicht eine in erster Instanz ergangene Entscheidung geändert werden soll.

Artikel 2.

Der Eingang der Trauungsliturgie von den Worten: „Es sind hier gegenwärtig" an bis zu den Worten: „sich wollen trauen lassen" ist nicht mehr bindend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Oktober 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Thielen.

Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1894.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Magdeburg zum Erwerbe eines zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes für die Altstadt noch erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 27 S. 287, ausgegeben am 8. Juli 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Januar 1894, durch welchen der Gemeinde Ostrach im Oberamtsbezirk Sigmaringen das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Quellwasserleitung erforderliche Grundeigenthum zu erwerben oder mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 11 S. 67, ausgegeben am 16. März 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 29. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zum Erwerbe der zur Anlage eines Wasserreservoirs zur Spülung und Reinigung der Straßenkanäle erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 41 S. 421, ausgegeben am 10. Oktober 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. September 1894, betreffend die Kündigung und die Herabsetzung des Zinsfußes von 4½ auf 4 Prozent der von der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Pr. auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 24. April 1867, vom 25. Juli 1870, vom 4. Dezember 1873 und vom 3. März 1877 ausgegebenen Prioritätsobligationen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 41 S. 331, ausgegeben am 11. Oktober 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Riesengebirgsbahn-Gesellschaft zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von der Eisenbahnstation Zillerthal im Kreise Hirschberg nach Krummhübel in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 42 S. 275, ausgegeben am 20. Oktober 1894;

6) das am 25. September 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wieschowa im Kreise Tarnowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 42 S. 347, ausgegeben am 19. Oktober 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen, S. 181. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Adenau, Hillesheim, Gemünd, Düren, Malmedy, Montjoie, Eitorf, Rheinbach, Siegburg, Gelbern, Uhrweiler, Sinzig, Boppard, Kreuznach, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Neuß, Baumholder, Saarbrücken, Saarlouis, Daun, Neumagen, Merzig, Trier, Neuerburg und Saarburg, S. 182. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 184.

(Nr. 9704.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 9. November 1894.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Gemeindebezirke Bovenden und Weende

am 15. Dezember 1894 beginnen soll.

Berlin, den 9. November 1894.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1894.

(Nr. 9705.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Adenau, Hillesheim, Gemünd, Düren, Malmedy, Montjoie, Eitorf, Rheinbach, Siegburg, Geldern, Ahrweiler, Sinzig, Boppard, Kreuznach, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Neuß, Baumholder, Saarbrücken, Saarlouis, Daun, Neumagen, Merzig, Trier, Neuerburg und Saarburg. Vom 20. November 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Pannesheide,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden Schmidtheim und Ripsdorf, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Ahr, Silistria, Arensberg, Maiwein, Alma, Dollendorf, Josephine, Augusta, Alwine, Lommersdorf, Emma, Schmidtheim, Pluto, Brauhaus, Homberg, Hermannsglück, Johannisberg, Beschert-Glück, Pützberg, Urft, Reetzerberg, Beständigkeit, Heimlichskeit, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Adenau belegenen Bergwerke Max und Hohenzoller, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Hillesheim belegene Bergwerk Ludmilla, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Blankenheim und Gemünd belegenen Bergwerke Bonifacius und Glückhilf, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Blankenheim bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Poll,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Wirtzfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Eicherscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Herchen bildende Katastergemeinde Höhe,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Groß-Büllesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Sieglar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Katastergemeinde Issum, welche einen Theil der politischen Gemeinde Issum bildet, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Bergwerk Alfred,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Pützfeld und Reifferscheid,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler belegenen Bergwerke Bengen und Aare Hochstaden, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler und Sinzig belegene Bergwerk Bochum, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler und Rheinbach belegene Bergwerk Tomberg, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ahrweiler, Adenau und Sinzig belegene Bergwerk Fridolien, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Ahrweiler bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Weiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörige Gemeinde Bretzenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Gondorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Tiefenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Peterswald,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Zons,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Thallichtenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken gehörige Gemeinde Dudweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörigen Gemeinden Düren und Bedersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Mückeln,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörigen Gemeinden Lückenburg und Neunkirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Mondorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Olk,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Mettendorf und Kewenig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Kelsen

am 15. Dezember 1894 beginnen soll.

Berlin, den 20. November 1894.

Der Justizminister.

In dessen Vertretung:

Nebe-Pflugstaedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 12. März 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schnathorst im Kreise Lübbecke für die von ihr zu bauende Chaussee von Schnathorst bis zum sogenannten Holser Rott im Anschlusse an die von Rott nach Nettelstedt hergestellte Chausseestrecke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 15 S. 97, ausgegeben am 14. April 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Mai 1894, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Erweiterung des Schleusenkanals in Rathenow zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 417, ausgegeben am 19. Oktober 1894;

3) das am 13. September 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Dziedzitz im Kreise Namslau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 44 S. 463, ausgegeben am 2. November 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zum Erwerbe der zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Entwässerung der Rieselfelder zu Carolinenhöhe und Gatow erforderlichen Landflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 46 S. 439, ausgegeben am 16. November 1894;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1894, durch welchen der Gemeinde Züllchow im Kreise Randow das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der von ihr geplanten Quellwasserleitung erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 45 S. 289, ausgegeben am 9. November 1894;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oberbarnim für die von ihm gebaute Chaussee von Eberswalde nach Biesenthal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 447, ausgegeben am 23. November 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Malmedy, Montjoie, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Hennef, Geldern, Lobberich, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Mayen, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bensberg, Lindlar, Wipperfürth, Cöln, Bergheim, Opladen, Solingen, Lennep, Wermelskirchen, Völklingen, Tholey, Prüm, Hermeskeil und Bitburg. S. 185. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc. S. 187.

(Nr. 9706.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Malmedy, Montjoie, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Hennef, Geldern, Lobberich, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Mayen, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bensberg, Lindlar, Wipperfürth, Cöln, Bergheim, Opladen, Solingen, Lennep, Wermelskirchen, Völklingen, Tholey, Prüm, Hermeskeil und Bitburg. Vom 17. Dezember 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Rath, Ginnick und Brandenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörigen Gemeinden Hollerath und Hohn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Jülich gehörigen Gemeinden Welldorf und Hasselsweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörige Gemeinde Bütgenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Katastergemeinde Ruhrberg, welche mit den Katastergemeinden Pleushütte, Dedenborn und Woffelsbach die politische Gemeinde Ruhrberg bildet,

Ausgegeben zu Berlin den 27. Dezember 1894.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Villip,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Much bildende Katastergemeinde Wersch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Lommersum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Geistingen bildende Katastergemeinde Söven,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Vernum,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lobberich gehörige Gemeinde Grefrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörigen Gemeinden Heckenbach und Heimersheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Mülheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirchberg gehörige Gemeinde Cappel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Cürrenberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Holzbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Gönnersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Sohren,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bensberg und zur Bürgermeisterei Rösrath gehörigen Katastergemeinden Bleifeld und Lüghausen, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk und zur Bürgermeisterei Overath gehörige Katastergemeinde Löderich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lindlar gehörige Katastergemeinde Breun, welche mit den Katastergemeinden Lindlar und Breidenbach die politische Gemeinde Lindlar bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wipperfürth gehörige Katastergemeinde Cürten, welche mit den Katastergemeinden Breibach, Collenbach und Engeldorf die politische Gemeinde Cürten bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Gemeinde Freimersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Bedburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Monheim bildende Katastergemeinde Baumberg, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Altmann, Calvin, Capelle, Diepenthal, Dohm, Ernst, Friedenberg, Fettenhenne, Gerecht, Hoffnung II, Huß, Imbach, Kötterhof, Leichlingen I, Leichlingen IV, Levebber, Lichtenberg, Lützenkirchen, Leimbacherhof, Melanchton, Morsbruch, Motto, Niederblech, Neukirchen, Naßbaum, Ophoven, Plattberg, Reusrath, Reusrath I, Reusrath II, Reusrath III, Richartz, Reuschenberg, Stöcken, Steinweg, Schnorrenberg, Schlebuschrath, Verzicht, Wohlgemuth, Zwingli, Zinzius, Amalie, Bechlenberg, Cornelia, Dorothea, Eschhausen, Eintracht, Forst, Flügel, Görgey, Hugo, Nagels-

baum, Oessinghausen, Otto, Opladen, Oelbach, Rodenberg, Schmidt, Sieferhof, Straßerhof, Weiersbach, Wallscheid, Wolfgang, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Opladen und Solingen belegenen Bergwerke Einnig, Hilden III, Leichlingen III, Macht, Rödel, Stark, Hülstrunk Lucia, Landwehr, Lungstraß, Pohligshof, Steinmetz, Wupper, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Opladen, Solingen und Lennep belegene Bergwerk Buchholz, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Opladen und Wermelskirchen belegenen Bergwerke Flammerscheid, Hilgen, Hahnscheid, Witzhelden, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Opladen, Wermelskirchen und Solingen belegene Bergwerk Raderhof, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Opladen bewirkt wird,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Lennep belegenen Bergwerke Custozza, Hadrian, Lennep,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Lauterbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Habach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Fleringen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Groß-Abtei,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Malbergweich

am 15. Januar 1895 beginnen soll.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Januar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage einer Kleinbahn von Königs-Wusterhausen nach Töpchin mit Abzweigungen nach Mittenwalde und Schöneicherplan im Kreise Teltow in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 279, ausgegeben am 6. Juli 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Februar 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Klein-Wanzleben im Kreise Wanzleben zum Erwerbe eines zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes erforderlichen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 15 S. 139, ausgegeben am 14. April 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Heddesdorf im Kreise Neuwied zum Erwerbe der zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 22 S. 139, ausgegeben am 31. Mai 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. August 1894, betreffend Abänderungen des revidirten Reglements der Ostpreußischen Städte-Feuersozietät vom 19. November 1890, durch außerordentliche Beilagen zu den Amtsblättern
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 45, ausgegeben am 8. November 1894,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 45, ausgegeben am 7. November 1894;

5) das am 3. Oktober 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Dazendorf-Godderstorfer Au im Kreise Oldenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 49 S. 501, ausgegeben am 10. November 1894;

6) das am 5. Oktober 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Tellsruh im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 44 S. 355, ausgegeben am 2. November 1894;

7) das am 5. Oktober 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Miedar, Larischhof und Rybna im Kreise Tarnowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr 44 S. 358, ausgegeben am 2. November 1894;

8) das am 5. Oktober 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung des Kania-Wiesenthales im Kreise Gostyn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 45 S. 399, ausgegeben am 6. November 1894;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1894, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Neubau der Templiner Stadtschleuse und der Regulirung des Templiner Kanals im Regierungsbezirk Potsdam zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Bauten in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50 S. 483, ausgegeben am 14. Dezember 1894;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 11. Oktober 1894, durch welchen der Stadtgemeinde Dortmund zum Bau eines Hafens das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 45 S. 387, ausgegeben am 10. November 1894;

11) das am 20. Oktober 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Raschkow im Kreise Adelnau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 46 S. 407, ausgegeben am 13. November 1894;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 7. November 1894, betreffend die Genehmigung des sechsten Nachtrags zu dem Statut für das Berliner Pfandbriefinstitut vom 8. Mai 1868, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50, Beilage, ausgegeben am 14. Dezember 1894;

13) das am 9. November 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Bewässerungsgenossenschaft zu Wiehe im Kreise Eckartsberga, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 50 S. 373, ausgegeben am 15. Dezember 1894;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1894, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Breslau für die von ihm zu bauenden Chausseen 1) von Bismarcksfeld über Irrschnocke bis zur Grenze mit dem Kreise Ohlau und 2) durch Meleschwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 50 S. 515, ausgegeben am 14. Dezember 1894;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 19. November 1894, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Mansfelder Gebirgskreise neu erbauten Chausseen von Arnstedt nach Quenstedt und von Hettstedt bis zur Helmsdorf-Sanderslebener Kommunalchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 50 S. 376, ausgegeben am 15. Dezember 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

Inhalt: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, S. 191. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 192.

(Nr. 9707.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 30. Dezember 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen gemäß Artikel 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 15. Januar 1895 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Dezember 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1894.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 23. Oktober 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Herzberger Außenfeld im Danziger Deichverbande, Kreises Danziger Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 48 S. 415, ausgegeben am 1. Dezember 1894;

2) das am 23. Oktober 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Herzberger Binnenfeld im Danziger Deichverbande, Landkreises Danziger Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 48 S. 419, ausgegeben am 1. Dezember 1894;

3) der am 23. Oktober 1894 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut der Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau im Danziger Deichverbande vom 26. November 1888, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 48 S. 422, ausgegeben am 1. Dezember 1894;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 9. November 1894, betreffend eine Abänderung des Statuts des Mühlberger Deichverbandes vom 29. November 1851, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 49 S. 369, ausgegeben am 8. Dezember 1894;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 14. November 1894 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Essen im Betrage von 1 900 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 50 S. 495, ausgegeben am 15. Dezember 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung.

Jahrgang 1894.

A.

Aachen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Abteroda (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.

Adenau (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Ahrweiler (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 20. Nov.) 182. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Aldenhofen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 8. Aug.) 145.

Alt-Damerow (Pommern), s. Eisenbahnen Nr. 54.

Altmühlbachthal, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Altmühlbachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 3. März) 107 Nr. 2.

Altona (Schleswig-Holstein), Ausgabe von Anleihescheinen der Stadt Altona zum Betrage von 11 000 000 Mark (Priv. v. 10. Juli 93) 8 Nr. 1.

Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 45.

Amtmann in der Provinz Westfalen, Befugniß desselben zur Führung des Vorsitzes in der Fischereiversammlung (G. v. 30. Juni §. 11) 137.

Amtsenthebung, s. Amtssuspension.

Amtsgerichte, Aenderung der Bezirke der Amtsgerichte Soldau, Gilgenburg, Wittstock, Kyritz (G. v. 8. April) 32. Errichtung eines Amtsgerichts in Ronsdorf (G. v. 8. April) 33. — desgl. in der Gemeinde Kalkberge-Rüdersdorf (G. v. 20. Juni) 117.

Amtshandlungen, in welchem Falle den im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu entziehen ist (Kirch. G. v. 24. April §§. 44, 45) 103.

Amtskaution der Rendanten der Strafanstaltskassen (A. E. v. 31. Aug.) 170.

Amtssuspension der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten (Kirch. G. v. 24. April §§. 7, 8, 10, 38 bis 43) 94.

Amtstitel, s. Titel.

Andernach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Juli) 141.

Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, Dienstvergehen derselben (Kirch. G. v. 24. April) 93.

Anklam-Leopoldshagener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 3.

Anklam-Thurower Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Anleihen, s. die einzelnen Provinzen, Kreise, Gemeinden, Korporationen u. s. w., sowie Staatsanleihen, Eisenbahnen.

Anstellung, in welchem Falle den im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten die Anstellungsfähigkeit zu entziehen ist (Kirch. G. v. 24. April §§. 44, 45) 103.

Arloff-Mülheim-Wichtericher Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Ausschüsse der Landwirthschaftskammern, Bildung und Befugnisse derselben (G. v. 30. Juni §. 15) 130.

Ausspielung, Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Ausspielungen (G. v. 19. April) 73.

B.

Badem (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft II zu Badem im Kreise Bitburg (Stat. v. 20. Juni) 164 Nr. 3.

Bargteheide (Schleswig-Holstein), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Stormarn (Stat. v. 14. April) 114 Nr. 1.

Bartsch (Fluß), Genossenschaft zur Regulirung der Bartsch bei Bartschdorf (Stat. v. 12. Febr.) 28 Nr. 2.

Baumholder (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Beamte, Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten (G. v. 4. Juni) 89.

s. auch Gesandtschaftsbeamte.

Beeskow-Storkow (Kreis in der Prov. Brandenburg), s. Chausseen Nr. 7.

Beeskow-Wusterhausener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Bensberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Bergbau, Aenderung von Bestimmungen bezüglich des Eisenerzbergbaues in der Provinz Schlesien (G. v. 8. April §§. 211 a, b, c) 41.

Berggesetz vom 24. Juni 1865, Abänderung des §. 211 desselben (G. v. 8. April) 41.

Berghausen (Westfalen), Ent- und Bewässerungsgenossenschaften im Truftebachthale und Altmühlbachthale daselbst im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 26. Febr. u. 3. März) 107 Nr. 1 u. 2.

Bergheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Freilegung des Bürgersteiges in der Görlitzer Straße (A. E. v. 14. Febr.) 28 Nr. 3. — desgl. zur Anlage einer Pferdebahn von der Französischen Straße über die Weidendammer Brücke nach den in der Friedrichstraße liegenden Gleisen unter Abzweigung dieser Linie von dem Universitätsgebäude einerseits nach dem Monbijouplatz, andererseits nach dem Haackeschen Markt (A. E. v. 24. April) 108 Nr. 4. — desgl. zur Verbreiterung und Freilegung der Fluchtlinie der Wallstraße vom Spittelmarkt bis zur Inselstraße (A. E. v. 4. Aug.) 171 Nr. 5.

Berncastel (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34.

Berufung gegen die Disziplinarentscheidungen der kirchlichen Behörden der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 31 bis 35) 100.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 12) 129.

Besoldung, s. Diensteinkommen.

Bettage, s. Buß- und Bettage.

Bewässerungsanlagen, s. Meliorationen.

Bewässerungsverbände, s. Meliorationen.

Bezirksausschuß, Befugniß desselben in Wegeangelegenheiten der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai §§. 11, 14 a, 37) 84.

Zuständigkeit desselben in Angelegenheiten der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 18) 131.

Befugniß desselben in Fischereiangelegenheiten der Provinz Westfalen (G. v. 30. Juni §. 9, 19) 137.

Bitburg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Blankenheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Bodenkreditanstalten (Bodenkreditbanken).
1) Westdeutsche Bodenkreditanstalt zu Cöln, Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und Kommunal-Obligationen für dieselbe (Priv. v. 28. Nov. 93) 25 Nr. 1.
2) Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank zu Cöln, Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen für dieselbe (Priv. v. 12. März) 134 Nr. 1.
3) Preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin, Fortdauer des derselben ertheilten Privilegiums zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und Kommunal-Obligationen (A. E. v. 14. April) 147 Nr. 2.
s. auch Hypothekenbanken.

Bodenkreditbanken, s. Bodenkreditanstalten.

Bonn (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 15. Okt.) 175. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Boppard (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Brandenburg (Provinz), Aenderung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Brandenburg ꝛc., und vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

Branntwein, Verordnung zur Ausführung des Artikels 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See (v. 20. Aug.) 161.

Breslau (Kreis resp. Landkreis), s. Chausseen Nr. 14.

Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 8.

Briedel (Rheinprovinz), s. Chausseen Nr. 31.

Brieg (Kreis in Schlesien), s. Chausseen Nr. 15.

Briesen (Kreis in Westpreußen), s. Chausseen Nr. 5.

Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 9.

Brzezinka (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Tost-Gleiwitz (Stat. v. 4. März) 74 Nr. 2.

Buchholz (Westfalen), s. Chausseen Nr. 30.

Bürgerliche Ehrenrechte, s. Ehrenrechte.

Bürgermeister in der Provinz Westfalen, Befugniß derselben zur Führung des Vorsitzes in der Fischereiversammlung (G. v. 30. Juni §. 11) 137.

Bunitz (Prov. Sachsen), s. Parochialverband.

Buszewo (Prov. Posen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Samter (Stat. v. 24. Juli) 171 Nr. 4.

Buß- und **Bettage**, Abänderung des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage (Kirch. G. v. 11. Juni) 118.

C.

Castellaun (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 8. Aug.) 145.

Charlottenburg (Prov. Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zur Entwässerung der Rieselfelder zu Carolinenhöhe und Gatow (A. E. v. 25. Sept.) 184 Nr. 4.

Chausseen:

I. Provinz Ostpreußen.

1) Darkehmener Kreischaussee, Verleihung des Enteignungsrechts für die Chaussee von Kleßowen nach Abichermeningken (A. E. v. 15. April) 74 Nr. 5.
2) Fischhausener Kreischaussee, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld für die Chaussee von Nadrau nach Mollehnen (A. E. v. 9. Mai) 134 Nr. 7.
3) Memeler Kreischausseen, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) von Dawillen nach Baiten, 2) von der Bangstbrücke nach Schartern und 3) von Buddricken nach Miszeiken (A. E. v. 9. Mai) 114 Nr. 2.
4) Preußisch Eylauer Kreischausseen, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) von der Bartensteiner-Reddenauer Chaussee bei Tolks über Albrechtsdorf in der Richtung auf Sand, 2) von Landsberg nach Groß-Peisten und 3) von der Schrombehnen-Rositten er Chaussee bei Alkehnen über Klein-Krücken nach Wolfskrug (A. E. v. 6. Nov. 93) 4 Nr. 4.

Chausseen (Forts.)

II. Provinz Westpreußen.

5) Briesener Kreischaussee, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld für die Chaussee von Bahrendorf in der Richtung auf Gollub bis zur Einmündung in die von Friederikenhof nach Gollub führende Chaussee (A. E. v. 15. Nov. 93) 4 Nr. 5.

6) Strasburger Kreischaussee, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld für die Chaussee von Strasburg nach Szymkowo (A. E. v. 19. Febr.) 25 Nr. 6.

III. Provinz Brandenburg.

7) Beeskow-Storkower Kreischausseen, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Beeskow bis zur Grenze des Kreises Lübben, 2) von Lindenberg nach Kebrigk und 3) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Storkow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Halbe (A. E. v. 11. Dez. 93) 4 Nr. 6.

8) Friedeberger Kreischausseen, Verleihung des Enteignungsrechts für die Chausseen 1) von Schönrade bis zur Grenze des Kreises Arnswalde in der Richtung auf Schwachenwalde, 2) von Woldenberg bis zur Grenze des Kreises Arnswalde in der Richtung auf Lämmersdorf, 3) von der Driesen-Guschter Chaussee zwischen Gusch und Gottschimm bis zur neuen Netzefähre bei Gottschimmerbruch, 4) von Friedeberg nach Tankow mit Abzweigung nach Wildenow, 5) von Friedeberg nach Wugarten, 6) von Driesen nach Neuteich, sowie

Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straßen (A. E. v. 24. Jan.) 19 Nr. 4.

9) Oberbarnimer Kreischaussee, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chaussee von Eberswalde nach Biesenthal (A. E. v. 23. Okt.) 184 Nr. 6.

10) Ruppiner Kreischaussee, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee vom Bahnhofe Löwenberg bis zur Grenze des Kreises Templin in der Richtung auf Liebenberg (A. E. v. 14. Febr.) 20 Nr. 10.

Chausseen (Forts.)

11) Teltower Kreischausseen, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee in der Nähe des sogenannten Schneidegrabens nach Fern-Neuendorf, 2) von Clausdorf über Wünsdorf nach Töpchin, 3) von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee bei Mellen nach Saalow (A. E. v. 4. Aug.) 156 Nr. 10.

IV. Provinz Pommern.

12) Randower Kreischaussee, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chaussee von der Stettin-Gartzer Provinzialstraße bei Gartz nach Sommersdorf (A. E. v. 15. April) 112 Nr. 1.

V. Provinz Posen.

13) Wongrowitzer Kreischaussee, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von der Grenze des Kreises Schubin zwischen Smogulsdorf und Smogulez bis zur Netzefähre gegenüber der Kolonie Friedrichshorst (A. E. v. 4. Jan.) 14 Nr. 2.

VI. Provinz Schlesien.

14) Breslauer Kreis- resp. Landkreischausseen:

a) Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chaussee von Kattern über Sillmenau bis zur Einmündung in die Kreischaussee Domslau – Jerasselwitz bei Bismarcksfeld (A. E. v. 12. Febr.) 25 Nr. 2.

b) desgl. für die Chausseen von Bismarcksfeld über Irrschnocke bis zur Grenze mit dem Kreise Ohlau und durch Meleschwitz (A. E. v. 14. Nov.) 189 Nr. 14.

c) Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von der Groß-Nädlitz-Clarencranster Kreischaussee bis zum Kottwitzer Forstrevier (A. E. v. 14. Febr.) 25 Nr. 5.

15) Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Brieg zum Ausbau der Wegestrecken von Schönfeld bis zum Bahnhof Böhmischdorf und von Stoberau bis zur Oderfähre bei Koppen als Chausseen, sowie der Wegestrecke von Brieg in der Richtung auf Pangitz bis zum Hermsdorfer Wegweiser als Pflasterstraße (A. E. v. 9. Mai) 108 Nr. 5.

Chausseen (Forts.)

16) Frankensteiner Kreischaussee, Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen von Frankenstein bis zur Grenze des Kreises Münsterberg in der Richtung auf Frömsdorf (A. E. v. 27. Dez. 93) 9 Nr. 11.

17) Löwenberger Kreischausseen, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen von Lähn bis zur Grenze des Kreises Hirschberg in der Richtung auf Bober-Röhrsdorf und von der Grenze des Kreises Hirschberg bei Neu-Flachseiffen bis zur Grenze des Kreises Schönau in der Richtung auf Johnsdorf (A. E. v. 28. Febr.) 36 Nr. 5.

18) Militscher Kreischausseen, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen 1) von Bartnig bis zur Grenze mit dem Kreise Adelnau, 2) von Prausnitz bis zur Grenze mit dem Kreise Trebnitz, 3) von Trachenberg bis zur Ladzizaer Gemarkungsgrenze und 4) von Klein-Peterwitz bis zur Breslau-Rawitscher Provinzialstraße (A. E. v. 14. Febr.) 25 Nr. 4.

19) Nimptscher Kreischausseen, Verleihung des Enteignungsrechts für die Chaussee von der Breslau-Glatzer Provinzialstraße in Nimptsch nach dem Bahnhofe Nimptsch der Eisenbahn Nimptsch-Gnadenfrei, sowie

Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straße (A. E. v. 19. Febr.) 26 Nr. 7. — desgl. auf die Chausseen 1) von der Naselwitz-Rankauer Kreischaussee durch das Dorf Rankau, 2) von der Jordansmühl-Zobtener Kreischaussee bei Schwentnig nach Klein-Kniegnitz, 3) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee im Dorfe Groß-Wilkau nach Quanzendorf, 4) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee bis zur Grenze des Kreises Reichenbach bei Guhlau, 5) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee nach Naselwitz, 6) von der Karzen-Manzer Kreischaussee bei dem Dorfe Manze nach Dürrhartau, 7) von der Nimptsch-Strehlener Kreischaussee bei Prauß bis an die Silbitz-Danchwitzer Kreischaussee bei Roth-Neudorf, 8) von der Nimptsch-Strehlener Kreischaussee nach Pangel, 9) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee nach der Kolonie Neudeck, 10) von der Breslau-Glatzer Provinzialchaussee durch Jordansmühl und Dankwitz und 11) von der Nimptsch-Reichenbacher Kreischaussee nach Gamnitz (A. E. v. 22. Aug.) 171 Nr. 7.

20) Steinauer Kreischausseen, Verleihung des Rechts auf Chausseegeld für die Chausseen 1) von Thiemendorf nach Köben, 2) von der Steinau-Damnitscher Straße in der Nähe der Geisendorf-Lehsewitzer Feldmarksgrenze abzweigend bis Nährschütz (A. E. v. 4. Aug.) 164 Nr. 6.

VII. Provinz Sachsen.

21) Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Halberstadt belegenen Gemeindechausseestrecken 1) Stötterlingenburg–Abbenroder alte Heerstraße, 2) Groß-Quenstedt–Emersleben, 3) Osterwieck–Stötterlingen, 4) Halberstadt–Mahndorf, 5) Deersheim–Braunschweigische Landesgrenze vor Hessen, 6) Danstedt–Ströbeck, 7) Hornburg–Braunschweigische Landesgrenze vor Sainstedt, 8) Stötterlingen–Bühne, 9) Stötterlingenburg–Feldmarksgrenze mit Schauen, 10) Wülperode–Feldmarksgrenze mit Wiedelah, 11) Stötterlingen–Lüttgenroda (A. E. v. 13. Juni) 148 Nr. 4.

22) Mansfelder Gebirgskreis-Chausseen, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen 1) von Siebigerode nach Klostermansfeld, 2) von Mansfeld nach Klostermansfeld, 3) von Stat. 1,4 der Chaussee Wimmelburg–Leimbach nach Ziegelrode (A. E. v. 20. Dez. 93) 9 Nr. 10. — desgl. auf die im Kreise belegene Strecke der Chaussee von Radisleben nach Reinstedt (A. E. v. 30. Juni) 155 Nr. 6. — desgl. auf die Chausseen von Arnstedt nach Quenstedt und von Hettstedt bis zur Helmsdorf-Sandersleben er Kommunalchaussee (A. E. v. 19. Nov.) 189 Nr. 15.

23) Oschersleben er Kreischaussee, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Kunststraße von der Deesdorf-Aderslebener Feldmarkgrenze über Adersleben bis zum Anschluß an die Rodersdorf-Wegelebener Kreischaussee (A. E. v. 19. Febr.) 74 Nr. 1.

Chausseen (Forts.)

24) Chausseen des Saalkreises, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen 1) von Döblau nach Lettin, 2) von Brachwitz nach Gimritz, 3) in der Dorflage von Niemberg, 4) von Döllnitz nach Dieskau, 5) von Merbitz nach Kaltenmark (A. E. v. 15. Jan.) 19 Nr. 2.

25) Torgauer Kreischaussee, Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Prettin bis zur Grenze des Kreises Liebenwerda in der Richtung auf Packisch (A. E. v. 23. Juni) 155 Nr. 4.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

26) Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Süderdithmarschen zum Ausbau der Nebenlandstraße Eddelak–Taterphal (A. E. v. 30. Juni) 164 Nr. 4.

IX. Provinz Hannover.

27) Verleihung des Enteignungsrechts an den Wegeverband des Kreises Gronau zum Bau der Landstraße von Sibbesse über Petze nach Segeste im Dorfe Petze (A. E. v. 31. Jan.) 20 Nr. 8.

X. Provinz Westfalen.

28) Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Horst im Kreise Recklinghausen zur Anlage eines Verbindungsweges von Horst in der Richtung nach Gelsenkirchen bis zur Gemeindegrenze (A. E. v. 19. Febr.) 28 Nr. 4.

29) Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schnathorst im Kreise Lübbecke für die Chaussee von Schnathorst bis zum sog. Holser Rott (A. E. v. 12. März) 184 Nr. 1.

30) Verleihung des Rechts auf Chausseegeld an die Gemeinden Stiepel und Buchholz im Kreise Hattingen für die von ihnen in Gemeinschaft mit der Staatseisenbahnverwaltung gebaute Chaussee von der Zeche Karl Friedrich bis zur Hattingen-Wittener Chaussee beim Bahnhofe Blankenstein der Ruhrthalbahn (A. E. v. 20. Juni) 171 Nr. 1.

Chausseen (Forts.)

XI. Rheinprovinz.

31) Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Briedel zur Herstellung eines neuen Weges von Briedel nach dem Hunsrücken in der Richtung auf Raversbeuren (A. E. v. 15. Aug.) 177 Nr. 4.

Cleve (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34.

Coblenz (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Cochem (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 8. Aug.) 145.

Cöln (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zur Herstellung des Gleisanschlusses des städtischen Vieh- und Schlachthofes an den Güterbahnhof Cöln-Nippes (A. E. v. 28. Febr.) 36 Nr. 4. — desgl. zur Anlegung eines Wasserreservoirs zur Spülung und Reinigung der Straßenkanäle (A. E. v. 29. Aug.) 180 Nr. 3.

Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen für die Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank zu Cöln (Priv. v. 12. März) 134 Nr. 1.

Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt Cöln im Betrage von 10 000 000 Mark (Priv. v. 12. Juli) 148 Nr. 8.

Cöln-Grevenbroicher Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 10.

Colberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Colberg-Regenwalder Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 12.

Cosel (Kreis in Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Cosel bezüglich der Beseitigung der Stromschlinge der Oder oberhalb Cosel (A. E. v. 6. Nov. 93) 8 Nr. 5.

Cottbus (Prov. Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Cottbus zur Erweiterung des dortigen großen Exerzierplatzes (A. E. v. 20. Juni) 155 Nr. 2.

Cummersdorf-Jüterboger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Czerleino (Prov. Posen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Schroda (A. E. v. 12. März) 80 Nr. 1.

D.

Dampf-Entwässerungsgenossenschaften, s. Meliorationen.

Danzig (Stadt in Westpreußen), Genehmigung des revidirten Statuts der Kaufmannschaft (Bek. v. 6. Jan.) 1.

Darkehmen (Kreis in Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 1.

Darlehn, Gewährung von Darlehen an evangelische Geistliche der Provinz Hannover aus dem Landeskirchen-Fonds (Kirch. G. v. 30. Mai §. 6) 92.

Darlehnskassen, Errichtung einer Darlehnskasse seitens der Pommerschen Landschaft und Genehmigung des für diese Kasse aufgestellten Statuts (A. E. v. 4. Dez. 93) 9 Nr. 7.

Dattenfeld (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Dattenfeld im Kreise Waldbroel zur Anlage eines Begräbnißplatzes (A. E. v. 3. Jan.) 19 Nr. 1.

Daun (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Dazendorf-Godderstorfer Au, Entwässerungsgenossenschaft derselben im Kreise Oldenburg (Stat. v. 3. Okt.) 188 Nr. 5.

Deichverbände (Deichgenossenschaften):

I. Provinz Ostpreußen.

1) Haffdeichverband im Memeldelta (Stat. v. 24. Jan.) 20 Nr. 6.

II. Provinz Westpreußen.

2) Deichgenossenschaft Sperlingsdorf-Schönau im Danziger Deichverbande (Stat. Nachtr. v. 23. Okt.) 192 Nr. 3.

III. Provinz Posen.

3) Neu-Meriner Deichverband (Stat. v. 30. Okt. 93) 8 Nr. 4.

IV. Provinz Sachsen.

4) Mühlberger Deichverband, Aenderung des Statuts (A. E. v. 9. Nov.) 192 Nr. 4.

5) Reinstedt-Webdersleben-Quedlinburger Deichverband (Stat. v. 30. Mai.) 155 Nr. 1.

Deichverbände (Forts.)

V. Provinz Schleswig-Holstein.

6) Feststellung des Gebietsumfanges für den zu einem vierten Holsteinischen Deichverbande erweiterten Wilstermarsch-Deichverband (A. E. v. 4. Aug.) 164 Nr. 7.

Deutsch-Rasselwitz (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Neustadt O. S. (Stat. v. 20. Aug.) 177 Nr. 6.

Diäten (Tagegelder), Tagegelder der Mitglieder von Schätzungsausschüssen (V. v. 4. Febr.) 6.

s. auch Reisekosten.

Diensteinkommen der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten (G. v. 4. Juni) 89.

Dienstentlassung der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 7, 9) 94.

Dienstreisen, s. Diäten, Reisekosten.

Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten (Kirch. G. v. 24. April) 93.

s. auch Disziplinarverfahren.

Disziplinarstrafen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 2 bis 10) 93.

s. auch Dienstentlassung, Amtssuspension.

Disziplinarverfahren gegen die im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten (Kirch. G. v. 24. April §§. 3, 11 bis 37) 94.

s. auch Dienstvergehen.

Dortmund (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Anlage von Rieselfeldern ꝛc. (A. E. v. 17. Jan.) 30 Nr. 1. — desgl. zum Bau eines Hafens (A. E. v. 11. Okt.) 189 Nr. 10.

Drainagegenossenschaften, s. Meliorationen.

Dülken (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 16. Juli) 141.

Düren (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 20. Nov.) 182. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Düsseldorf (Rheinprovinz), Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt Düsseldorf im Betrage von 5 000 000 Mark (Priv. v. 12. März) 30 Nr. 2.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zur Anlage eines neuen städtischen Schlacht- und Viehhofes sowie zur Herstellung eines Gleisanschlusses an den Hauptgüterbahnhof daselbst (A. E. v. 12. März) 74 Nr. 3. — desgl. zur Erweiterung des Begräbnißplatzes im Stoffeler Felde (A. E. v. 30. Juni) 156 Nr. 7.

Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 77.

Duisburg (Rheinprovinz), Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Duisburg von 1881 von 4½ auf 4 Prozent (A. E. v. 4. Dez. 93) 9 Nr. 8.

Dziedzitz (Schlesien), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Namslau (Stat. v. 13. Sept.) 184 Nr. 3.

E.

Ehrenfeld, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Ehrenrechte, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust des Kirchenamts in der Provinz Hannover zur Folge (Kirch. G. v. 24. April §. 4) 94. — desgl. die Ausschließung vom Wahlrechte bei der Wahl der Landwirthschaftskammer-Mitglieder (G. v. 30. Juni §. 5) 127.

Eisenbahnbeamte, s. Beamte.

Eisenbahnbehörden, Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten (G. v. 4. Juni) 89.

Eisenbahnen, Bestimmungen über die einzelnen Eisenbahnen:

1) Alt-Damerow-Kreisgrenze, s. Nr. 54.
2) Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft, s. Nr. 45.
3) Anklam-Leopoldshagen mit Abzweigung nach der Pommerschen Zuckerfabrik in Anklam, Verleihung des Enteignungsrechts an die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zum Bau dieser Kleinbahn (A. E. v. 4. Aug.) 164 Nr. 5.
4) Anklam-Thurow mit Abzweigung von Nerdin nach Crien, Verleihung des Enteignungsrechts an die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zum Bau dieser Kleinbahn (A. E. v. 4. Aug.) 164 Nr. 5.

Eisenbahnen (Forts.)

5) Arloff-Mülheim-Wichterich, Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (A. E. v. 9. Mai) 112 Nr. 2.
6) Beeskow-Wusterhausen, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 I Nr. 4) 43. (A. E. v. 9. Mai A 4) 75.
7) Blankensee-Wolbegk-Strasburger Eisenbahngesellschaft, Uebergang des Unternehmens derselben auf die Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft (Best. Urk. v. 12. Juni) 144 Nr. 2.
8) Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels, Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritätsobligationen derselben von 1874 von 5 auf 4 Prozent (A. E. v. 11 Sept.) 177 Nr. 10.
9) Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Ausgabe weiterer Aktien im Betrage von 498 000 Mark (A. E. v. 27. Juni) 148 Nr. 6. — Ausgabe von 500 000 Mark 4½ prozentiger Anleihescheine (Priv. v. 27. Juni) 148 Nr. 7.
10) Cöln-Grevenbroich, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 I Nr. 10) 44. (A. E. v. 9. Mai A 10) 76.
11) Colberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft, s. Nr. 12.
12) Colberg-Regenwalde, mit Abzweigung von Groß-Jestin nach Stolzenberg, Verleihung des Enteignungsrechts an die Colberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (A. E. v. 27. Aug.) 177 Nr. 8.
13) Cummersdorf-Jüterbog, Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau und Betrieb der Bahn (A. E. v. 7. Febr.) 20 Nr. 9.
14) Ehrenfeld, s. Nr. 15.
15) Frechen-Cöln mit Abzweigung nach Ehrenfeld, Verleihung des Enteignungsrechts zur Anlage dieser Kleinbahn (A. E. v. 5. März) 28 Nr. 5.
16) Gellendin-Schmuggerow, Verleihung des Enteignungsrechts an die Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zum Bau dieser Kleinbahn (A. E. v. 4. Aug.) 164 Nr. 5.
17) Gerdauen-Angerburg, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 I Nr. 1) 43. (A. E. v. 9. Mai A 1) 75.
18) Glatz-Seitenberg, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29 April §. 1 I Nr. 3) 43. (A. E. v. 9. Mai A 3) 75.

Eisenbahnen (Forts.)

19) Greifenhagener Kreisbahnen-Aktiengesellschaft, s. Nr. 20.

20) Greifenhagen-Wildenbruch, Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Greifenhagener Kreisbahnen zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (A. E. v. 30. Mai) 140 Nr. 2.

21) Groß-Jestin-Stolzenberg, s. Nr. 11.

22) Hansdorf-Priebus, Bau und Betrieb der Bahn durch die Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München (Konz. Urk. v. 14. Jan.) 28 Nr. 1.

23) Jüdewein-Oppurg, Bau und Betrieb der Bahn (Konz. Urk. v. 4. April) 74 Nr. 4.

24) Königs-Wusterhausen-Töpchin mit Abzweigungen nach Mittenwalde und Schöneicherplan, Verleihung des Enteignungsrechts zur Anlage dieser Kleinbahn (A. E. v. 3. Jan.) 187 Nr. 1.

25) Lauterecken-Meisenheim-Staudernheim, Bau und Betrieb der Bahn durch die Aktiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen (Konz. Urk. v. 27. Jan.) 20 Nr. 3.

26) Liblar-Euskirchen, Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau dieser Kleinbahn (A. E. v. 9. Mai) 112 Nr. 2.

27) Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München, s. Nr. 22.

28) Markranstädt, s. Nr. 47.

29) Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft, s. Nr. 7.

30) Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft, s. Nr. 3, 4, 16.

31) Mittenwalde, s. Nr. 24.

32) Münchener Lokalbahn-Aktiengesellschaft, s. Nr. 22.

33) Nauen-Ketzin, Bau dieser Kleinbahn durch die Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen (A. E. v. 11. Okt. 93) 4.

34) Nerdin-Crien, s. Nr. 4.

35) Niederländische Südeisenbahngesellschaft zu Maastricht, s. Nr. 53.

36) Oberschlesischer Bergwerks- und Hüttenbezirk, Erweiterung des Eisenbahnnetzes (G. v. 29. April §. 1 II) 44. (A. E. v. 9. Mai B) 76.

37) Osthavelländische Kreisbahnen-Aktiengesellschaft, s. Nr. 33.

38) Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft zu Königsberg i. Pr., Kündigung sowie die Herabsetzung des Zinsfußes von $4^1/_2$ auf 4 Prozent der nach den Privilegien von 1867, 1870, 1873 und 1877 ausgegebenen Prioritätsobligationen derselben (A. E. v. 13. Sept.) 180 Nr. 4.

39) Pattburg bezw. Tingleff-Sonderburg, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 I Nr. 7) 43. (A. E. v. 9. Mai A 7) 75.

40) Pfälzische Nordbahn-Aktiengesellschaft, s. Nr. 25.

41) Pommersche Zuckerfabrik in Anklam, s. Nr. 3.

42) Prausnitz, s. Nr. 58.

43) Prignitzer Eisenbahngesellschaft, s. Nr. 60.

44) Probstzella-Wallendorf, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 I Nr. 6) 43. (A. E. vom 9. Mai A 6) 75. — Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen wegen Herstellung der Bahn (v. 13. Jan.) 165.

45) Quickborn-Himmelmoor, Verlängerung der Frist für die Herstellung dieser Zweigbahn durch die Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft (A. E. v. 12. Febr.) 25 Nr. 3.

46) Riesengebirgsbahn-Gesellschaft zu Berlin, s. Nr. 61.

47) Rippach-Poserna-Plagwitz-Lindenau bezw. Markranstädt, Staatsvertrag mit Sachsen wegen Herstellung der Bahn (v. 18. Nov. 92) 37.

48) Rostock-Sülze-Triebsees, Staatsvertrag mit Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung der Bahn (v. 31. März) 149.

49) Saatziger Kleinbahnen-Aktiengesellschaft, s. Nr. 54.

50) Schieber-Blomberg, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 I Nr. 8) 44. (A. E. v. 9. Mai A 8) 75.

51) Schneege u. Comp., Kommanditgesellschaft in Posen, s. Nr. 58.

52) Schöneicherplan, s. Nr. 24.

53) Sittard-Herzogenrath, Bau und Betrieb der Bahn durch die Niederländische Südeisenbahngesellschaft zu Maastricht (Konz. Urk. v. 9. Sept. 93) 3 Nr. 1.

54) Stargard-Zamzow mit Abzweigung von Alt-Damerow bis zur Kreisgrenze, Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (A. E. v. 30. Mai) 140 Nr. 1.

55) Stolp-Raths-Damnitz, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stolpethalbahn-Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb dieser Kleinbahn (A. E. v. 15. Jan.) 10 Nr. 12.

56) Stolpethalbahn-Aktiengesellschaft, s. Nr. 55.

Eisenbahnen (Forts.)

57) Templin–Prenzlau, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 I Nr. 5) 43. (A. E. v. 9. Mai A 5) 75.

58) Trachenberg–Sulmierschütz mit Abzweigung nach Prausnitz, Verleihung des Enteignungsrechts an die Kommanditgesellschaft Schneege u. Comp. in Posen zum Bau dieser Kleinbahn (A. E. v. 3. Sept.) 174 Nr. 2.

59) Unna–Camen, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 I Nr. 9) 44. (A. E. v. 9. Mai A 9) 76.

60) Wittstock – Landesgrenze in der Richtung auf Mirow, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 III) 44. — Ertheilung der Konzession an die Prignitzer Eisenbahngesellschaft (Konz. Urk. v. 31. Juli) 156 Nr. 10.

61) Zillerthal–Krummhübel, Verleihung des Enteignungsrechts an die Riesengebirgsbahngesellschaft zu Berlin zum Bau dieser Kleinbahn (A. E. v. 25. Sept.) 180 Nr. 5.

62) Zinten–Rothfließ, Bau und Betrieb der Bahn (G. v. 29. April §. 1 I Nr. 2) 43. (A. E. v. 9. Mai A 2) 75.

Eisenerze, Aenderung von Bestimmungen bezüglich des Eisenerzbergbaues in der Provinz Schlesien (G. v. 8. April §§. 211a bis 112c) 41.

Eitorf (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 15. Okt.) 175. (Verf. v. 20. Nov.) 182. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Elbe–Trave-Kanal, Staatsvertrag mit Lübeck wegen Herstellung desselben (v. 4. Juli) 119. — Schlußprotokoll zu demselben (v. 4. Juli) 121. (G. v. 20. Juni) 125.

Elementarlehrer, s. Wittwen- und Waisenkassen.

Emeritirung, Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 (Kirch. G. v. 19. Febr.) 15.

Enteignungen, s. die einzelnen Verleihungen des Enteignungsrechts unter Chausseen, Eisenbahnen, Meliorationen und bei den berechtigten Kreisen, Korporationen u. s. w.

Entschädigung, Gewährung einer Entschädigung an Mitglieder der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 16) 130.

Entwässerungsverbände, s. Meliorationen.

Erkelenz (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 8. Aug.) 145.

Erntedankfest, Verlegung desselben auf den Sonntag nach Michaelis in einzelnen Gemeinden der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 11. Juni) 118.

Essen (Rheinprovinz), Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Essen von 1879 von 4 auf 3½ Prozent (A. E. v. 22. Aug.) 177 Nr. 7.

Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt im Betrage von 1 900 000 Mark (Priv. v. 14. Nov.) 192 Nr. 5.

Etat der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 19) 131.

Euskirchen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, Abänderung der Emeritirungsordnung (Kirch. G. v. 19. Febr.) 15. — Weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen (Kirch. G. v. 4. März) 21. — Errichtung eines Landeskirchenfonds (Kirch. G. v. 30. Mai) 91. — Dienstvergehen der im Dienste dieser Kirche Angestellten (Kirch. G. v. 24. April) 93. — Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung (Kirch. G. v. 23. Okt.) 176.

F.

Feldmesser, Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer (v. 26. Febr.) 18.

Feuersozietäts-Reglement, Abänderungen des revidirten Reglements der Ostpreußischen Städte-Feuersozietät vom 19. November 1890 (A. E. v. 27. Aug.) 188 Nr. 4.

Finotwer Meliorationsverband (Stat. v. 18. Juni) 144 Nr. 4.

Fischer, Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrath ꝛc. an Nordseefischer durch den Landrath resp. die Ortspolizeibehörde (V. v. 20. Aug.) 161.

s. auch Fischerei.

Fischerei, Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover erlassenen Verordnungen vom 8. August 1887 (V. v. 4. April) 29.

Fischerei (Forts.)
Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen (G. v. 30. Juni) 135. — Fischereibezirke (ebend. §§. 1, 3 bis 17) 135. — Fischereiversammlung (ebend. §§. 9 bis 11) 137. — Fischereivorsteher (ebend. §§. 9 bis 11, 13) 137.
s. auch Fischer.

Fischhausen (Kreis in Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 2.

Flüsse, Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen (G. v. 30. Juni) 135.

Frankenstein (Kreis in Schlesien), s. Chausseen Nr. 16.

Frankfurt a. d. Oder, Beginn der Messen daselbst (Bek. v. 10. Sept.) 163.

Frechen-Cölner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Friedeberg N. M. (Kreis in der Prov. Brandenburg), s. Chausseen Nr. 8.

Fuelbecke, Thalsperrengenossenschaft im Kreise Altena (Stat. v. 6. Juni) 144 Nr. 1.

G.

Gasteroda (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.

Geburtsregister, Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen (G. v. 23. Mai) 79.

Gehalt, s. Diensteinkommen.

Geilenkirchen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 8. Aug.) 145.

Geistliche, Gewährung von Darlehen an evangelische Geistliche der Provinz Hannover aus dem Landeskirchen-Fonds (Kirch. G. v. 30. Mai §. 6) 92.
Dienstvergehen der evangelisch-lutherischen Geistlichen der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April) 93. — Entziehung der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen (ebend. §. 45) 103.

Geldbußen, Verhängung von Geldbußen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 6, 10, 12) 94.

Geldern (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. Nov.) 182. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Gellendin-Schmuggerower Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 16.

Gemeinden, Verpflichtung derselben zur Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w. (V. v. 22. Jan.) 5.

Gemeindewege, s. Wege.

Gemünd (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 20. Nov.) 182. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Gerdauen-Angerburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 17.

Gerichtsverfassung, Geltung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland (G. v. 8. April) 31.

Gerresheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22.

Gesandtschaftsbeamte, Urlaub und Stellvertretung der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten (A. E. v. 16. Sept.) 174.

Geschäftsordnung der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 17) 130.

Gieboldehausen (Prov. Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Juli) 143.

Gilgenburg (Ostpreußen), Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts daselbst (G. v. 8. April) 32.

Gladbach, s. München-Gladbach.

Glatz-Seitenberger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Gnadenquartal für die Hinterbliebenen der an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen (G. v. 11. Juni §§. 5, 6, 8) 110.

Goch (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 77.

Görlitz (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Görlitz zur Erweiterung des Wasserhebewerks der städtischen Wasserleitung (A. E. v. 15. April) 80 Nr. 2.

Göttingen (Prov. Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 9. Nov.) 181.

Greifenhagener Kreisbahnen-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Greifenhagen-Wildenbrucher Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Grevenbroich (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 16. Juli) 141.

Gronau (Kreis in der Prov. Hannover), s. Chausseen Nr. 27.

Groß-Goltern (Prov. Hannover), Verleihung des Enteignungsrechts an die evangelische Kirchengemeinde daselbst zur Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes (A. E. v. 5. Febr.) 36 Nr. 1.

Groß-Jestin-Stolzenberger Zweigbahn, s. Eisenbahnen Nr. 11.

Groß-Neundorf (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Neisse (Stat. v. 7. Juli) 156 Nr. 9.

Groß-Strzelze (Prov. Posen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Gostyn (Stat. v. 22. Jan.) 19 Nr. 3.

Grumbach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 18. Sept.) 161.

Grunau, Ent- und Bewässerungsverband im Elbinger Deichverbande und Kreise Marienburg (Stat. v. 30. Okt. 93) 14 Nr. 1.

Grundbuch, Bestimmung der Ausschlußfrist für Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch für den Bezirk der nachbezeichneten Amtsgerichte oder von Theilen derselben:

I. Provinz Hannover.

1) Lauenstein (Verf. v. 1. März) 14.
2) Münden (Verf. v. 13. April) 30.
3) Gieboldehausen, Northeim (Verf. v. 23. Juli) 143.
4) Göttingen (Verf. v. 9. Nov.) 181.

II. Rheinprovinz.

1) Düren, Erkelenz, Gemünd, Jülich, Malmedy, Sankt Vith, Prüm, Wachsweiler, Eitorf, Bonn, Dülken, Adenau, Castellaun, Sankt Goar, Kirn, Sinzig, Zell, Cöln, Bergheim, Lindlar, Opladen, Völklingen, Lebach, Perl, Merzig, Wadern, Saarburg (Verf. v. 16. Jan.) 2.
2) Gemünd, Sankt Vith, Eitorf, Euskirchen, Mörs, Kirn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Münstermaifeld, Ottweiler, Sulzbach, Sankt Wendel, Grumbach, Neuerburg, Hermeskeil (Verf. v. 12. Febr.) 7.
3) Aldenhoven, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Wegberg, Blankenheim, Gemünd, Hillesheim, Rheinbach, Königswinter, Kempen am Rhein, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Boppard, Sankt Goar, Zell, Simmern, Coblenz, Kirchberg, Kirn, Münstermaifeld, Ratingen, Gerresheim, Viersen, Mettmann, Baumholder, Tholey, Völklingen, Bitburg, Wittlich, Trier, Neuerburg, Perl (Verf. v. 12. März) 22.
4) Aachen, Bonn, Hennef, Waldbroel, Cleve, Mörs, Rheinberg, Adenau, Ahrweiler, Kreuznach, Meisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Grevenbroich, Opladen, Langenberg, Saarlouis, Bernkastel, Hillesheim, Merzig, Trier, Wadern, Saarburg, Hermeskeil, Lebach, Prüm (Verf. v. 14. April) 34.)
5) Düren, Gemünd, Malmedy, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Hennef, Goch, Kempen am Rhein, Boppard, Cochem, Kirchberg, Kreuznach, Sobernheim, Bergheim, Grevenbroich, Bensberg, Neuß, Viersen, München-Gladbach, Ratingen, Düsseldorf, Langenberg, Velbert, Baumholder, Grumbach, Ottweiler, Trier, Rhaunen (Verf. v. 18. Mai) 77.
6) Düren, Jülich, Sankt Vith, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Euskirchen, Adenau, Ahrweiler, Meisenheim, Münstermaifeld, Sinzig, Castellaun, Bergheim, Cöln, München-Gladbach, Opladen, Tholey, Lebach, Sankt Wendel, Neumagen, Prüm, Bitburg (Verf. v. 8. Juni) 106.
7) Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Siegburg, Dülken, Rheinberg, Kempen, Adenau, Andernach, Kirchberg, Mayen, Simmern, Kreuznach, Stromberg, Kerpen, Cöln, Grevenbroich, Völklingen, Saarlouis, Wadern, Perl, Trier, Rhaunen (Verf. v. 16. Juli) 141.
8) Aachen, Düren, Erkelenz, Malmedy, Montjoie, Geilenkirchen, Aldenhofen, Bonn, Rheinbach, Euskirchen, Lobberich, Castellaun, Simmern, Kirchberg, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Wiehl, Kerpen, Baumholder, Hillesheim, Hermeskeil, Wittlich, Merzig, Rhaunen, Bitburg, Neuerburg, Trier, Prüm (Verf. v. 8. Aug.) 145.
9) Düren, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Mörs, Adenau, Sinzig, Bergheim, Wipperfürth, Bensberg, Lindlar, Lennep, Gummersbach, Odenkirchen, Grumbach, Wittlich (Verf. v. 18. Sept.) 161.
10) Bonn, Eitorf, Waldbroel, Zell, Tholey, Saarburg, Trier, Perl, Rhaunen (Verf. v. 15. Okt.) 175.
11) Aachen, Blankenheim, Adenau, Hillesheim, Gemünd, Düren, Malmedy, Montjoie, Eitorf, Rheinbach,

Grundbuch (Forts.)
Siegburg, Geldern, Ahrweiler, Sinzig, Boppard, Kreuznach, Münstermaifeld, Simmern, Zell, Neuß, Baumholder, Saarbrücken, Saarlouis, Daun, Neumagen, Merzig, Trier, Neuerburg, Saarburg, (Verf. v. 20. Nov.) 182.
12) Düren, Gemünd, Jülich, Malmedy, Montjoie, Bonn, Eitorf, Euskirchen, Hennef, Geldern, Lobberich, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Mayen, Simmern, Sinzig, Trarbach, Bensberg, Lindlar, Wipperfürth, Cöln, Bergheim, Opladen, Solingen, Lennep, Wermelskirchen, Völklingen, Tholey, Prüm, Hermeskeil, Bitburg (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Gummersbach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Sept.) 161.

Gutsbezirke, Verpflichtung derselben zur Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w. (V. v. 22. Jan.) 5.

H.

Hängenshau, Entwässerungsgenossenschaft zu Rötgen im Kreise Montjoie (Stat. v. 30. Juni) 156 Nr. 8.

Halberstadt (Kreis in der Prov. Sachsen), s. Chausseen Nr. 21.

Hannover (Provinz), Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 (Kirch. G. v. 19. Febr.) 15.
Verbesserung der Pfarrstellen in der evangelisch-lutherischen Kirche (Kirch. G. v. 4. März) 21.
Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes erlassenen Verordnung vom 8. August 1887 (V. v. 4. April) 29.
Aenderung der Wegegesetzgebung (G. v. 24. Mai) 82.
Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Angestellten (Kirch. G. v. 24. April) 93.
Abänderung der Kirchengesetze für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 12. März 1893 über die zu begehenden Buß- und Bettage (Kirch. G. v. 11. Juni) 118. — vom 22. Dezember 1870, 5. Juli 1876 und 28. Juni 1882 über die Wahlen der Pfarrer (Kirch. G. v. 18. Juni) 133. — vom 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung (Kirch. G. v. 23. Okt.) 179.

Hannover (Stadt), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover bezüglich der Wassergewinnungsanlage des städtischen Wasserwerks (A. E. v. 12. März) 36 Nr. 6.

Hansdorf-Priebuser Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 22.

Heddesdorf (Rheinprovinz), Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Heddesdorf im Kreise Neuwied zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes (A. E. v. 15. April) 188 Nr. 3.

Heiligenroda (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.

Heinsberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 18. Sept.) 161.

Helgoland, Geltung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland (G. v. 8. April) 31.

Hennef (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Heringen (Hessen-Nassau), s. Parochialverband.

Hermeskeil (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Herzberger Außenfeld, Ent- und Bewässerungsverband im Danziger Deichverbande, Kreises Danziger Niederung (Stat. v. 23. Okt.) 192 Nr. 1.

Herzberger Binnenfeld, Ent- und Bewässerungsverband im Danziger Deichverbande, Landkreises Danziger Niederung (Stat. v. 23. Okt.) 192 Nr. 2.

Hillesheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Hinterbliebene verstorbener Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen, Fürsorge für dieselben (G. v. 11. Juni) 109.

Hörster Wiesenverband, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Kreise Bersenbrück (Stat. v. 14. April) 107 Nr. 3.

Hohenzollernsche Lande, besondere Bestimmungen für Hohenzollern bezüglich der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 24) 132.

Horst (Westfalen), s. Chausseen Nr. 28.

Hypothekenbanken:

1) Pommersche Hypotheken-Aktienbank, jetzt zu Berlin, Fortdauer des derselben ertheilten Privilegiums vom 1. Oktober 1866 und Ausdehnung desselben auf die Ausgabe von Kommunalobligationen (A. E. v. 6. Okt. 93) 8 Nr. 2.

2) Preußische Hypotheken-Aktienbank in Berlin, Fortdauer des derselben ertheilten Privilegiums zur Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen und Kommunalobligationen (A. E. v. 2. April) 147 Nr. 1.

s. auch Bodenkreditanstalten.

Hypotheken-Pfandbriefe, Genehmigung zur Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen für die Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank zu Cöln (Priv. v. 12. März) 134 Nr. 1.

Fortdauer des Privilegiums vom 18. Mai 1864 zur Ausgabe von Hypotheken-Pfandbriefen der Preußischen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin (A. E. v. 2. April) 147 Nr. 1. — desgl. des Privilegiums vom 21. Dezember 1868 bezüglich der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin (A. E. v. 14. April) 147 Nr. 2.

s. auch Hypothekenbanken.

J.

Ilmenau-Niederung, Ausfertigung von Anleihescheinen der Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Niederung im Betrage von 500 000 Mark (Priv. v. 15. Aug.) 177 Nr. 5.

Impfung des Rindviehs bei Ausbruch der Lungenseuche (G. v. 18. Juni) 115.

Jüdewein-Oppurger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 23.

Jülich (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

K.

Kalkberge-Rüdersdorf (Prov. Brandenburg), Errichtung eines Amtsgerichts daselbst (G. v. 20. Juni) 117.

Kanäle, Staatsvertrag mit Lübeck wegen Herstellung eines neuen Schifffahrtskanals zwischen der Elbe bei Lauenburg und der Trave bei Lübeck (v. 4. Juli) 119. — Schlußprotokoll zu demselben (v. 4. Juli) 121. (G. v. 20. Juni) 125.

Kanäle (Forts.)

Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung zur Erweiterung des Schleusenkanals in Rathenow (A. E. v. 14. Mai) 184 Nr. 2. — desgl. zur Regulirung des Templiner Kanals im Regierungsbezirk Potsdam (A. E. v. 11. Okt.) 188 Nr. 9.

Kania-Wiesenthal, Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung desselben im Kreise Gostyn (Stat. v. 5. Okt.) 188 Nr. 8.

Kassen- und Rechnungswesen bei den Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 19) 131.

Kaufmannschaft in Danzig, Genehmigung des von derselben 1893 beschlossenen revidirten Statuts (Bek. v. 6. Jan.) 1.

Kaution, s. Amtskaution.

Kempen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 16. Juli) 141.

Kerpen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 8. Aug.) 145.

Kirchberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 8. August) 145. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Kirche, s. Evangelisch-lutherische Kirche.

Kirchenamt, Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust des Kirchenamts in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zur Folge (Kirch. G. v. 24. April §§. 4, 8) 94.

Kirchenbeamte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, Dienstvergehen derselben (Kirch. G. v. 24. April) 93.

Kirchengemeindeordnung, Aenderung des Gesetzes vom 25. Mai 1874, betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (G. v. 28. Mai) 87.

Kirchensteuer, Erhebung derselben für den Landeskirchenfonds in der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 30. Mai §§. 2 bis 4) 91.

Kirchenverband, s. Parochialverband.

Kirchenverfassung, Aenderung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

Kirn (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 12. März) 22.

Klein-Gay (Prov. Posen), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Samter (Stat. v. 23. Juni) 155 Nr. 5.

Klein-Wanzleben (Prov. Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Klein-Wanzleben im Kreise Wanzleben zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes (A. E. v. 28. Febr.) 188 Nr. 2.

König, Errichtung und Auflösung einer Landwirthschaftskammer durch Königliche Verordnung (G. v. 30. Juni §§. 3, 22) 127.

Königsberg (Ostpreußen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg zur Herstellung einer Rohrleitung vom Fürstenteich nach Hardershof und zur Umwandlung des Fürstenteichs in ein Klärbecken (A. E. v. 15. April) 80 Nr. 3.

Ausgabe des noch nicht begebenen Theils der Anleihe von 1891 in 3½ oder 4prozentigen Anleihescheinen (A. E. v. 23. Juni) 148 Nr. 5.

Königswinter (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22.

Königs-Wusterhausen-Töpchiner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 24.

Kommunalobligationen, Ermächtigung der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, jetzt zu Berlin, zur Ausgabe von Kommunalobligationen (A. E. v. 6. Okt. 93) 8 Nr. 2. — desgl. der Westdeutschen Bodenkreditanstalt zu Cöln (Priv. v. 28. Nov. 93) 25 Nr. 1.

Fortdauer des Privilegiums vom 18. Mai 1864 zur Ausgabe von Kommunalobligationen der Preußischen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin (A. E. v. 2. April) 147 Nr. 1. — desgl. des Privilegiums vom 21. Dezember 1868 bezüglich der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin (A. E. v. 14. April) 147 Nr. 2.

Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und des Kreises Herzogthum Lauenburg, Befugniß derselben bei Ausbruch der Lungenseuche (G. v. 18. Juni §. 1) 115.

s. auch Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande.

Konkurs, Ausschließung der im Konkurs befindlichen Personen von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 5) 127.

Konsistorien, Befugnisse derselben in Disziplinaruntersuchungen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 11, 13, 15 bis 20, 22, 23, 25 bis 33, 37) 95.

s. auch Landeskonsistorium.

Konzession, Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrath ꝛc. an Nordseefischer (V. v. 20. Aug.) 161.

Korporationen, die Landwirthschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation (G. v. 30. Juni §. 20) 132.

Kosten des Disziplinarverfahrens gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 37, 41, 42, 44, 45) 101.

Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 18) 131.

Kreisanleihen, s. die einzelnen Kreise.

Kreisausschuß, Befugniß desselben in Wegeangelegenheiten der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai §§. 11, 14, 22) 83. — desgl. in Fischereiangelegenheiten der Provinz Westfalen (G. v. 30. Juni §§. 3 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 19) 135.

Kreistage, Befugniß derselben in Wegeangelegenheiten der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai §§. 14, 33, 37) 83.

Wahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammern durch Kreistage (G. v. 30. Juni §. 8) 128.

Kreuznach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Kündigung, Entlassung der auf Kündigung Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §. 46) 103.

Kunststraßen, s. Chausseen.

Kurzenmoor (Schleswig-Holstein), Dampfentwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Pinneberg (Stat. v. 13. April) 134 Nr. 6.

Kyritz (Prov. Brandenburg), Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts (G. v. 8. April) 32.

L.

Landeskirchen-Fonds in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, Errichtung desselben (Kirch. G. v. 30. Mai) 91.

Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, Befugniß desselben bei Ausbruch der Lungenseuche (G. v. 18. Juni §. 1) 115.

s. auch Kommunalverbände.

Landeskonsistorium der Provinz Hannover, Befugnisse desselben in Angelegenheiten der Emeritirung der Geistlichen (Kirch. G. v. 19. Febr.) 15. — desgl. bezüglich des Landeskirchenfonds (Kirch. G. v. 30. Mai §§. 1, 3, 5, 6, 8) 91. — desgl. in Disziplinaruntersuchungen gegen die im Kirchendienste Angestellten (Kirch. G. v. 24. April §§. 11, 13, 15, 18, 19, 23, 24, 25, 34 bis 36, 41) 95. — desgl. bei der Wahl der Pfarrer (Kirch. G. v. 18. Juni) 133.

s. auch Konsistorien.

Landeskreditverband in Pommern, s. Pommern.

Landeskulturrentenbank für die Provinz Westfalen, Genehmigung des Statuts derselben (A. E. v. 20. Juli) 176 Nr. 1.

Land(Feld)messer, s. Feldmesser.

Landgericht I in Berlin, Verleihung des Charakters als Oberstaatsanwalt an den Ersten Staatsanwalt bei demselben (A. E. v. 19. März) 27.

Landrath, die Wahl der Landwirthschaftskammer-Mitglieder geschieht unter Leitung des Landraths (G. v. 30. Juni §. 8) 128.

Zuständigkeit des Landraths in Fischereiangelegenheiten der Provinz Westfalen (G. v. 30. Juni §§. 7, 18) 136.

Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrath ꝛc. an Nordseefischer durch den Landrath (V. v. 20. Aug.) 161.

Landschaften, Genehmigung der Abänderungen des neu revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 20. November 1889, sowie die Errichtung einer landschaftlichen Darlehnskasse und des für diese Kasse aufgestellten Statuts (A. E. v. 4. Dez. 93) 9 Nr. 7.

Genehmigung des 2. Nachtrags zu dem revidirten Statut für die Landschaft der Provinz Sachsen (A. E. v. 1. Nov. 93) 4.

Landstraßen, Aenderung der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai §§. 13, 14, 14a, 22, 30, 37) 83.

s. auch Chausseen, Wege.

Landtag, Einberufung der beiden Häuser des Landtages (V. v. 30. Dez.) 191.

Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni) 126.

Langenberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 18. Mai) 77.

Larischdorf (Schlesien), s. Meliorationen Nr. 17.

Lauenstein (Prov. Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 1. März) 14.

Lauterecken-Staudernheimer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 25.

Lebach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Juni) 106.

Lehrer und **Lehrerinnen** an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen, Ruhegehalt derselben und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen (G. v. 11. Juni) 109.

Lennep (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Liblar-Euskirchener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 26.

Lichtenberg (Prov. Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Lichtenberg zur Freilegung und Regulirung der in dem Bebauungsplane von den Umgebungen Berlins Abtheilung XIII Sektion 2 verzeichneten Straße Nr. 60 (A. E. v. 13. Juni) 144 Nr. 3.

Lindlar (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Lobberich (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Löwenberg (Kreis in Schlesien), s. Chausseen Nr. 17.

Lohna (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Lublinitz (Stat. v. 24. Okt. 93) 8 Nr. 3.

Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München, s. Eisenbahnen Nr. 22.

Lossen (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Trebnitz (Stat. v. 28. Nov. 93) 9 Nr. 6.

Lotterieloose, Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien (G. v. 19. April) 73.

Lübeck, Staatsvertrag mit Lübeck wegen Herstellung eines neuen Schifffahrtskanals zwischen der Elbe bei Lauenburg und der Trave bei Lübeck (v. 4. Juli) 119. — Schlußprotokoll zu demselben (v. 4. Juli) 121. (G. v. 20. Juni) 125.

Lungenseuche, s. Viehseuche.

M.

Magdeburg (Provinz Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Magdeburg zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes (A. E. v. 30. Mai 93) 180 Nr. 1.

Malmedy (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 20. Nov.) 182. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Mansfelder Gebirgskreis (Prov. Sachsen), s. Chausseen Nr. 22.

Markranstädt (Königreich Sachsen), s. Eisenbahnen Nr. 47.

Matzen (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Bitburg (Stat. v. 19. März) 134 Nr. 5.

Mayen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 3, 4, 16.

Mecklenburg-Schwerin, Staatsvertrag mit Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rostock über Sülze nach Tribsees (v. 31. März) 149. — Schlußprotokoll zu demselben (v. 31. März) 154.

Meisenheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Juni) 106.

Meliorationen (Wiesenverbände rc.).

I. Provinz Westpreußen.

1) Ent- und Bewässerungsverband Grunau im Elbinger Deichverbande und Kreise Marienburg (Stat. v. 30. Okt. 93) 14 Nr. 1.

2) Ent- und Bewässerungsverband Herzberger Außenfeld im Danziger Deichverbande, Kreises Danziger Niederung (Stat. v. 23. Okt.) 192 Nr. 1.

3) Ent- und Bewässerungsverband Herzberger Binnenfeld im Danziger Deichverbande, Landkreises Danziger Niederung (Stat. v. 23. Okt.) 192 Nr. 2.

II. Provinz Brandenburg.

4) Finower Meliorationsverband (Stat. v. 18. Juni) 144 Nr. 4.

III. Provinz Posen.

5) Entwässerungsgenossenschaft zu Buszewo im Kreise Samter (Stat. v. 24. Juli) 171 Nr. 4.

Meliorationen (Forts.)

6) Entwässerungsgenossenschaft zu Czerleino im Kreise Schroda (Stat. v. 12. März) 80 Nr. 1.

7) Drainagegenossenschaft zu Groß-Strzelze im Kreise Gostyn (Stat. v. 23. Jan.) 19 Nr. 3.

8) Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung des Kania-Wiesenthales im Kreise Gostyn (Stat. v. 5. Okt.) 188 Nr. 8.

9) Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Gay im Kreise Samter (Stat. v. 23. Juni) 155 Nr. 5.

10) Drainagegenossenschaft zu Raschkow im Kreise Adelnau (Stat. v. 20. Okt.) 189 Nr. 11.

IV. Provinz Schlesien.

11) Entwässerungsgenossenschaft zu Brzezinka im Kreise Lost-Gleiwitz (Stat. v. 4. März) 74 Nr. 2.

12) Entwässerungsgenossenschaft zu Deutsch-Rasselwitz im Kreise Neustadt O. S. (Stat. v. 20. Aug.) 177 Nr. 6.

13) Drainagegenossenschaft zu Dziebzitz im Kreise Namslau (Stat. v. 13. Sept.) 184 Nr. 3.

14) Entwässerungsgenossenschaft zu Groß-Neundorf im Kreise Neisse (Stat. v. 7. Juli) 156 Nr. 9.

15) Entwässerungsgenossenschaft zu Lohna — Antheil Sulow — im Kreise Lublinitz (Stat. v. 24. Okt. 93) 8 Nr. 3.

16) Entwässerungsgenossenschaft zu Lossen im Kreise Trebnitz (Stat. v. 28. Nov. 93) 9 Nr. 6.

17) Entwässerungsgenossenschaft zu Miedar, Larischdorf und Rybna im Kreise Tarnowitz (Stat. v. 5. Okt.) 188 Nr. 7.

18) Entwässerungsgenossenschaft zu Polanowitz im Kreise Kreuzburg O. S. (Stat. v. 9. Mai) 114 Nr. 3.

19) Entwässerungsgenossenschaft zu Psaar im Kreise Lublinitz (Stat. v. 10. Dez. 93) 9 Nr. 9.

20) Entwässerungsgenossenschaft zu Tellsruh im Kreise Rosenberg O. S. (Stat. v. 5. Okt.) 188 Nr. 6.

21) Entwässerungsgenossenschaft zu Wieschowa im Kreise Tarnowitz (Stat. v. 25. Sept.) 180 Nr. 6.

V. Provinz Sachsen.

22) Bewässerungsgenossenschaft zu Wiehe im Kreise Eckartsberga (Stat v. 9. Nov.) 189 Nr. 13.

VI Provinz Schleswig-Holstein.

23) Entwässerungsgenossenschaft des Bargteheider Moores zu Bargteheide im Kreise Stormarn (Stat. v. 14. April) 114 Nr. 1

Meliorationen (Forts.)

24) Entwässerungsgenossenschaft der Dazendorf-Godberstorfer Au im Kreise Oldenburg (Stat. v. 3. Okt.) 188 Nr. 5.

25) Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Raa im Kreise Pinneberg (Stat. v. 14. Mai) 114 Nr. 4.

26) Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Tielenhemme im Kreise Norderdithmarschen (Stat. v. 12. Febr.) 36 Nr. 2.

27) Wisch-Kurzenmoorer Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Kurzenmoor im Kreise Pinneberg (Stat. v. 13. April) 134 Nr. 6.

VII. Provinz Hannover.

28) Hörster Wiesenverband, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Kreise Bersenbrück (Stat. v. 14. April) 107 Nr. 3.

29) Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Nieberung, Ausfertigung von Anleihescheinen desselben im Betrage von 500 000 Mark (Priv. v. 15. Aug.) 177 Nr. 5.

30) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Rehburger Melioration zu Rehberg im Kreise Stolzenau (Stat. v. 20. Juli) 176 Nr. 2.

VIII. Provinz Westfalen.

31) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Altmühlbachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 3. März) 107 Nr. 2.

32) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Truftebachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 26. Febr.) 107 Nr. 1.

IX. Rheinprovinz.

33) Entwässerungsgenossenschaft II zu Babem im Kreise Bitburg (Stat. v. 20. Juni) 164 Nr. 3.

34) Entwässerungsgenossenschaft Hängenshau zu Rötgen im Kreise Montjoie (Stat. v. 30. Juni) 156 Nr. 8.

35) Entwässerungsgenossenschaft zu Matzen im Kreise Bitburg (Stat. v. 19. März) 134 Nr. 5.

36) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mudersbach im Kreise Wetzlar (Stat. v. 4. Aug.) 171 Nr. 6.

37) Entwässerungsgenossenschaft »im zweiten Weiher« zu Niederlauken im Kreise Saarburg (Stat. v. 18. Juni) 163 Nr. 2.

38) Entwässerungsgenossenschaft zu Rittersdorf im Kreise Bitburg (Stat. v. 19. März) 134 Nr. 4.

Meliorationen (Forts.)

39) Wiesengenossenschaft II zu Seinsfeld im Kreise Wittlich (Stat. v. 2. Juni) 163 Nr. 1.

40) Entwässerungsgenossenschaft Spangdahlem im Kreise Wittlich (Stat. v. 19. März) 134 Nr. 2.

41) Entwässerungsgenossenschaft III zu Wawern im Kreise Prüm (Stat. v. 19. März) 134 Nr. 3.

42) Wiesengenossenschaft zu Weierweiler im Kreise Merzig (Stat. v. 23. Juni) 171 Nr. 2.

Memel (Kreis in Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 3.

Memeldelta, Haffdeichverband in demselben (Stat. v. 24. Jan.) 20 Nr. 6.

Merzig (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Messen, Beginn der Messen in Frankfurt a. O. (Bek. v. 10. Sept.) 163.

Miedar (Schlesien), s. Meliorationen Nr. 17.

Miethräume, Rechte des Vermiethers an den in den Miethräumen eingebrachten Sachen (G. v. 12. Juni) 113.

Miethsentschädigung, Gewährung derselben an Stelle der Dienstwohnung für die bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten (G. v. 4. Juni §. 1) 89.

Militsch (Kreis in Schlesien), s. Chausseen Nr. 18.

Minister des Innern, Befugnisse desselben bei Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwendung und Unterdrückung der Viehseuchen (G. v. 18. Juni §. 6) 116.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Befugniß desselben bei Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwendung und Unterdrückung der Viehseuchen (G. v. 18. Juni §. 6) 116. — desgl. in Angelegenheiten der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §§. 8, 20 bis 22, 24, 25) 128.

Mittenwalde (Prov. Brandenburg), s. Eisenbahnen Nr. 24.

Mörs (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 18. Sept.) 161.

Montjoie (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf v. 20. Nov.) 182. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Mudersbach (Rheinprovinz), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Wetzlar (Stat. v. 4. Aug.) 171 Nr. 6.

Mühlberger Deichverband in der Provinz Sachsen, Aenderung des Statuts desselben (A. E. v. 9. Nov.) 192 Nr. 4.

Münchener Lokalbahn-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 22.

München-Gladbach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 8. Juni) 106.

Münden (Prov. Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 13. April) 30.

Münstermaifeld (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

N.

Nauen-Ketziner Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Neinstedt-Wedderstleben-Quedlinburger Deichverband (Stat. v. 30. Mai) 155 Nr. 1.

Nerdin-Criener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Neuerburg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Neumagen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. 8. Juni) 106. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Neu-Meriner Deichverband in der Provinz Posen (Stat. v. 30. Okt. 93) 8 Nr. 4.

Neuß (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Niederländische Südeisenbahngesellschaft zu Maastricht, s. Eisenbahnen Nr. 53.

Niederleuken (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft »im zweiten Weiher« daselbst im Kreise Saarburg (Stat. v. 18. Juni) 163 Nr. 2.

Niederndorf (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.

Nimptsch (Kreis in Schlesien), s. Chausseen Nr. 19.

Nordseefischer, s. Fischer.

Northeim (Prov. Hannover), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 23. Juli) 143.

Notare, Strafverfahren gegen Notare wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu amtlichen Verhandlungen (G. v. 28. Mai) 105.

O.

Oberbarnim (Kreis in der Prov. Brandenburg), s. Chausseen Nr. 9.

Oberfischmeister in der Provinz Westfalen, Zuständigkeit desselben in Fischereiangelegenheiten (G. v. 30. Juni §. 5) 136.

Oberpräsident, Befugnisse desselben in Wegeangelegenheiten der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai §§. 14, 14a) 83. — desgl. in Angelegenheiten der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §§. 21, 23) 132.

Ober-Rechnungskammer, anderweite Titulatur der Mitglieder derselben (A. E. v. 15. April) 33.

Oberschlesischer Bergwerks- und Hüttenbezirk, s. Eisenbahnen Nr. 36.

Oberstaatsanwalte, Verleihung des Charakters als Oberstaatsanwalt an den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin (A. E. v. 19. März) 27.

Oberzella (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.

Odenkirchen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Sept.) 161.

Oeffentlichkeit der Hauptverhandlungen in Disziplinaruntersuchungen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §. 27) 99.

Oeffentlichkeit der Sitzungen der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 17) 130.

Opladen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Ordnungsstrafen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 5, 6, 10 bis 13, 23, 24, 29, 36) 94. — desgl. gegen Notare wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels bei amtlichen Verhandlungen (G. v. 28. Mai) 105.

Ortspolizeibehörden in der Provinz Westfalen, Zuständigkeit derselben in Fischereiangelegenheiten (G. v. 30. Juni §§. 7, 18) 136.

Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrath ꝛc. an Nordseefischer durch die Ortspolizeibehörde (V. v. 20. Aug.) 161.

s. auch Polizeibehörden.

Oschersleben (Kreis in der Prov. Sachsen), s. Chausseen Nr. 23.

Osnabrück (Prov. Hannover), Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück (V. v. 2. Sept.) 173.

Osthavelländische Kreisbahnen-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 33.

Ostpreußen (Provinz), Aenderung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen ꝛc., und vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 38.

Ostrach (Sigmaringen), Verleihung des Rechts zur Grundstückserwerbung ꝛc. zur Ausführung der geplanten Quellwasserleitung (A. E. v. 24. Jan.) 180 Nr. 2.

Ottweiler (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 18. Mai) 77.

P.

Parochialverband, Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes zwischen den Gemeinden Bunitz und Thallwitz (Staatsvertr. v. 30. März 93) 11. — Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar (v. 28. Febr.) 13.

Aufhebung der parochialen Verbindung der Weimarischen Ortschaften Vitzeroda, Abteroda, Gasteroda, Oberzella, Schwenga, Heiligenroda, Niederndorf, Sachsenhain, Schäferhaus Unterzella mit den Preußischen Kirchengemeinden Heringen resp. Philippsthal und der Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Weimarischen Kirchengemeinde Vacha (Staatsvertr. v. 16./20. Febr.) 157. — Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. Juli (v. 31. Aug.) 160.

Pattburg-Sonderburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 39.

Pension der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten (G. v. 4. Juni §. 1) 89.

Perl (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 15. Okt.) 175.

Pfälzische Nordbahn-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 25.

Pfandbrief-Institut, Berliner, Genehmigung des 6. Nachtrags zu dem Statut vom 8. Mai 1868 (A. E. v. 7. Nov.) 189 Nr. 12.

Pfarrer, Verbesserung der Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 4. März) 21. — Wahl der Pfarrer in dieser Kirche (Kirch. G. v. 18. Juni) 133.

Pferdebahnen, Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Anlage von Pferdebahnen, s. Berlin.

Philippsthal (Hessen-Nassau), s. Parochialverband.

Polanowitz (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Kreuzburg O. S. (Stat. v. 9. Mai) 114 Nr. 3.

Polizeibehörden, Befugniß der Landespolizeibehörde bei Ausbruch der Lungenseuche (G. v. 18. Juni §§. 2, 3) 115.

s. auch Ortspolizeibehörden.

Pommern (Provinz), Aenderung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Pommern ꝛc. und vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

Abänderungen der §§. 15, 36 und 42 des revidirten Statuts für den Pommerschen Landeskreditverband (A. E. v. 23. Juni) 155 Nr. 3.

Ausfertigung von Anleihescheinen des Provinzialverbandes im Betrage von 6 000 000 Mark (Priv. v. 12. Aug.) 176 Nr. 3.

Posen (Provinz), Aenderung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Posen ꝛc. und vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

Posen (Stadt), Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt Posen im Betrage von 4 500 000 Mark (Priv. v. 24. Jan.) 19 Nr. 5.

Prausnitz, s. Eisenbahnen Nr. 58.

Preußisch-Eylau (Kreis in Ostpreußen), s. Chausseen Nr. 4.

Prignitzer Eisenbahngesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 60.

Privatflüsse, s. Flüsse.

Privatlotterien, Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu denselben (G. v. 19. April) 73.

Privatwege, s. Wege.

Probe, Entlassung der auf Probe Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §. 46) 103.

Probstzella-Wallendorfer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 44.

Protokolle, Führung der Protokolle in Disziplinaruntersuchungen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 21, 30, 32) 97.

Protokolle über die Verhandlungen der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 17) 130.

Provinzialanleihen, s. die einzelnen Provinzen.

Provinzialausschuß, Befugniß desselben in Wegeangelegenheiten der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai §§. 14, 14a) 83.

Provinzialrath, Zuständigkeit desselben in Wegeangelegenheiten der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai §. 14a) 84.

Befugniß desselben in Angelegenheiten der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 12) 129.

Provinzialverbände, Befugniß derselben bei Ausbruch der Lungenseuche (G. v. 18. Juni §. 1) 115.

Anleihen derselben, s. die einzelnen Provinzen.

Prüm (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Psaar (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Lublinitz (Stat. v. 10. Dez. 93) 9 Nr. 9.

Q.

Quickborn-Himmelmoorer Zweigbahn, s. Eisenbahnen Nr. 45.

R.

Raa (Schleswig-Holstein), Dampf-Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Pinneberg (Stat. v. 14. Mai) 114 Nr. 4.

Räthe der 2. oder 3. Rangklasse bei der Ober-Rechnungskammer, anderweite Titulatur derselben (A. E. v. 15 April) 33.

Randow (Kreis in Pommern), s. Chausseen Nr. 12.

Rang des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin (A. E. v. 19. März) 27.

Raschkow (Prov. Posen), Drainagegenossenschaft daselbst im Kreise Adelnau (Stat. v. 20. Okt.) 189 Nr. 11.

Rathenow (Prov. Brandenburg), Erweiterung des Schleusenkanals daselbst (A. E. v. 14. Mai) 184 Nr. 2.

Ratingen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77.

Rechnungswesen bei den Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 19) 131.

Regierungen, Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück (V. v. 2. Sept.) 173.

Regulative, Erlaß derselben in Wegeangelegenheiten der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai §. 22) 85.

Rehburg (Prov. Hannover), Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Rehburger Melioration daselbst im Kreise Stolzenau (Stat. v. 20. Juli) 176 Nr. 2.

Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen (V. v. 4. Febr.) 6.

s. auch Diäten.

Rhaunen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 15. Okt.) 175.

Rheinbach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Rheinberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 16. Juli) 141.

Rheinisches Recht, Aufhebung der im Geltungsbereich desselben bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen (G. v. 23. Mai) 79.

Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank zu Cöln, s. Bodenkreditbanken.

Rheinprovinz, Aenderung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

Riesengebirgsbahn-Gesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 61.

Rippach-Poserna-Plagwitz-Lindenauer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 47.

Rittersdorf (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Bitburg (Stat. v. 19. März) 134 Nr. 4.

Röhrigshöfe (Hessen-Nassau), s. Provinzialverband

Rötgen (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft Hängenshau daselbst (Stat. v. 30. Juni) 156 Nr. 8.

Ronsdorf (Rheinprovinz), Errichtung eines Amtsgerichts daselbst (G. v. 8. April) 33.

Rostock-Sülze-Tribseeser Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 48.

Ruhegehalt der evangelisch-lutherischen Geistlichen der Provinz Hannover, Berechnung desselben (Kirch. G. v. 19. Febr.) 15. — Gewährung des Ruhegehalts bei Amtsenthebungen (Kirch. G. v. 24. April §. 8) 94. — Verlust desselben bei Dienstentlassungen (ebend. §. 9) 95.

Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (G. v. 11. Juni) 109.

Ruppin (Kreis in der Prov. Brandenburg), s. Chausseen Nr. 10.

Rybna (Schlesien), s. Meliorationen Nr. 17.

S.

Saalkreis, s. Chausseen Nr. 24.

Saarbrücken (Rheinprovinz), Ausfertigung von Anleihescheinen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 360 000 Mark (Priv. v. 26. Febr.) 36 Nr. 3.

Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Saarburg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 15. Okt.) 175. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Saarlouis (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Saatziger Kleinbahnen-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 54.

Sachsen (Provinz), Aenderung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Sachsen 2c., und vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

s. auch Landschaften.

Sachsenhain (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.

Sachsen-Weimar, Staatsvertrag mit Sachsen-Weimar wegen Aufhebung der parochialen Verbindungen Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha (v. 16./20. Febr.) 157. — Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. Juli (v. 31. Aug.) 160.

Sachverständige, Vergütung für Land(Feld)messer bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständige (Best. v. 26. Febr.) 18.

Vernehmung von Sachverständigen in Disziplinaruntersuchungen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (K. G. v. 24. April §. 26) 99.

Theilnahme von Sachverständigen an den Sitzungen der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 14) 130.

Sankt Goar (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 8. Aug.) 145.

Sankt Vith (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 18. Sept.) 161.

Sankt Wendel (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7. (Verf. v. 8. Juni) 106.

Satzungen der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §§. 3, 4, 7, 8, 11) 127.

Schätzungsausschüsse, Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen (V. v. 4. Febr.) 6.

Schieber-Blomberger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 50.

Schifffahrtskanäle, s. Kanäle.

Schlesien (Provinz), Aenderung von Bestimmungen bezüglich des Eisenerzbergbaues (G. v. 8. April §§. 211a bis c) 41.

Schlesien (Forts.)
Aenderung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Schlesien ꝛc., und vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

Schleswig-Holstein (Provinz), Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes erlassenen Verordnung vom 8. August 1887 (V. v. 4. April) 29.

Schnathorst (Westfalen), s. Chausseen Nr. 29.

Schneege u. Comp., Kommanditgesellschaft in Posen, s. Eisenbahnen Nr. 58.

Schöneberg (Prov. Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schöneberg zur Freilegung der Straße 16 der Abtheilung IV des Bebauungsplans der Umgebungen von Berlin (A. E. v. 4. Jan.) 14 Nr. 3.

Schöneicherplan (Prov. Brandenburg), s. Eisenbahnen Nr. 24.

Schullehrer, s. Lehrer.

Schulverband, Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes zwischen den Gemeinden Bunitz und Thallwitz (Staatsvertr. v. 30. März 93) 11. — Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar (v. 28. Febr.) 13.

Schutzimpfung, s. Impfung.

Schwenga (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.

Seinsfeld (Rheinprovinz), Wiesengenossenschaft II daselbst im Kreise Wittlich (Stat. v. 2. Juni) 163 Nr. 1.

Siegburg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Siegel der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 20) 132.

Simmern (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 20. Nov.) 182. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Sinzig (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 20. Nov.) 182. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Sittard-Herzogenrather Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 53.

Sitzungen der Landwirthschaftskammern (G. v. 30 Juni §§. 14, 16, 17) 130.

Sobernheim (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 77.

Soldau (Ostpreußen), Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts (G. v. 8. April) 32.

Solingen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Spangdahlem, Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Wittlich (Stat. v. 19. März) 134 Nr. 2.

Sperlingsdorf-Schönau, Deichgenossenschaft im Danziger Deichverbande (Stat. Nachtr. v. 23. Okt.) 192 Nr. 3.

Staatsanleihen im Betrage von 25 290 907 Mark 84 Pf. zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93 (G. v. 23. Mai) 81.

Staatsanwalte, Rangverhältniß des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin (A. E. v. 19. März) 27.

Staatsbauverwaltung, Verleihung des Enteignungsrechts an dieselbe zur Erweiterung des Schleusenkanals in Rathenow (A. E. v. 14. Mai) 184 Nr. 2. — desgl. zum Neubau der Templiner Stadtschleuse und der Regulirung des Templiner Kanals im Regierungsbezirk Potsdam (A. E. v. 11. Okt.) 188 Nr. 9.

Staatsbeamte, s. Beamte.

Staatshaushalts-Etat, Feststellung desselben (G. v. 1. Mai) 47.

Staatssteuer, s. Steuer.

Stadtanleihen, s. die einzelnen Städte.

Stadtausschuß, Befugniß desselben in Fischereiangelegenheiten der Provinz Westfalen (G. v. 30. Juni §. 19) 139.

Stargard-Zamzower Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 54.

Steinau (Kreis in Schlesien), s. Chausseen Nr. 20.

Stellvertreter, s. Vertreter.

Stellvertretung der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten (A. E. v. 16. Sept.) 174.

Stempel, Strafverfahren gegen Notare wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu amtlichen Verhandlungen (G. v. 28. Mai) 105.

Stettin (Pommern), Ausgabe von Anleihescheinen der Stadt Stettin zum Betrage von 15 000 000 Mark (Priv. v. 29. Aug.) 177 Nr. 9.

Steuer, Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w. (V. v. 22. Jan.) 5.

Stiepel (Westfalen), s. Chausseen Nr. 30.

Stolpethalbahn-Aktiengesellschaft, s. Eisenbahnen Nr. 55.

Stolp-Raths-Damnitzer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 55.
Strafanstaltskassen, Amtskaution der Rendanten derselben (A. E. v. 31. Aug.) 170.
Strasburg (Kreis in Westpreußen), s. Chausseen Nr. 6.
Straßen, s. Chausseen.
Stromberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Juli) 141.
Süderdithmarschen (Kreis in Schleswig-Holstein), s. Chausseen Nr. 26.
Sülze (Mecklenburg-Schwerin), s. Eisenbahnen Nr. 48.
Sulzbach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. Febr.) 7.
Suspension vom Amte, s. Amtssuspension.
Synodalordnung, s. Kirchengemeindeordnung.

T.

Tagegelder, s. Diäten.
Tellsruh (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Rosenberg O.S. (Stat. v. 5. Okt.) 188 Nr. 6.
Teltow (Kreis in der Prov. Brandenburg), s. Chausseen Nr. 11.
Templin (Prov. Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung zum Neubau der Templiner Stadtschleuse und der Regulirung des Templiner Kanals (A. E. v. 11. Okt.) 188 Nr. 9.
Templin-Prenzlauer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 57.
Thallwitz (Königreich Sachsen), s. Parochialverband.
Thalsperrengenossenschaft Fuelbecke im Kreise Altena (Stat. v. 6. Juni) 144 Nr. 1.
Tholey (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 8. Juni) 106. (Verf. v. 15. Okt.) 175. (Verf. v. 17. Dez.) 185.
Tielenhemme (Schleswig-Holstein), Dampf-Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Norderdithmarschen (Stat. v. 12. Febr.) 36 Nr. 2.
Tingleff-Sonderburger Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 39.
Titel der im Range der 2. oder 3. Klasse der Ministerialräthe stehenden Mitglieder der Ober-Rechnungskammer (A. E. v. 15. April) 33.
In welchem Falle den im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten das Recht zur Führung eines Titels zu entziehen ist (Kirch. G. v. 24. April §§. 9, 44, 45) 103.
Torgau (Kreis in der Prov. Sachsen), s. Chausseen Nr. 25.
Trachenberg-Sulmierschützer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 58.
Trarbach (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 17. Dez.) 185.
Trauung, Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 23. Okt.) 179.
Trier (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 18. Mai) 77. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 15. Okt.) 175. (Verf. v. 20. Nov.) 182.
Truftebachthal, Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Truftebachthale zu Berghausen im Kreise Wittgenstein (Stat. v. 26. Febr.) 107 Nr. 1.

U.

Ufereigenthümer, Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen (G. v. 30. Juni) 135.
Unna-Camener Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 59.
Unterzella (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.
Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten (A. E. v. 16. Sept.) 174.

V.

Vacha (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.
Velbert (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Mai) 77.
Vergütung für Land(Feld)messer bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständige (Best. v. 26. Febr.) 18.
Vermiether, Rechte des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen (G. v. 12. Juni) 113.
Vertheidigung in Disziplinaruntersuchungen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 25, 27, 28) 98.
Vertrauensmänner des Ausschusses für den Bezirk von Helgoland, Wahl derselben (G. v. 8. April) 31.
Vertreter des Vorsitzenden der Landwirthschaftskammer, Wahl und Befugniß desselben (G. v. 30. Juni §§. 13, 20) 130. — Vertreter der Staatsregierung bei den Sitzungen der Landwirthschaftskammer (ebend. §. 17) 130.
s. auch Vertretung.

Vertretung des Angeschuldigten in Disziplinaruntersuchungen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 22, 23, 27, 31) 98.

s. auch Vertreter.

Verwaltungsstreitverfahren in Fischereiangelegenheiten der Provinz Westfalen (G. v. 30. Juni §§. 6, 17) 136.

Verwarnung, s. Warnung.

Verweis, Ertheilung des Verweises an Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 6, 10, 12) 94.

Viehseuche, Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (G. v. 18. Juni) 115.

Viersen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 18. Mai) 77.

Vitzeroda (Sachsen-Weimar), s. Parochialverband.

Völklingen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 16. Juli) 141. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Vornamen, Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen (G v. 23. Mai) 79.

Vorsitzender der Landwirthschaftskammer, Wahl und Befugnisse desselben (G. v. 30. Juni §§. 13, 20) 130.

Vorstand der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 13) 130.

W.

Wadern (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 16. Juli) 141.

Wahl der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 18. Juni) 133. — desgl. der Mitglieder der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni) 127.

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammern (G. v. 30. Juni §. 8) 128.

Waisen der Lehrer an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, Gewährung des Gnadenquartals und des Wittwen- und Waisengeldes an dieselben (G. v. 11. Juni §§. 5 bis 8) 110.

s. auch Wittwen.

Waisenkassen der Elementarlehrer, s. Wittwen- und Waisenkassen.

Waldbroel (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 14. April) 34. (Verf. v. 15. Okt.) 175.

Wandsbeck (Schleswig-Holstein), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wandsbeck bezüglich ihres aus dem Großensee und dem Lütjensee zu speisenden Wasserwerkes (A. E. v. 24. Juli) 171 Nr. 3.

Warnung gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 6, 10) 94.

Watwern (Rheinprovinz), Entwässerungsgenossenschaft III daselbst im Kreise Prüm (Stat. v. 19. März) 134 Nr. 3.

Waxweiler (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2.

Wegberg (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf v. 12. März) 22.

Wege, Aenderung der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai) 82.

Privatwege in der Provinz Hannover (G. v. 24. Mai §§. 7, 11) 82. — Gemeindewege daselbst (ebend. §§. 11, 13, 14, 14a, 21, 21a, 22) 83.

s. auch Chausseen, Landstraßen.

Wegepolizeibehörde in der Provinz Hannover, Entscheidung von Streitigkeiten in Wegesachen durch dieselbe (G. v. 24. Mai §. 7) 82.

Wegeverband des Kreises Gronau, s. Chausseen Nr. 27.

Weierweiler (Rheinprovinz), Wiesengenossenschaft daselbst im Kreise Merzig (Stat. v. 23. Juni) 171 Nr. 2.

Wermelskirchen (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Westfalen (Provinz), Aenderung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen (G. v. 30. Juni) 135.

Westpreußen (Provinz), Aenderung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen 2c., und vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (G. v. 28. Mai) 87.

Ausfertigung von Anleihescheinen des Provinzialverbandes bis zum Betrage von 10 000 000 Mark, VI. Ausgabe (Priv. v. 12. Mai) 148 Nr. 3.

Westpreußische Bodenkreditanstalt zu Cöln, s. Bodenkreditanstalten.

Widerruf, Entlassung der auf Widerruf Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §. 46) 103.

Wiehe (Prov. Sachsen), Bewässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Eckartsberga (Stat. v. 9. Nov.) 189 Nr. 13.

Wiehl (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 8. Aug.) 145.

Wieschowa (Schlesien), Entwässerungsgenossenschaft daselbst im Kreise Tarnowitz (Stat. v. 25. Sept.) 180 Nr. 6.

Wiesengenossenschaften, s. Meliorationen.

Wilstermarsch-Deichverband (A. E. v. 4. Aug.) 164 Nr. 7.

Wipperfürth (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 18. Sept.) 161. (Verf. v. 17. Dez.) 185.

Wisch-Kurzenmoorer Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Kurzenmoor im Kreise Pinneberg (Stat. v. 13. April) 134 Nr. 6.

Wittlich (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 8. Aug.) 145. (Verf. v. 18. Sept.) 161.

Wittstock (Prov. Brandenburg), Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts (G. v. 8. April) 32.
s. auch Eisenbahnen Nr. 60.

Wittwen der Lehrer an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, Gewährung des Gnadenquartals und des Wittwen- und Waisengeldes an dieselben (G. v. 11. Juni §§. 5 bis 8) 110.
s. auch Waisen.

Wittwen- und Waisengeldbeiträge für die Hinterbliebenen der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten (G. v. 4. Juni § 1) 89.

Wittwen- und Waisenkassen der Elementarlehrer, der Beitritt zu denselben ist den Lehrern an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen in Zukunft nicht gestattet (G. v. 11. Juni § 7) 110.

Wittwen-Verpflegungsanstalt, Allgemeine, der Beitritt zu derselben ist den Lehrern an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen in Zukunft nicht gestattet (G. v. 11. Juni §. 7) 110.

Wohnungsgeldzuschuß der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten (G. v. 4. Juni §. 1) 89.

Wongrowitz (Kreis in der Prov. Posen), s. Chausseen Nr. 13.

Z.

Zell (Rheinprovinz), Amtsgericht, Ausschlußfrist für Anlegung des Grundbuchs (Verf. v. 16. Jan.) 2. (Verf. v. 12. März) 22. (Verf. v. 15. Okt.) 175. (Verf. v. 20. Nov.) 182.

Zeugen, deren Vernehmung in Disziplinaruntersuchungen gegen Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Kirch. G. v. 24. April §§. 21, 26, 27) 97.

Ziegenrück (Prov. Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ziegenrück zur Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes im Plothenthale (A. E. v. 12. Aug.) 174 Nr. 1.

Zillerthal-Krummhübeler Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 61.

Zinten-Rothfließer Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 62.

Zuchthausstrafe hat den Verlust des Kirchenamts in der Provinz Hannover zur Folge (Kirch. G. v. 24. April §. 4) 94.

Züllchow (Pommern), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Züllchow im Kreise Randow zur Ausführung einer Quellwasserleitung (A. E. v. 25. Sept.) 184 Nr. 5.

Zwangsversteigerung, Personen, deren Grundstücke der Zwangsversteigerung unterliegen, sind von der Wahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammern ausgeschlossen (G. v. 30. Juni §. 5) 127.

Zwangsverwaltung, Personen, deren Grundstücke der Zwangsverwaltung unterliegen, sind von der Wahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammern ausgeschlossen (G. v. 30. Juni §. 5) 127.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.